

■ Müller-Wrede (Hrsg.)

VgV/UVgO

einschließlich VergStatVO

Kommentar

VgV/UVgO

MWK

MÜLLER-WREDE KOMMENTAR

Leseprobe



Bundesanzeiger
Verlag

VgV/UVgO

Kommentar

VgV/UVgO

einschließlich VergStatVO

herausgegeben von **Malte Müller-Wrede**, Berlin

unter Mitarbeit von

Steffen Amelung,
Rechtsanwalt, Frankfurt
am Main

Robin Bonsack,
Investitions- und
Förderbank Niedersachsen,
Hannover

Dr. Christian Braun,
Rechtsanwalt, Leipzig

Dr. Jakob Brugger,
Rechtsanwalt, Bozen

Gunnar Conrad,
Rechtsanwalt, Berlin

Norbert Dippel,
Rechtsanwalt, Bonn

**Dr. Benjamin Baron
von Engelhardt**,
Bundeskanzleramt

Prof. Dr. Michael Eßig,
Universität der
Bundeswehr München

Annelie Evermann,
Weltwirtschaft, Ökologie &
Entwicklung e.V., Berlin

Rainer Fahrenbruch,
Rechtsanwalt, Dresden

Dr. Gundula Fehns-Böer,
Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

Thomas Ferber,
Dipl.-Mathematiker,
Darmstadt

Dr. Daniel Fülling,
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

Katja Gnittke,
Rechtsanwältin, Berlin

Matthias Grünhagen,
Rechtsanwalt, Berlin

Alla Gushchina,
Rechnungshof Baden-
Württemberg

Oliver Hattig,
Rechtsanwalt, Köln

Anne Henzel,
Rechtsanwältin, Frankfurt
am Main

Dr. Lars Hettich,
Rechtsanwalt, Düsseldorf

Veit Hirsch,
Rechtsanwalt, Berlin

**Dr. Andreas
Hövelberndt**,
Wirtschaftsbetriebe
Duisburg

Dr. Lutz Horn,
Rechtsanwalt, Frankfurt
am Main

Wiltrud Kadenbach,
Vergabekammer des
Freistaates Sachsen

Dr. Hendrik Kaelble,
Bundeskanzleramt

Dr. Hannes Kern,
Rechtsanwalt, Stuttgart

**Prof. Dr. Matthias
Knauff**,
Friedrich-Schiller-
Universität Jena; Thüringer
Oberlandesgericht

Dr. Oliver Kruse,
TenneT TSO GmbH,
Bayreuth

Dr. Irene Lausen,
Hessisches Ministerium
für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und
Landesentwicklung

Sebastian Lischka,
Landgericht Neuruppin

Dr. Johannes Lux,
Vergabekammer des
Landes Berlin

**Dr. Bettina
Maaser-Siemers**,
Freie und Hansestadt
Hamburg

Thomas Maibaum,
Rechtsanwalt, Berlin

David Meurers,
Friedrich-Schiller-
Universität Jena

Malte Müller-Wrede,
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Friederike Mußgnug,
Diakonie Deutschland,
Berlin

**Dr. Benedikt
Overbuschmann**,
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Marc Pauka,
Rechtsanwalt, Frankfurt
am Main

Tatyana W. Peshteryanu,
Rechtsanwältin, Frankfurt
am Main

Dr. Benjamin Pfannkuch,
Rechtsanwalt, Kiel

Benjamin Pfohl,
Verwaltungsgericht
Aachen

Michael Pilarski,
Investitions- und
Förderbank Niedersachsen,
Hannover

Dr. Melanie Plauth,
Rechtsanwältin, Berlin

Dr. Verena Poschmann,
Rechtsanwältin, Berlin

Magnus Radu,
Kammergericht

Dr. Marc Röbbke,
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Dr. Andreas Ruff,
Bundeskanzleramt

Nadine Schade,
Landesamt für Bauen und
Verkehr Brandenburg

Dr. Kai-Uwe Schneevogl,
Rechtsanwalt, Frankfurt
am Main

Dr. Albert Schnelle,
Hanseatisches
Oberlandesgericht in
Bremen

Holger Schröder,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Dr. Christof Schwabe,
KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main

Dr. Jan Bernd Seeger,
Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Daniel Soudry,
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Frank Sterner,
Rechtsanwalt, Überlingen

Dr. Jörg Stoye,
Rechtsanwalt, Frankfurt
am Main

Dr. Tobias Traupel,
Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dr. Cornelia Voigt,
Deutsche Bahn AG, Berlin

Dr. Hajo Willner,
Baureferat der
Landeshauptstadt
München



Bndesanzeiger
Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Internet: www.bundesanzeiger-verlag.de

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Themenportal unter www.das-vergabeportal.de

Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-240
Fax: +49 (0) 221 97668-271
E-Mail: vergabe@bundesanzeiger.de

ISBN (Print): 978-3-8462-0556-3
ISBN (E-Book): 978-3-8462-0557-0
ISBN (Schmuckausgabe): 978-3-8462-0888-5
© 2017 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Lektorat: Frederic Delcuvé und Sven-Steffen Schulz
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
Printed in Germany

Vorwort

Durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wurden die grundlegenden Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt. Die detaillierten Verfahrensregeln sind erst in einem zweiten Schritt durch die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung in deutsches Recht übertragen worden. Die Verordnung hat die Bestimmungen des Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen in die Vergabeverordnung überführt und um zahlreiche Neuregelungen ergänzt. Die Melde- und Berichtspflichten von Auftraggebern wurden in einer neuen Verordnung – der Vergabestatistikverordnung – geregelt.

Das Rechtsregime unterhalb der Schwellenwerte ist auch nach den jüngsten Reformen in erster Linie haushaltsrechtlich determiniert. Mit der Unterschwellenvergabeordnung liegt indes ein neues Regelwerk vor, das den bislang maßgeblichen Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A ablösen wird. Es orientiert sich in Struktur und Inhalt an der neuen Vergabeverordnung, gibt den Auftraggebern aber größere Gestaltungsspielräume.

Mit dem Kommentar sollen die Leserinnen und Leser eine umfassende und fachlich fundierte Arbeitshilfe zur Auslegung und Anwendung der Regelwerke erhalten. Der Kommentar berücksichtigt die aktuelle Rechtslage sowie die jüngsten Entwicklungen in Rechtsprechung und Schrifttum. Er soll hierzu zugleich einen kritischen Beitrag leisten.

Die Autorinnen und Autoren stehen für diesen hohen Anspruch. Ihnen danke ich herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit, den fachlichen Austausch und das große Engagement. Ich danke auch Herrn Sven-Steffen Schulz und Frau Gabriele Heymann-Heß vom Bundesanzeiger Verlag für die äußerst engagierte Betreuung des Werks. Besonderer Dank gilt schließlich Herrn Frederic Delcuvé, der mich in meiner Herausgebertätigkeit mit hohem Einsatz und großer Kompetenz unterstützt hat.

Berlin, August 2017

Der Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorinnen und Autoren	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Regelwerkeverzeichnis	XXXIII
Literaturverzeichnis	XLIX

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 VgV	Gegenstand und Anwendungsbereich	7
§ 2 VgV	Vergabe von Bauaufträgen	37
§ 3 VgV	Schätzung des Auftragswerts	53
§ 4 VgV	Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung	107
§ 5 VgV	Wahrung der Vertraulichkeit	115
§ 6 VgV	Vermeidung von Interessenkonflikten	125
§ 7 VgV	Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens	145
§ 8 VgV	Dokumentation und Vergabevermerk	165

Unterabschnitt 2 Kommunikation

§ 9 VgV	Grundsätze der Kommunikation	189
§ 10 VgV	Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel	207
§ 11 VgV	Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren ..	225
§ 12 VgV	Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation	241
§ 13 VgV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	249

Abschnitt 2 Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1 Verfahrensarten

§ 14 VgV	Wahl der Verfahrensart	257
§ 15 VgV	Offenes Verfahren	321
§ 16 VgV	Nicht offenes Verfahren	351
§ 17 VgV	Verhandlungsverfahren	369
§ 18 VgV	Wettbewerblicher Dialog	393
§ 19 VgV	Innovationspartnerschaft	415
§ 20 VgV	Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung	435

Unterabschnitt 2 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 21 VgV	Rahmenvereinbarungen	445
§ 22 VgV	Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme	483
§ 23 VgV	Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems	491
§ 24 VgV	Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme	499
§ 25 VgV	Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen	511
§ 26 VgV	Durchführung elektronischer Auktionen	519
§ 27 VgV	Elektronische Kataloge	527

Inhaltsverzeichnis**Unterabschnitt 3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens**

§ 28 VgV	Markterkundung	537
§ 29 VgV	Vergabeunterlagen	545
§ 30 VgV	Aufteilung nach Losen	593
§ 31 VgV	Leistungsbeschreibung	605
§ 32 VgV	Technische Anforderungen	627
§ 33 VgV	Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen	631
§ 34 VgV	Nachweisführung durch Gütezeichen	639
§ 35 VgV	Nebenangebote	653
§ 36 VgV	Unteraufträge	669

Unterabschnitt 4 Veröffentlichungen, Transparenz

§ 37 VgV	Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil	693
§ 38 VgV	Vorinformation	743
§ 39 VgV	Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen	765
§ 40 VgV	Veröffentlichung von Bekanntmachungen	781
§ 41 VgV	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	791

Unterabschnitt 5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 42 VgV	Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bieter	805
§ 43 VgV	Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften	849
§ 44 VgV	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	873
§ 45 VgV	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	883
§ 46 VgV	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	903
§ 47 VgV	Eignungsleihe	923
§ 48 VgV	Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen	935
§ 49 VgV	Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements	951
§ 50 VgV	Einheitliche Europäische Eigenerklärung	969
§ 51 VgV	Begrenzung der Anzahl der Bewerber	1005

Unterabschnitt 6 Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 52 VgV	Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog	1015
§ 53 VgV	Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote	1039
§ 54 VgV	Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote	1079
§ 55 VgV	Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote ...	1085

Unterabschnitt 7 Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 56 VgV	Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen	1095
§ 57 VgV	Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten	1113
§ 58 VgV	Zuschlag und Zuschlagskriterien	1147
§ 59 VgV	Berechnung von Lebenszykluskosten	1209

§ 60 VgV	Ungewöhnlich niedrige Angebote	1223
§ 61 VgV	Ausführungsbedingungen	1237
§ 62 VgV	Unterrichtung der Bewerber und Bieter	1241
§ 63 VgV	Aufhebung von Vergabeverfahren	1261

Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

§ 64 VgV	Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen	1295
§ 65 VgV	Ergänzende Verfahrensregeln	1307
§ 66 VgV	Veröffentlichungen, Transparenz	1331

Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen

§ 67 VgV	Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen	1343
§ 68 VgV	Beschaffung von Straßenfahrzeugen	1355

Abschnitt 5 Planungswettbewerbe

§ 69 VgV	Anwendungsbereich	1371
§ 70 VgV	Veröffentlichung, Transparenz	1397
§ 71 VgV	Ausrichtung	1405
§ 72 VgV	Preisgericht	1411

Abschnitt 6 Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 73 VgV	Anwendungsbereich und Grundsätze	1425
§ 74 VgV	Verfahrensart	1449
§ 75 VgV	Eignung	1457
§ 76 VgV	Zuschlag	1487
§ 77 VgV	Kosten und Vergütung	1525

Unterabschnitt 2 Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 VgV	Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe	1535
§ 79 VgV	Durchführung von Planungswettbewerben	1545
§ 80 VgV	Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs	1563

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 81 VgV	Übergangsbestimmungen	1581
§ 82 VgV	Fristenberechnung	1587

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 UVgO	Gegenstand und Anwendungsbereich	1593
§ 2 UVgO	Grundsätze der Vergabe	1645
§ 3 UVgO	Wahrung der Vertraulichkeit	1675
§ 4 UVgO	Vermeidung von Interessenkonflikten	1677
§ 5 UVgO	Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens	1679
§ 6 UVgO	Dokumentation	1681

Unterabschnitt 2 Kommunikation

§ 7 UVgO	Grundsätze der Kommunikation	1687
----------	------------------------------------	------

Abschnitt 2 Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1 Verfahrensarten

§ 8 UVgO	Wahl der Verfahrensart	1711
§ 9 UVgO	Öffentliche Ausschreibung	1745
§ 10 UVgO	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	1751
§ 11 UVgO	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	1757
§ 12 UVgO	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	1767
§ 13 UVgO	Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung	1783
§ 14 UVgO	Direktauftrag	1791

Unterabschnitt 2 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 15 UVgO	Rahmenvereinbarungen	1799
§ 16 UVgO	Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung	1817
§ 17 UVgO	Dynamische Beschaffungssysteme	1819
§ 18 UVgO	Elektronische Auktionen	1823
§ 19 UVgO	Elektronische Kataloge	1827

Unterabschnitt 3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 20 UVgO	Markterkundung	1831
§ 21 UVgO	Vergabeunterlagen	1837
§ 22 UVgO	Aufteilung nach Losen	1853
§ 23 UVgO	Leistungsbeschreibung	1867
§ 24 UVgO	Nachweisführung durch Gütezeichen	1879
§ 25 UVgO	Nebenangebote	1883
§ 26 UVgO	Unteraufträge	1889

Unterabschnitt 4 Veröffentlichungen; Transparenz

§ 27 UVgO	Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil	1897
§ 28 UVgO	Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen	1903
§ 29 UVgO	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	1947
§ 30 UVgO	Vergabebekanntmachung	1953

Unterabschnitt 5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 31 UVgO	Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen	1961
§ 32 UVgO	Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften	1979
§ 33 UVgO	Eignungskriterien	1987
§ 34 UVgO	Eignungsleihe	1999
§ 35 UVgO	Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen	2007
§ 36 UVgO	Begrenzung der Anzahl der Bewerber	2013

Unterabschnitt 6 Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 37 UVgO	Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahme- wettbewerb	2019
§ 38 UVgO	Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote	2025
§ 39 UVgO	Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote	2061
§ 40 UVgO	Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote	2063

Unterabschnitt 7 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 41 UVgO	Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen	2067
§ 42 UVgO	Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten	2081
§ 43 UVgO	Zuschlag und Zuschlagskriterien	2085
§ 44 UVgO	Ungewöhnlich niedrige Angebote	2099
§ 45 UVgO	Auftragsausführung	2109
§ 46 UVgO	Unterrichtung der Bewerber und Bieter	2115
§ 47 UVgO	Auftragsänderung	2119
§ 48 UVgO	Aufhebung von Vergabeverfahren	2139

Abschnitt 3 Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

§ 49 UVgO	Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen	2145
§ 50 UVgO	Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen	2149
§ 51 UVgO	Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen	2169
§ 52 UVgO	Durchführung von Planungswettbewerben	2181

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 53 UVgO	Vergabe im Ausland	2187
§ 54 UVgO	Fristenbestimmung und -berechnung	2195

Inhaltsverzeichnis**Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)**

Einleitung	2199
§ 1 VergStatVO Anwendungsbereich	2205
§ 2 VergStatVO Umfang der Datenübermittlung	2209
§ 3 VergStatVO Daten bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte	2215
§ 4 VergStatVO Vergabedaten bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte	2229
§ 5 VergStatVO Datenübermittlung	2233
§ 6 VergStatVO Statistische Aufbereitung und Übermittlung der Daten; Veröffentlichung statistischer Auswertungen	2237
§ 7 VergStatVO Datenübermittlung für die wissenschaftliche Forschung	2245
§ 8 VergStatVO Übergangsregelung	2251
Stichwortverzeichnis	2257

Autorinnen und Autoren

Steffen Amelung

§§ 22, 23, 24 VgV/§ 17 UVgO

Steffen Amelung ist Rechtsanwalt und Counsel im Frankfurter Büro von Clifford Chance. Er ist dort seit 2002 im Bereich des deutschen und europäischen Vergaberechts tätig und leitet seit 2007 die deutsche Vergaberechtspraxis von Clifford Chance. Er berät und vertritt Bieter ebenso wie öffentliche Auftraggeber schwerpunktmäßig in den Bereichen Public Private Partnerships, Healthcare, Energiewirtschaft und ÖPNV. Steffen Amelung ist Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer auf dem Gebiet der Public Private Partnerships und publiziert regelmäßig in namhaften Fachzeitschriften.

Robin Bonsack

§§ 21, 53 UVgO

Robin Bonsack ist seit 2014 bei der Förder- und Investitionsbank Niedersachsen-NBank tätig. Als stellvertretender Teamleiter ist er mitverantwortlich für die Bearbeitung der Themen Vergaberecht, Zuwendungsrecht und EU-Beihilfenrecht. Neben vergaberechtlichen Prüfungen führt er Schulungen mit den Schwerpunkten Zuwendungs- sowie Vergaberecht durch und bearbeitet darüber hinaus Grundsatzfragen im Bereich des EU-Beihilfenrechts.

Dr. Christian Braun

§ 1 VgV

Rechtsanwalt Dr. Christian Braun ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Vergaberecht. Er ist Partner der Sozietät Braun & Zwetkow in Leipzig. Zum Vergaberecht ist er über das Verwaltungsrecht gekommen, wobei er gleichermaßen Auftraggeber und Auftragnehmer vertritt. Ein Tätigkeitsschwerpunkt liegt seit vielen Jahren in der forensischen Tätigkeit im Vergabe- und Konzessionsrecht. Er referiert und publiziert zahlreich regelmäßig zu der gesamten Breite dieser Rechtsgebiete. Dr. Christian Braun ist zudem Prüfer im Zweiten Juristischen Staatsexamen, Dozent an verschiedenen Fortbildungsakademien und Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin im Bereich Vergaberecht. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht, der Arbeitsgemeinschaft für Vergaberecht des DAV.

Dr. Jakob Brugger

§ 47 VgV/§ 34 UVgO

Dr. Jakob Brugger ist Partner und Rechtsanwalt (Avvocato) bei Brugger & Partner in Bozen und in ständiger Zusammenarbeit mit HFK Rechtsanwälte in Frankfurt. Er berät und vertritt Unternehmen und öffentliche Körperschaften in den Bereichen öffentliche Ausschreibungen, öffentlich-private Partnerschaften, Raumordnung und Gemeindefachrecht.

Gunnar Conrad

§§ 39, 62 VgV/§§ 30, 46 UVgO

Gunnar Conrad ist Rechtsanwalt bei Müller-Wrede & Partner. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit betreut er schwerpunktmäßig vergaberechtliche Beratungs- und Prozessmandate. Er studierte Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bereits während seines Studiums spezialisierte sich Herr Conrad auf das Vergaberecht, unter anderem

durch die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in mehreren auf das Bau- und Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien. Während seines Referendariats in Berlin absolvierte Herr Conrad zudem mehrere vergaberechtliche Stationen. Nach Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens nahm Herr Conrad im Jahr 2009 seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bei Müller-Wrede & Partner auf.

Norbert Dippel

§ 1 VgV/§ 51 UVgO

Norbert Dippel ist seit 2005 Leiter der Abteilung Recht und Vergabe der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH. Davor war er jeweils drei Jahre in einer vergaberechtlich spezialisierten Kanzlei in Bonn sowie bei einem eVergabe-Anbieter tätig. Norbert Dippel ist Mitherausgeber der Zeitschrift VergabeNavigator, Mitautor des juris Praxiskommentars zum Vergaberecht sowie des im Bundesanzeiger Verlag erschienenen Kommentars zum Kartellvergaberecht. Er hatte mehrere Jahre einen Lehrauftrag für europäisches Vergaberecht an einer Fachhochschule inne und hält regelmäßig Seminare zu vergaberechtlichen Themen.

Dr. Benjamin Baron von Engelhardt

§ 1 UVgO

Dr. Benjamin von Engelhardt ist seit 2016 Referent im Bundeskanzleramt, zuvor war er Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Von 2011 bis 2015 war er abgeordnet an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU in Brüssel und verhandelte dort u.a. die neuen EU-Vergaberechtsrichtlinien und die EU-Strukturfonds-Verordnungen für die Förderperiode 2014–2020 und betreute das Beihilfe- und Wettbewerbsrecht sowie als Rechtsberater Vertragsverletzungsverfahren. Er studierte Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung in Bayreuth, Grenoble und Freiburg. Nach Referendariat in Berlin und New York sowie einem Forschungsaufenthalt an der Harvard Law School wurde er mit einer Arbeit über die WTO an der Humboldt-Universität zu Berlin promoviert.

Prof. Dr. Michael Eßig

§ 59 VgV/§ 43 UVgO

Prof. Dr. Michael Eßig ist seit 2003 Professor für Materialwirtschaft und Distribution sowie Leiter des Forschungszentrums für Recht und Management öffentlicher Beschaffung (FoRMöB) an der Universität der Bundeswehr München. Daneben hat er Lehraufträge unter anderem an der Wirtschaftsuniversität Wien und der Universität St. Gallen.

Annelie Evermann

§§ 58, 34 VgV/§§ 24, 43 UVgO

Annelie Evermann ist seit 2012 Referentin für Wirtschaft und Menschenrechte bei WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind Unternehmensverantwortung und nachhaltige öffentliche Beschaffung. Frau Evermann begleitet Gesetzesvorhaben auf Landesebene, ist bundesweit auf Fachveranstaltungen als Referentin zum Thema nachhaltige öffentliche Beschaffung und zum Schwerpunkt IT-Beschaffung eingeladen und führt Schulungen und Beratungen für Vergabestellen durch. Bei den Anhörungen zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen im Wirtschaftsausschuss des Bundestages sowie bei der Anhörung zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien im Auswärtigen Amt war sie als Sachverständige geladen. Frau Evermann studierte Rechtswissenschaften in Kiel, Berlin und Aarhus (Dänemark). Sie arbeitete u.a. beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages, für verschiedene Verlage und bei Amnesty International.

Rainer Fahrenbruch

§§ 73, 74, 75, 76, 77 VgV

Rainer Fahrenbruch ist selbständiger Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner der Heimann Hallermann Rechtsanwälte PartGmbH, Dresden. Die Schwerpunkte seiner forensischen und beratenden Tätigkeit sind die Vergütung und Haftung der Architekten und Ingenieure sowie die Vergabe von Planungsleistungen. Zu diesen Themen und zum Berufsrecht der Architekten und Ingenieure veröffentlicht Rainer Fahrenbruch regelmäßig und führt Fortbildungen für Rechtsanwälte und Architekten durch.

Dr. Gundula Fehns-Böer

§§ 1, 2 UVgO

Dr. Gundula Fehns-Böer ist seit 2011 Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und u.a. Mitglied im Vergabesenat. Sie ist Mitautorin eines Kommentars zum GWB-Vergaberecht und hält Vorträge zu aktuellen vergaberechtlichen Themen.

Thomas Ferber

§ 58 VgV/§ 43 UVgO

Thomas Ferber ist Diplom-Mathematiker und früherer langjähriger Key-Account-Manager für den Geschäftsbereich Forschung und Lehre bei Sun Microsystems mit der Sonderaufgabe Vergaberecht. Er ist Autor mehrerer Bücher und Zeitschriftenaufsätze zum Vergaberecht und referiert regelmäßig zu vergaberechtlichen Themen.

Mit seiner Firma Praxisratgeber Vergaberecht Thomas Ferber e.K. vermittelt er in der Buch- und Seminarreihe „Praxisratgeber Vergaberecht“ komplexe Sachverhalte des Vergaberechts verständlich und praxisorientiert. Seit 2013 studiert er außerdem Wirtschaftsrecht an der Universität des Saarlandes.

Dr. Daniel Fülling

§§ 4, 8 VgV/§§ 6, 16 UVgO

Dr. Daniel Fülling ist Referent in der für Wirtschaftspolitik zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Er war mit der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht befasst und an der Erarbeitung der UVgO beteiligt. Daneben ist er für EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren mit Bezug zum Vergaberecht zuständig. Er studierte Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und absolvierte sein Rechtsreferendariat in Berlin. Bei Herrn Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff promovierte er zum Thema „Korruptionsregister“.

Katja Gnittke

§§ 15, 16, 29, 35, 49, 52, 58 VgV/§§ 9, 10, 11, 21, 25, 37, 43 UVgO

Rechtsanwältin Katja Gnittke ist Partnerin der Kanzlei WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner mbB in Berlin. Ihr Schwerpunkt ist das Vergaberecht. Frau Gnittke ist seit dem Jahr 2000 im Vergaberecht tätig. Zu ihren Mandanten zählen vorwiegend öffentliche Auftraggeber, darunter viele Kommunen und kommunale Gesellschaften aber auch Bundesländer. Sie unterstützt ihre Mandanten bei der Durchführung und Vorbereitung von Vergabeverfahren und vertritt diese in Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren. Die Tätigkeit von Frau Gnittke betrifft eine Vielzahl von Beschaffungsgegenständen (von ÖPNV- und SPNV-Leistungen über Abfallentsorgungsleistungen und freiberufliche Leistungen bis hin zu Leistungen der Subventionsmittlung). Zu den vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Anforderungen, die sich aus Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ergeben, berät Frau Gnittke Zuwendungsempfänger. Sie nimmt zu aktuellen vergaberechtlichen Themen in Veröffentlichungen und Vorträgen Stellung.

Autorinnen und Autoren

Matthias Grünhagen

§§ 9, 10, 11, 12, 13 VgV/§ 7 UVgO

Matthias Grünhagen ist Rechtsanwalt und Inhaber von GRÜNHAGEN Kanzlei für öffentliche Aufträge. Die Kanzlei unterstützt mit einem Team aus Rechtsanwälten mit Schwerpunkt Vergaberecht öffentliche Auftraggeber, insbesondere Ministerien, öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften und Verbände sowie Unternehmen der Privatwirtschaft mit einer ganzheitlichen Beratung in allen Fragen des Vergaberechts sowie des Beschaffungsmanagements, begleitet jährlich eine Vielzahl von Vergabeverfahren und unterstützt mit der juristischen Vertragsbegleitung. Rechtsanwalt Grünhagen verfügt über 20-jährige interdisziplinäre Vergabeerfahrung. Als Prokurist leitete er den Einkaufsbereich eines großen öffentlichen Infrastrukturunternehmens. Zuvor war er Rechtsanwalt und Partner einer überregionalen Sozietät. Darüber hinaus ist er durch Lehrtätigkeiten an der Berlin School of Economics und verschiedenen Landesakademien sowie Fachveröffentlichungen und als Herausgeber von Vergaberechtskommentaren besonders hervorgetreten. (www.kanzleigruehagen.de)

Alla Gushchina

§ 14 UVgO

Alla Gushchina ist Referentin für Vergabe- und Vertragsrecht im Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg.

Geboren in St.-Petersburg in Russland, kam sie Ende der 90er Jahre mit ihrer Familie nach Deutschland und wuchs in Köln auf. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften im Jahr 2010 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bonn bei Prof. Dr. Christian Waldhoff. Nach dem Rechtsreferendariat wechselte sie im Jahr 2014 zur Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg und war dort Referentin für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.

Sie hat mehrere Publikationen veröffentlicht. Sie führt Schulungen und Seminare im Vergabe- und Vertragsrecht durch.

Oliver Hattig

§§ 15, 16, 29, 35, 49, 52, 58 VgV/§§ 9, 10, 11, 21, 25, 37, 43 UVgO

Rechtsanwalt Oliver Hattig ist Partner der Sozietät Hattig und Dr. Leupolt Rechtsanwälte in Köln. Zuvor war er im Kölner und Brüsseler Büro einer auf das öffentliche Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei tätig sowie Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht (Prof. Jarass) an der Universität Münster. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Vergaberecht. Als Experte für das europäische Vergaberecht ist Oliver Hattig in verschiedenen Projekten der Europäischen Kommission tätig. Er hält regelmäßig Vorträge zu vergaberechtlichen Themen und ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen auf diesem Gebiet.

Anne Kathrin Henzel

§§ 27, 28 UVgO

Anne Kathrin Henzel ist als Rechtsanwältin bei White & Case LLP in Frankfurt am Main tätig. Frau Henzel schloss ihr Jurastudium an der Universität Trier im Jahr 2008 ab. Ihr Referendariat durchlief sie in Trier, Speyer und Brüssel. Nach einer zweijährigen wissenschaftlichen Mitarbeit am Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Öffentliches und Privates Baurecht der TU Darmstadt absolvierte Frau Henzel ein LL.M. Studium mit dem Schwerpunkt Europäisches Wettbewerbsrecht/Vergaberecht am King's College in London.

Seit Herbst 2013 promoviert Frau Henzel bei Prof. Dr. Peter Krebs am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen auf dem Gebiet des Vergaberechts. Vor ihrer Tätigkeit bei White & Case LLP arbeitete sie promotionsbegleitend als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei

einer Wirtschaftskanzlei in Frankfurt am Main. Dort unterstützte sie zwei Jahre lang bei der Beratung öffentlicher Auftraggeber und Privatunternehmen in allen Fragen des Vergabe- und Immobilienrechts.

Dr. Lars Hettich

§ 50 VgV

Herr Dr. Lars Hettich, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Rechtsanwalts-gesellschaft BEITEN BURKHARDT, Düsseldorf.

Seine Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Vergaberecht, Beihilfe- und Zuwendungsrecht sowie dem öffentlichen Baurecht. Herr Dr. Hettich begleitet seit 2003 die öffentliche Hand bei der Vorbereitung und Durchführung komplexer Beschaffungsvorhaben, Umstrukturierungen und kommunaler Kooperationen. Zudem betreut er die Privatwirtschaft bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und vertritt deren Interessen und die der Vergabestellen in Nachprüfungsverfahren. Während seiner früheren Tätigkeit als Syndikus einer deutschen Großbank hat Herr Dr. Hettich außer-dem Kommunen und Unternehmen bei der Finanzierung öffentlich-privater Partnerschaften beraten.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit publiziert Herr Dr. Hettich laufend zu aktuellen vergaberech-tlichen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Darüber hinaus tritt er als Referent von Fachvorträgen und Seminaren auf. Herr Dr. Hettich ist Mitglied des Vorprüfungsausschusses „Fach-anwalt Vergaberecht“ der Rechtsanwaltskammer Köln und Vorsitzender der Regionalgruppe Köln/Bonn/Koblenz des Deutschen Vergabernetzwerks DVNW e.V.

Veit Hirsch

§§ 14, 15, 16, 17, 18 VgV/§§ 8, 9, 10, 11, 12 UVgO

Veit Hirsch ist Rechtsanwalt bei Müller-Wrede & Partner in Berlin. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit betreut er schwerpunktmäßig vergaberechtliche Mandate. Er berät und vertritt hierbei so-wohl öffentliche Auftraggeber als auch private Unternehmen. Nach dem Studium der Rechtswissen-schaften in Leipzig und dem Referendariat in Berlin war Herr Hirsch zunächst in der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht einer internationalen Großkanzlei am Standort Frankfurt am Main als Rechtsanwalt tätig. Seit dem Jahr 2012 ist er Teil des Anwaltsteams von Müller-Wrede & Partner.

Dr. Andreas Hövelberndt

§§ 42, 44 VgV/§§ 31, 33 UVgO

Dr. Andreas Hövelberndt ist Rechtsanwalt und stellvertretender Leiter des Stabsbereiches Recht der Wirtschaftsbetriebe Duisburg. In dieser Funktion berät er das Unternehmen und dessen Tochterge-sellschaften bei der Konzeption und Durchführung nationaler und europaweiter Vergabeverfahren. Vor seiner Tätigkeit für die Wirtschaftsbetriebe Duisburg war er im Dezernat „Öffentliches Wirt-schaftsrecht“ einer im In- und Ausland vertretenen Wirtschaftskanzlei am Standort Düsseldorf tätig. Zuvor promovierte Herr Dr. Hövelberndt an der Ruhr-Universität Bochum unter Betreuung durch Herrn Prof. Dr. Martin Burgi, an dessen Lehrstuhl er zeitweilig tätig war, zu einer wirtschaftsverwaltungs-rechtlichen Thematik. Herr Dr. Hövelberndt ist Autor diverser Fachveröffentlichungen zu vergabe- und wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Fragestellungen.

Dr. Lutz Horn

§§ 20, 41, 56, 60, 82 VgV/§§ 13, 29, 41, 44, 54 UVgO

Dr. Lutz Horn ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner im Frankfurter Büro der Sozietät GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. Er ist im Bereich Verwaltungsrecht sowie im deutschen und europäischen Vergaberecht tätig. Er ist spezialisiert auf die Beratung von Behörden, anderen öffentli-chen Auftraggebern sowie Auftragnehmern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Lutz Horn hat zu diesem Themenkreis umfangreich publiziert und Vorträge gehalten. Ferner ist er ehrenamtlicher Bei-

Autorinnen und Autoren

sitzer der Vergabekammer des Landes Hessen und Lehrbeauftragter der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Wiltrud Kadenbach

§§ 28, 30 VgV/§§ 20, 22 UVgO

Frau Regierungsberrätin Wiltrud Kadenbach war zwischen 1996 und 2003 als Justiziarin in einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft in den Bereichen des Miet-, Bau- und Vergaberechts tätig. 2003 wechselte sie zum Freistaat Sachsen, wo sie zunächst als Referentin im Bereich „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, Hochwasserschutz“ tätig war.

Frau Kadenbach ist seit Januar 2006 Vorsitzende der 1. Vergabekammer des Freistaats Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, der sie seit September 2004 angehört.

Frau Kadenbach ist Mitautorin mehrerer Kommentare zum Vergaberecht.

Dr. Hendrik Kaelble

§§ 14, 15, 16, 17, 18 VgV/§§ 8, 9, 10, 11, 12 UVgO

Dr. Hendrik Kaelble ist Referent in der Europaabteilung des Bundeskanzleramtes. Zuvor arbeitete er im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Referat EU-Binnenmarkt und als Rechtsanwalt in der Kanzlei Müller-Wrede & Partner mit den Tätigkeitsschwerpunkten Vergaberecht, Public Private Partnerships. Dr. Kaelble promovierte nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin im Bereich des Vergabe- und Beihilfenrechts.

Dr. Hannes Kern

§ 50 UVgO

Dr. Hannes Kern ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner im Stuttgarter Büro von wuertemberger | Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. Er studierte an den Universitäten Würzburg und Mainz sowie am King's College (London). Nach Abschluss der Promotion im Kartellvergaberecht ist er seit 2009 als Rechtsanwalt im Bereich des europäischen und deutschen Vergaberechts tätig. Er berät öffentliche Auftraggeber und Bieter im Rahmen von Vergabeverfahren und Vergabenachprüfungsverfahren.

Prof. Dr. Matthias Knauff

§ 19 VgV

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur., ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht, geschäftsführender Direktor des Instituts für Energiewirtschaftsrecht und Leiter der Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie Richter am Thüringer Oberlandesgericht (Vergabesenat). Nach Studium, Promotion und Habilitation an der Universität Würzburg sowie Lehrstuhlvertretungen an der Universität Freiburg und der LMU München nahm er im Jahr 2011 einen Ruf auf eine Professur an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden an. Seit dem Sommersemester 2013 lehrt und forscht er in Jena. Das Vergaberecht zählt zu seinen Forschungsschwerpunkten.

Dr. Oliver Kruse

§ 47 UVgO

Dr. Oliver Kruse ist seit Oktober 2016 als Syndikus für die TenneT TSO GmbH tätig. Innerhalb der Rechtsabteilung befasst er sich schwerpunktmäßig mit dem Vergabe- und Vertragsrecht.

Herr Dr. Kruse studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Bielefeld und Konstanz. Während seines Referendariats in Düsseldorf arbeitete er im Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfa-

len sowie in den Kanzleien HFK Rechtsanwälte LLP und Bird & Bird LLP, jeweils in den Bereichen Öffentliches Wirtschaftsrecht/Vergaberecht. Er promovierte nach Abschluss des Referendariats zum Thema Konzessionsvergabe am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht, von Prof. Dr. Matthias Knauff LL.M. Eur. in Jena. Promotionsbegleitend war er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei GvW Graf von Westphalen Rechtsanwälte mbB im privaten Baurecht und Vergaberecht tätig. Er ist Autor vergaberechtlicher Beiträge und hält Vorträge zu diesem Themenbereich.

Dr. Irene Lausen

§§ 53, 81 VgV/§ 38 UVgO

Dr. Irene Lausen ist Leiterin des Referats „Vergabewesen“ im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Zuvor war sie von 1999 bis 2014 hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer des Landes Hessen und Leiterin eines städtischen Rechtsamts. Bei Twinning-Projekten der EU und der Bundesrepublik Deutschland hat sie potenzielle Beitrittskandidaten der EU als Expertin für Vergaberecht beraten. Sie promovierte zu einem vergaberechtlichen Thema an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. Frau Dr. Lausen ist Autorin zahlreicher Veröffentlichungen im Vergaberecht. Sie hält regelmäßig Vorträge zu vergaberechtlichen Themen.

Sebastian Lischka

§ 63 VgV/§ 48 UVgO

Sebastian Lischka ist Richter am Landgericht Neuruppin. Zuvor war er als Rechtsanwalt in der Kanzlei Müller-Wrede & Partner mit dem Beratungsschwerpunkt Vergaberecht tätig. Er veröffentlicht regelmäßig zu vergaberechtlichen Themen.

Dr. Johannes Lux

§ 2 UVgO

Dr. Johannes Lux ist Richter am Verwaltungsgericht Berlin.

Seit 2004 arbeitete er mehrere Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Vergaberechtsteam von Rechtsanwalt Müller-Wrede in Berlin. Im Jahr 2009 promovierte ihn die Ruhr-Universität Bochum (Lehrstuhl Prof. Burgi) mit einer vergaberechtlichen Arbeit („Bietergemeinschaften im Schnittfeld von Gesellschafts- und Vergaberecht“). Seit 2010 ist er Richter im Land Berlin. Derzeit ist Herr Dr. Lux abgeordnet an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Dort ist er als Referent für die Organisation der Gerichte und Gerichtsverfassungsrecht sowie für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständig. Des Weiteren ist er Mitglied der für Bauvergaben zuständigen Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin.

Dr. Lux veröffentlicht regelmäßig zu vergabe- und verwaltungsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften und ist u.a. Mitautor eines Handbuchs zum Versammlungsrecht sowie mehrerer Kommentare zum Vergaberecht.

Dr. Bettina Maaser-Siemers

§ 43 VgV/§ 32 UVgO

Frau Dr. Maaser-Siemers, LL.M. (King’s College London) ist Grundsatzreferentin für Vergaberecht in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie ist Autorin der Hamburgischen Verwaltungsrichtlinien zum Bauvergaberecht und stellvertretende Vorsitzende der Vergabekammer bei der BSW.

Vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst war Frau Dr. Maaser-Siemers viele Jahre als Rechtsanwältin einer internationalen Wirtschaftskanzlei und als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Hamburg tätig.

Seit 2015 ist sie Dozentin beim Fachanwaltskurs Vergaberecht des Hamburger Vergabeinstituts und der Bucerius Education GmbH sowie Referentin bei verschiedenen vergaberechtlichen Fortbildungsveranstaltungen.

Thomas Maibaum

§§ 69, 70, 71, 72, 78, 79, 80 VgV/§ 52 UVgO

Thomas Maibaum ist Rechtsanwalt im Berliner Büro der Kanzlei Leinemann & Partner Rechtsanwälte. Er berät und vertritt Unternehmen und öffentliche Auftraggeber schwerpunktmäßig in den Bereichen Bauen und Planen. Thomas Maibaum ist seit 1996 im Vergaberecht tätig und hat über viele Jahre als Delegierter im DVA, im Hauptausschuss VOF sowie im Beratenden Ausschuss zur Öffnung des öffentlichen Auftragswesens der Europäischen Kommission an der Entwicklung des deutschen und europäischen Vergaberechts mitgewirkt. Er war über mehr als 10 Jahre Ehrenamtlicher Beisitzer bei den Vergabekammern des Bundes und hat den Bundeswettbewerbssausschuss der Bundesarchitektenkammer und die Arbeitsgruppe Vergaberecht/Architektenwettbewerbe des Europäischen Architektenrats ACE langjährig juristisch begleitet.

Seit 1999 ist Thomas Maibaum mit zahlreichen Buchveröffentlichungen zum Vergabe-, Bau- und Planungsrecht präsent.

David Meurers

§ 19 VgV

Rechtsassessor David Meurers, M.Sc. (LSE) ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Nach dem Studium in Freiburg und London und dem Referendariat im Kammergerichtsbezirk promoviert er seit 2016 im Schnittstellenbereich von Rechts- und Sozialwissenschaften.

Malte Müller-Wrede

§§ 1, 58 VgV/§§ 1, 2, 22, 43 UVgO

Malte Müller-Wrede ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät Müller-Wrede & Partner in Berlin. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen das Vergaberecht, das Recht der öffentlich-privaten Partnerschaften, das Recht des ÖPNV und SPNV, das Architekten- und Ingenieurrecht, das private Baurecht und Vertragsgestaltungen. Er vertritt Auftraggeber und Unternehmen in Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren und hat hierbei zahlreiche vergaberechtliche Grundsatzentscheidungen erstritten.

Herr Müller-Wrede ist Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Vergaberecht der Rechtsanwaltskammer Berlin. Er referiert und publiziert regelmäßig zu vergaberechtlichen Themen. Er ist Herausgeber mehrerer vergaberechtlicher Standardwerke und Mitglied des Herausgeberbeirates der Fachzeitschrift Vergaberecht.

Dr. Friederike Mußgnug

§§ 5, 6 VgV/§§ 3, 4 UVgO

Dr. iur. Friederike Mußgnug ist Assessorin im Zentrum Recht und Wirtschaft der Diakonie Deutschland. Ihr Schwerpunkt ist Sozialrecht (Kinder- und Jugendhilfe, Grundsicherung, Sozialhilfe) und Vergaberecht.

Ihr Jurastudium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn schloss sie im Jahr 2000 mit der Promotion ab und ging zur Diakonie Deutschland, wo sie zunächst für kirchliches Arbeitsrecht zuständig war. Seit 2004 ist sie im Vergaberecht und mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Sozialrecht tätig.

Dr. Benedikt Overbuschmann

§§ 27, 33, 48 VgV/§§ 19, 35 UVgO

Dr. Benedikt Overbuschmann ist Rechtsanwalt in der Sozietät DIECKERT Recht und Steuer in Berlin. Er ist schwerpunktmäßig im Bereich des privaten Baurechts und des Vergaberechts tätig. Er berät und vertritt öffentliche Auftraggeber sowie Unternehmen bei der Vergabe und der Abwicklung öffentlicher Aufträge. Herr Dr. Overbuschmann publiziert regelmäßig zu vergabe- und baurechtlichen Themen.

Dr. Marc Pauka

§ 2 UVgO

Dr. Marc Pauka ist seit April 2016 Partner und Rechtsanwalt bei HFK Rechtsanwälte. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Vergaberecht und öffentliche Preisrecht sowie Beihilfenrecht und IT-Recht. Von 2011 bis 2016 war er im Bereich Recht der KfW in Frankfurt als Syndikus und zuletzt Prokurist mit dem Schwerpunkt Vergaberecht tätig. Zuvor war er als Rechtsanwalt und Prokurist mit dem Schwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht und insbesondere Vergabe und EU-Beihilfenrecht bei einer großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie in einer auf Vergaberecht spezialisierten Kanzlei tätig.

Tatyana W. Peshteryanu

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 VergStatVO

Frau Tatyana W. Peshteryanu ist Rechtsanwältin bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Frankfurt am Main und Mitglied der Praxisgruppe Vergaberecht. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die rechtliche Beratung der öffentlichen Hand bei allen Fragen des deutschen und europäischen Vergaberechts sowie des Architekten- und Ingenieurrechts. Frau Peshteryanu studierte Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim und wurde im Jahr 2012 zur Anwaltschaft zugelassen. Sie ist Autorin vergaberechtlicher Beiträge und hält Vorträge zu ausgewählten Themen des Vergaberechts.

Dr. Benjamin Pfannkuch

§ 51 VgV/§ 36 UVgO

Dr. Benjamin Pfannkuch ist als Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Vergaberecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht tätig. Sein Studium und Referendariat absolvierte er in Kiel, Genf, Brüssel und Hamburg. Nach Tätigkeiten im öffentlichen Dienst berät er derzeit in einer Wirtschaftskanzlei in Kiel. Seine Veröffentlichungen haben insbesondere das Vergaberecht zum Gegenstand.

Benjamin Pfohl

§§ 25, 26, 61 VgV/§§ 18, 45 UVgO

Benjamin Pfohl ist Richter am Aachener Verwaltungsgericht. Sein Studium der Rechtswissenschaften schloss er im Januar 2011 an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen ab und arbeitete danach als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Tübingen. Sein Rechtsreferendariat schloss er im April 2013 mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen ab. Danach war er bis Dezember 2014 als Anwalt in einer internationalen Wirtschaftskanzlei vor allem im Bereich des Vergaberechts und des Umweltrechts beschäftigt. Seit Dezember 2014 ist er nunmehr als Richter am Aachener Verwaltungsgericht tätig. Er ist zudem Autor von Veröffentlichungen insbesondere zum Vergaberecht.

Michael Pilarski

§§ 21, 53 UVgO

Michael Pilarski ist als Volljurist bei der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen – NBank – in Hannover tätig. Als Prüfer, insbesondere der Vergaberechtsstelle, lag sein Schwerpunkt mehrere Jahre in den Bereichen Zuwendungs-, Vergabe- und EU-Beihilfenrecht. Er prüfte die Einhaltung des Zuwendungs-, Vergabe- sowie EU-Beihilfenrechts durch private und öffentliche Auftraggeber, die Förderungen aus öffentlichen Mitteln erhalten und begleitete Zuwendungsempfänger bei diesbezüglichen Fragestellungen. Nunmehr ist er in der Rechtsabteilung der NBank in den Bereichen Vergabe-, Vertrags- sowie Auslagerungsmanagement beschäftigt. Darüber hinaus sitzt er der Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Lüneburg bei, ist zugelassener Rechtsanwalt, übernimmt Referententätigkeiten sowie Schulungen im Zuwendungs- und Vergaberecht und ist Autor verschiedener Veröffentlichungen.

Dr. Melanie Plauth

§ 36 VgV/§ 26 UVgO

Dr. Melanie Plauth ist Rechtsanwältin bei Müller-Wrede & Partner und berät schwerpunktmäßig in den Bereichen des Vergabe- und Europarechts. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Bologna arbeitete sie mehrere Jahre promotionsbegleitend als Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Praxisgruppe Vergaberecht der Kanzlei Müller-Wrede & Partner. Ihre Dissertation fertigte sie zu einer vergaberechtlichen Fragestellung („Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäisierten Vergaberecht“) an. Während des Rechtsreferendariats absolvierte sie unter anderem Stationen bei der Vergabekammer Berlin und im Binnenmarktreferat des Bundeswirtschaftsministeriums.

Dr. Verena Poschmann

§ 21 VgV/§ 15 UVgO

Dr. Verena Poschmann ist Rechtsanwältin und Salary-Partnerin in der Sozietät Müller-Wrede & Partner in Berlin. Sie studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Berlin. Frau Dr. Poschmann verfügt über langjährige Erfahrungen und vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht. Bereits in den Jahren 2000 bis 2002 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dezernat Vergaberecht der Vorgängersozietät von Müller-Wrede & Partner tätig, seit 2002 ist sie Rechtsanwältin eben dort. Darüber hinaus promovierte sie zu einem vergaberechtlichen Themenbereich an der Humboldt-Universität zu Berlin. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten von Frau Dr. Poschmann gehören neben dem Vergaberecht auch hiermit im Zusammenhang stehende Fragestellungen beispielsweise des Zuwendungs- und Europarechts.

Magnus Radu

§ 3 VgV

Magnus Radu ist seit 2012 Mitglied des für Staats- und Notarhaftungsrecht sowie das Notarkostenrecht zuständigen 9. Zivilsenats des Kammergerichts; seit 2013 ist er zugleich Mitglied des Vergabesenats des Kammergerichts und seit 2014 dort auch als Güterichter tätig.

Er war seit 1997 zunächst als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin tätig und dann seit 1999 als Richter am Amtsgericht insbesondere mit allgemeinen Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen befasst. Von 2007 bis 2011 war er an die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin abgeordnet, wo er zunächst als Dezernent im Zivilrechtsreferat und in den Jahren 2010 und 2011 als Leiter des Büros der Senatorin tätig war.

Dr. Marc Röbbke

§ 1 VgV

Dr. Marc Röbbke ist Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT in Berlin. Er berät öffentliche Auftraggeber und Unternehmen vergaberechtlich und zu Fragen des Beihilfe- und des Zuwendungsrechts. Dr. Marc Röbbke verfügt über besondere Erfahrung in der Beratung von Projekten des öffentlichen Nahverkehrs, der Verkehrsinfrastruktur und der Energiewirtschaft sowie von IT-Beschaffungsvorhaben.

Dr. Marc Röbbke studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Potsdam und Toulouse, Frankreich, und wurde im Jahr 2007 zur Anwaltschaft in Deutschland zugelassen. Vor seinem Wechsel zu BEITEN BURKHARDT im Jahr 2013 war er in nationalen und internationalen Wirtschaftskanzleien und in der Rechtsabteilung der Deutschen Bahn AG tätig.

Dr. Dr. Andreas Ruff

§§ 64, 65, 66 VgV/§ 49 UVgO

Dr. Dr. Andreas Ruff LL.M. (Oec.) ist im Bundeskanzleramt tätig. Er verfügt über langjährige praktische Erfahrungen und Expertise in der Durchführung von nationalen und europaweiten Vergabeverfahren sowie Public Private Partnerships. Zudem verfügt Herr Ruff über praktische Erfahrungen in den Bereichen des Strategischen Einkaufs im Rüstungsbereich sowie der Prüfung von arbeitsmarktbezogenen Auftragsvergaben. Zu Fragestellungen des Vergaberechts hat Herr Ruff promoviert, als auch seine Masterthesis verfasst. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die strategische Beschaffung sowie die Vergabe von sozialen Dienstleistungen, insbesondere Arbeitsmarktdienstleistungen. Herr Ruff veröffentlicht zu vergaberechtlichen Themen, beispielsweise als Mitautor im Kompendium des Vergaberechts sowie in Kommentaren zur KonzVgV und SektVO unter der Herausgeberschaft von Herrn Rechtsanwalt Müller-Wrede. Herr Ruff gibt in diesem Werk ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

Nadine Schade

§§ 69, 70, 71, 72, 78, 79, 80 VgV/§ 52 UVgO

Nadine Schade ist seit 2015 im Landesamt für Bauen und Verkehr als Referentin im Dezernat für Rechtsangelegenheiten beschäftigt. Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten gehört u.a. das Vergaberecht. Davor war Frau Schade von 2009 bis 2015 als Rechtsanwältin und Referentin im Justitiariat der Bundesarchitektenkammer insbesondere in den Bereichen des Vergabe- und Vertragsrechts sowie des Wettbewerbsrechts tätig.

Dr. Kai-Uwe Schneevogl

§ 1 UVgO

Dr. Kai-Uwe Schneevogl ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner im Frankfurter Büro der Sozietät GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. Er ist im Bereich des deutschen und europäischen Vergaberechts sowie im Immobilien- und Spezialanlagenbau tätig. Er ist spezialisiert auf die Beratung von Behörden, anderen öffentlichen Auftraggebern sowie Auftragnehmern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Realisierung von Industriebauvorhaben. Dr. Kai-Uwe Schneevogl hat zu diesem Themenkreis umfangreich publiziert und hält dazu regelmäßig Vorträge. Ferner ist er Mitmentor und Kommentator an verschiedenen vergaberechtlichen Standardwerken.

Autorinnen und Autoren

Dr. Albert Schnelle

§§ 54, 55 VgV/§§ 39, 40 UVgO

Dr. iur. Albert Schnelle ist Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen und Mitglied des dortigen Vergabesenats und 2. Zivilsenats.

Rechtswissenschaft studierte er in Tübingen und Göttingen. Nach seinem Großen Staatsexamen im Jahre 1979 war er zunächst als Rechtsanwalt in der Bremer Kanzlei Dres. Haas, Hüchting und Schmalenberg tätig und wechselte anschließend als Richter in die niedersächsische und Bremer Justiz.

Er ist Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsamtes in Hamburg und engagiert sich seit 1994 in der bremischen Referendarausbildung.

Holger Schröder

§§ 67, 68 VgV

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht Holger Schröder verantwortet als Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg den Bereich der vergaberechtlichen Beratung. Er betreut seit vielen Jahren zahlreiche Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen öffentlicher Auftraggeber sowie Sektorenauftraggeber von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung und vertritt hauptsächlich die öffentliche Hand in Nachprüfungsverfahren sowie in zivilgerichtlichen Streitverfahren. Er ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen und referiert regelmäßig zu vergaberechtlichen Themen. Herr Schröder ist Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) und unterrichtet dort Vergaberecht. Er ist ständiges Mitglied im gemeinsamen Prüfungsausschuss „Fachanwalt für Vergaberecht“ der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und der Rechtsanwaltskammer Bamberg.

Dr. Christof Schwabe

§§ 37, 38, 40 VgV/§§ 27, 28 UVgO

Dr. Christof Schwabe LL.M. ist Vergabemanager der KfW Bankengruppe. Er betreut in dieser Position europaweite Vergabeverfahren und vergaberechtliche Grundsatzanfragen. Herr Dr. Schwabe studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Frankfurt am Main und Aberdeen (Schottland). Nach dem Referendariat in Berlin war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Universität Darmstadt tätig. 2009 wurde er von der Ruhr-Universität Bochum, Prof. Burgi, mit einem vergaberechtlichen Thema promoviert. Herr Dr. Schwabe beriet als Rechtsanwalt von 2009 bis 2016 öffentliche Auftraggeber und Bieter in allen Bereichen des Vergaberechts. Er ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen. Seine Kommentierungen geben seine private Meinung wieder.

Dr. Jan Bernd Seeger

§§ 45, 46 VgV/§ 33 UVgO

Dr. Jan Bernd Seeger ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei GSK Stockmann in Hamburg und dort im Bereich Projects and Public Sector tätig. Schwerpunktmäßig berät er in den Bereichen des Vergabe- und Beihilferechts sowie des öffentlichen Bau- und Planungsrechts (u.a. Projektentwicklung) die öffentliche Hand und deren Wirtschaftsunternehmen sowie mittelständische Unternehmen und Großunternehmen.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück arbeitete Herr Dr. Seeger als wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen European Legal Studies Institute bei Herrn Prof. Dr. Oliver Dörr, LL.M., und wurde 2013 mit einer Dissertation zum rechtsvergleichenden Vergaberechtschutz promoviert. Während des Rechtsreferendariats im OLG-Bezirk Düsseldorf war er unter anderem in Berlin im BMWi – Referat für Öffentliche Aufträge, Vergabepflichten, Immobilienwirtschaft – und in London bei einer Großkanzlei beschäftigt. Er ist Autor verschiedener Veröffentlichungen im öffentlichen Bau- und Vergaberecht.

Dr. Daniel Soudry

§ 57 VgV/§ 42 UVgO

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber im Vergaberecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie im Zivilrecht. Schwerpunktmäßig ist er in den Branchen Arbeitsmarkt & Soziales, Reinigung & FM, Verteidigung & Sicherheit, Postdienstleistungen, Bau und Verkehr tätig. Herr Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen.

Dr. Frank Sterner

§ 1 UVgO

Dr. Frank Sterner ist Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt in der Diehl Gruppe. Er hat sich u.a. auf das Vergabe- und Vertragsrecht im Verteidigungsbereich spezialisiert und berät bei Geschäften mit der öffentlichen Hand, Systemherstellern, Lieferanten und Kooperationspartnern sowie zu Fragen des Außenwirtschaftsrechts. Dr. Frank Sterner ist Mitherausgeber des Praxiskommentars Beschaffung im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesanzeiger Verlag 2013).

Dr. Jörg Stoye

§ 47 VgV/§ 34 UVgO

Dr. Jörg Stoye ist Gesellschafter bei HFK Rechtsanwälte LLP und leitet dort das Büro des Frankfurter Standorts. Er ist seit 15 Jahren auf das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe spezialisiert und berät überwiegend öffentliche Auftraggeber, aber auch Unternehmen insbesondere bei Verkehrsinfrastrukturprojekten und sonstigen Bauvorhaben sowie in den Bereichen der IT-/TK-Beschaffung und der gebäudenahen Dienstleistungen. Dabei übernimmt Dr. Stoye auch die Federführung in interdisziplinären Beraterteams, etwa zu Fragen des Claim-Managements, der Compliance und des Zuwendungsrechts. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit als Fachanwalt für Vergaberecht ist die Führung von Vergabenachprüfungsverfahren und vergaberechtlichen Schadensersatzprozessen.

Dr. Tobias Traupel

§§ 31, 32 VgV/§ 23 UVgO

Dr. Tobias Traupel ist Ständiger Vertreter der Abteilungsleitung VI „Außenwirtschaft“ des Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor betreute er das europäische Beihilferecht in der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz bei der Europäischen Union und leitete viele Jahre die Gruppe „Wirtschaftsrecht“ im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen. Nach einer Tätigkeit als Richter am Landgericht Düsseldorf und einer Abordnung zum Bundesministerium der Justiz, wo er in den völkerrechtlichen Referaten tätig war, war Dr. Traupel seit 1993 in den für Wirtschaft zuständigen Ressorts der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bis zu seiner Ernennung zum Gruppenleiter u. a. langjährig als Justiziar und zuletzt als Referatsleiter für das materielle Vergaberecht federführend in der nordrhein-westfälischen Landesregierung tätig.

Er ist als Experte für das europäische Beihilferecht und PPP in den Twinning-Projekten der Europäischen Union für die Beitrittskandidaten tätig und war mehrere Jahre Vertreter der Bundesländer im Kommissionsgremium „Multilaterale Sitzungen zu beihilferechtlichen Fragen“. Er ist Mitherausgeber der „European Procurement & Public Private Partnership Law Review“ und war Prüfungsvorsitzender für Wirtschaftsprüfer in Nordrhein-Westfalen.

Autorinnen und Autoren

Dr. Cornelia Voigt

§ 7 VgV/§ 5 UVgO

Dr. Cornelia Voigt ist in der Rechtsabteilung der Deutsche Bahn AG in Berlin tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Vergabe- und privaten Baurecht. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Referendariat war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Schröder an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig. Im Rahmen ihrer Dissertation zu einem vergaberechtlichen Thema spezialisierte sie sich auf das Vergaberecht. Seit 2013 begleitet sie bei der Deutsche Bahn AG u.a. die Beschaffung im Bereich Infrastruktur.

Dr. Hajo Willner

Dr. iur. Hajo Willner, Oberverwaltungsrat, ist seit 2010 in der Rechtsabteilung des Baureferates der Landeshauptstadt München tätig. Er berät die städtischen Projektleitungen bei der Vergabe von Aufträgen für Hoch- und Tiefbauprojekte und bei der Vertragsdurchführung.

Nach seinem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Würzburg und Caen (Frankreich) und seinem Rechtsreferendariat in Mannheim arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter für privates und öffentliches Baurecht an der Technischen Universität Darmstadt.

Abkürzungsverzeichnis

A			
a.A.	anderer Ansicht	BGBI.	Bundesgesetzblatt
a.a.O.	am angegebenen Ort	BGH	Bundesgerichtshof
ABl.	Amtsblatt	BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Abs.	Absatz	BMF	Bundesministerium der Finanzen
Abschn.	Abschnitt	BMI	Bundesministerium des Innern
A-Drs.	Ausschussdrucksache	BMJ	Bundesministerium der Justiz
a.E.	am Ende	BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit
a.F.	alte Fassung		
AG	Aktiengesellschaft	BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Alt.	Alternative	BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Anh.	Anhang	BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Anm.	Anmerkung	BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
AnwBl.	Zeitschrift Anwaltsblatt	BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts	BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
ARGE	Arbeitsgemeinschaft	Bsp.	Beispiel
ARS	Allgemeines Rundschreiben	bspw.	beispielsweise
Art.	Artikel	BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Aufl.	Auflage	Buchst.	Buchstabe
		BVerfG	Bundesverfassungsgericht
		BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
		BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
		BWGZ	Die Gemeinde – Zeitschrift für die Städte und Gemeinden
		bzgl.	bezüglich
		bzw.	beziehungsweise
B			
BAnz.	Bundesanzeiger		
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht		
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht		
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter		
BB	Der Betriebs-Berater		
Bd.	Band		
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie		
BDU	Bundesverband Deutscher Unternehmensberater		
BFH	Bundesfinanzhof		

Abkürzungsverzeichnis

C			
ca.	circa	DVA	Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen
c.i.c.	culpa in contrahendo	DVAL	Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Liefer- und Dienstleistungen
CEN	Comité Européen de Normalisation = Europäisches Komitee für Normung	DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
CENELEC	Europäisches Institut für Elektrotechnische Normung		
CMLRev	Common Market Law Review	E	
CN	Combined Nomenclature	ebd.	ebenda
CON	Controlling – Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmenssteuerung	ECU	European currency unit, Europäische Währungseinheit
CPA	Classification of Products by Activity	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
CPC	Central Product Classification	EEE	Einheitliche Europäische Eigenerklärung
CPV	Common Procurement Vocabulary	ESFS	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
CR	Computer und Recht – Zeitschrift für die Praxis des Rechts der Informationstechnologien	EFTA	European Free Trade Association
		EG	Europäische Gemeinschaft
		EG-ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
		Einf.	Einführung
		Einl.	Einleitung
		EN	Europäische Norm
		endg.	endgültig
		ESM	Europäische Stabilitätsmechanismus
		EU	Europäische Union
		EU-ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
		EuG	Gericht der Europäischen Union
		EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
		Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
		EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
		E-Vergabe	elektronische Vergabe
		evtl.	eventuell
D			
DAV	Deutscher Anwaltverein e.V.		
DB	Der Betrieb – Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht		
DEKRA	Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungsverein e.V.		
d.h.	das heißt		
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelskammertag		
DIN	Deutsches Institut für Normung		
DiskE	Diskussionsentwurf		
Diss.	Dissertation		
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften		
Drs.	Drucksache		

EWG	Europäische Wirtschafts- gemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

F

f.	und die folgende Seite
ff.	und die folgenden Seiten
F&E	Forschung und Entwicklung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

G

GA	Generalanwältin, General- anwalt beim EuGH
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBI.	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gemäß	gemäß
GewArch	Gewerbearchiv – Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschafts- verwaltungsrecht
ggf.	gegebenenfalls
GHV	Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.
GKV	Gesetzliche Krankenversiche- rung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GO	Gemeindeordnung
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

H

h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz

I

IBR	Zeitschrift: Immobilien- & Bau- recht
ICLR	International Construction Law Review
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
IJLCA	International Journal of Life Cycle Assessment
IJLM	International Journal of Logistics Management
IKT	Informations- und Kommunika- tionstechnik
insbes.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i.Ü.	im Übrigen
IWF	Internationaler Währungsfond
i.Zw.	im Zweifel
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung – Zeitschrift für Studium und Referendariat
JZ	JuristenZeitung

Abkürzungsverzeichnis

K	
Kap.	Kapitel
KBSt	Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung
KdB	Kaufhaus des Bundes
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KommJur	Zeitschrift Kommunaljurist – Rechtsberater für Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Wirtschaftsunternehmen
krit.	kritisch

L	
LG	Landgericht
lit.	littera(e) = Buchstabe(n)
LKV	Zeitschrift: Landes- und Kommunalverwaltung
LS	Leitsatz
Mio.	Million/en
Mrd.	Milliarde/n
m.w.N	mit weiteren Nachweisen
MWSt.	Mehrwertsteuer

N	
NACE	Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européens
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F.	neue Fassung

XXX

NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
NWA	Nutzwertanalyse
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht

O	
o.a.	oben angeführt
OCCAR	Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
ÖPP	öffentlich-private Partnerschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht

P	
PDF	Portable Document Format
P.P.L.R.	Public Procurement Law Review
PPP	Public Private Partnership

R	
rd.	rund
RdE	Zeitschrift: Recht der Energiewirtschaft
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf

RFH	Reichsfinanzhof
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RPA	Zeitschrift für Vergaberecht
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung

S

S.	Seite, Satz
s.	siehe
SIMAP	système d'information pour les marchés publics
Slg.	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt
SPEC	Standard Performance Evaluation Corporation
Spiegelstr.	Spiegelstrich
st.	ständige
StAnz.	Staatsanzeiger
str.	streitig
s.u.	siehe unten
SZR	Sonderziehungsrecht

TED	Tenders Electronic Daily
TranspR	Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, Spedition, Versicherung des Transports, Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung
TS	Technische Spezifikation
TÜV	Technischer Überwachungsverein

U

u.a.	unter anderem
UA	Unterausschuss
UAbs.	Unterabsatz
UfAB	Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen
UN	United Nations
USA	United States of America
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen

V

v.	von/vom
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
verb.	verbundene
VergabeR	Vergaberecht – Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv – Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
v.H.	vom Hundert
VHB	Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
VK	Vergabekammer
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VPR	Zeitschrift: Vergabepaxis & -recht
VÜA	Vergabeüberwachungsausschuss

Abkürzungsverzeichnis

W			
WiVerw	Zeitschrift: Wirtschaft und Verwaltung		Wettbewerbsrecht, Marktorganisation
WLAN	Wireless Local Area Network		
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht	Z	
WRP	Zeitschrift: Wettbewerb in Recht und Praxis	z.B.	zum Beispiel
WTO	World Trade Organization	ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb – Zeitschrift für Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Marktorganisation	Ziff.	Ziffer
		ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
		z.T.	zum Teil
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb/ Entscheidungssammlung – Zeitschrift für Kartellrecht,	ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
		ZVgR	Zeitschrift für deutsches und internationales Vergaberecht
		z.Zt.	zur Zeit

Regelwerkeverzeichnis

A

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz v. 27.12.1993, BGBl. I S. 2378, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.5.2017		Schutz der Berufsbezeichnung 'Beratender Ingenieur' und 'Beratende Ingenieurin' sowie über die Ingenieurkammer-Bau (Baukammerngesetz) v. 16.12.2003, GV. NRW. S. 786, zuletzt geändert durch Gesetz v. 9.12.2014
AEntG	Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) v. 20.4.2009, BGBl. I S. 799, zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.4.2017	BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) v. 23.1.1990, BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.5.2017
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union v. 9.5.2008, ABl. Nr. C 115 S. 47, zuletzt geändert durch Beschluss v. 11.7.2012	BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz) v. 5.12.2012, BGBl. I S. 2449, zuletzt geändert durch Verordnung v. 31.8.2015
AkkStelleG	Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz) v. 31.7.2009, BGBl. I S. 2625, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.7.2017		
AktG	Aktiengesetz v. 6.9.1965, BGBl. I S. 1089, zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.4.2017	BayBauKaG	Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz) v. 9.5.2007, GVBl. S. 308, zuletzt geändert durch Gesetz v. 24. Juli 2015
AO	Abgabenordnung v. 1.10.2002, BGBl. I S. 3866, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017		
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) v. 25.2.2008, BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz v. 7.7.2017	BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank v. 22.10.1992, BGBl. I S. 1782, zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.7.2013
		BDSG	Bundesdatenschutzgesetz v. 14.1.2003, BGBl. I S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.4.2017

B

BauKaG NRW	Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen 'Architekt', 'Architektin', 'Stadtplaner' und 'Stadtplanerin' sowie über die Architektenkammer, über den
------------	---

Regelwerkeverzeichnis

BeurkG	Beurkundungsgesetz v. 28.8.1969, BGBl. I S. 1513, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017	D	
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 2.1.2002, BGBl. I S. 42, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017	DesignG	Designgesetz v. 24.2.2014, BGBl. I S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.5.2017
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) v. 27.4.2002, BGBl. I S. 1468, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2016	E	
BHO	Bundeshaushaltsordnung v. 19.8.1969, BGBl. I S. 1284, zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.12.2015	EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) v. 25.7.2013, BGBl. I S. 2749, zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.4.2017
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz) v. 7.7.1997, BGBl. I S. 1650, zuletzt geändert durch Gesetz v. 1.6.2017	EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 24.12.2002, Abl. Nr. C 325 S. 1
BNotO	Bundesnotarordnung v. 24.2.1961, BGBl. I S. 97, zuletzt geändert durch Gesetz v. 1.6.2017	eIDAS-Durchführungsgesetz	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) v. 18.7.2017, BGBl. I S. 2745
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1.8.1959, BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.5.2017	EnVKG	Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen v. 10.5.2012, BGBl. I S. 1070, zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.12.2015
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) v. 20.10.2016, BGBl. I S. 2394	ESMV	Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, Malta, dem König-
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) v. 21.9.1984, BGBl. I S. 1229, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017		

	reich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland v. 2.2.2012, BGBl. II S. 982, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung v. 20.2.2015		schaften v. 16.10.2006, BGBl. I S. 2230, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017
EStG	Einkommenssteuergesetz v. 8.10.2009, BGBl. I S. 3366, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2016	GewO	Gewerbeordnung v. 22.2.1999, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.5.2017
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland v. 9.3.2000, BGBl. I S. 182, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.5.2017	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949, BGBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2014
EUV	Vertrag über die Europäische Union v. 13.12.2007, Abl. Nr. C 306 S. 1, zuletzt geändert durch EU-Beitrittsakte v. 9.12.2011	GKG	Gerichtskostengesetz v. 27.2.2014, BGBl. I S. 154, zuletzt geändert durch Gesetz v. 5.6.2017
		GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.5.1898, RGBl. S. 846, zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.5.2016
		GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union v. 12.12.2007, Abl. Nr. C 303 S. 1

F

FFV	Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Frauenförderverordnung) v. 23.8.1999, GVBl. S. 498, zuletzt geändert durch Verordnung v. 19.7.2011	GRW 1995	Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens v. 9.1.1996
FKVO	Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates v. 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Abl. Nr. L 24 S. 1	GVG	Gerichtsverfassungsgesetz v. 9.5.1975, BGBl. I S. 1077, zuletzt geändert durch Gesetz v. 1.6.2017
FormAnpG	Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr v. 13.7.2001, BGBl. I S. 1542	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 26.6.2013, BGBl. I S. 1750, zuletzt geändert durch Gesetz v. 1.6.2017

H

		HeilBerG NRW	Heilberufsgesetz v. 9.5.2000, GV. NRW. 2000 S. 403, zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.4.2016
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-	HGB	Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897, RGBl. S. 219, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017

G

O

OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 19.2.1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.4.2017
------	---

O**P**

PAO	Patentanwaltsordnung v. 7.9.1966, BGBl. I S. 557, zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.12.2015
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) v. 25.7.1994, BGBl. I S. 1744, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2015
PatG	Patentgesetz v. 16.12.1980, BGBl. 1981 I S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.5.2017
PreisG	Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung v. 10.4.1948, WiGBl. S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.2.1986
PRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung) v. 16.6.1995, BGBl. I S. 808, zu-

letzt geändert durch Gesetz v. 10.11.2006

PStG	Personenstandsgesetz v. 19.2.2007, BGBl. I S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.11.2015
------	--

R

RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
RL 1977/62/EWG	Richtlinie 77/62/EWG des Rates v. 21.12.1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, ABl. Nr. L 13 S. 1
RL 77/249/EWG	Richtlinie 77/249/EWG des Rates v. 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl. Nr. L 78 S. 17, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 13.5.2013
RL 85/384/EWG	Richtlinie 85/384/EWG des Rates v. 10.6.1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. Nr. L 223 S. 15
RL 89/48/EWG	Richtlinie 89/48/EWG des Rates v. 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 S. 16, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 7.9.2005
RL 89/665/EWG	Richtlinie 89/665/EWG des Rates v. 21.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungs-

	verfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 S. 33, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 26.2.2014	RL 98/34/EG	Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 S. 37, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 9.9.2015
RL 90/531/EWG	Richtlinie 90/531/EWG des Rates v. 17.9.1990 betreffend die Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 297 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 30.6.1994	RL 98/48/EG	Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.7.1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 217 S. 18
RL 92/13/EWG	Richtlinie 92/13/EWG des Rates v. 25.2.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 S. 14, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 26.2.2014	RL 1999/93/EG	Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. 2000 Nr. L 13 S. 12, zuletzt geändert durch Verordnung v. 23.7.2014
RL 92/50/EWG	Richtlinie 92/50/EWG des Rates v. 18.6.1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 209 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 31.3.2004	RL 2000/31/EG	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), ABl. Nr. L 178 S. 1
RL 93/6/EWG	Richtlinie 93/6/EWG des Rates v. 15.3.1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, ABl. Nr. L 141 S. 1	RL 2001/23/EG	Richtlinie 2001/23/EG des Rates v. 12.3.2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- und Betriebsteilen, ABl. Nr. L 82 S. 16, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 6.10.2015
RL 93/22/EWG	Richtlinie 93/22/EWG des Rates v. 10.5.1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl. Nr. L 141 S. 27		
RL 93/37/EWG	Richtlinie 93/37/EWG des Rates v. 14.6.1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABl. Nr. L 199 S. 54, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 31.3.2004		

RL 2002/21/EG	Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. Nr. L 108 S. 33, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 25.11.2009		höhung der Gefahrenabwehr in Häfen, ABl. Nr. L 310 S. 28, zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.3.2009
		RL 2006/123/EG	Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 S. 36
RL 2004/17/EG	Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.3.2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABl. Nr. L 134 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.12.2015	RL 2007/46/EG	Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.9.2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 29.4.2015
RL 2004/18/EG	Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 134 S. 114, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.12.2015	RL 2007/66/EG	Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.12.2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl. Nr. L 335 S. 31
RL 2004/39/EG	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. Nr. L 145 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 15.5.2014	RL 2009/28/EG	Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 S. 16, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 9.9.2015
RL 2005/36/EG	Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss v. 13.1.2016	RL 2009/29/EG	Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. Nr. L 140 S. 63
RL 2005/65/EG	Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005 zur Er-		

Regelwerkeverzeichnis

RL 2009/33/EG	Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, ABl. Nr. L 120 S. 5		über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 S. 1
RL 2009/72/EG	Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 S. 55	RL 2010/30/EU	Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.5.2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. Nr. L 153 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 25.10.2012
RL 2009/73/EG	Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 S. 94	RL 2010/31/EU	Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.5.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 S. 13
RL 2009/81/EG	Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 S. 76, zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.12.2015	RL 2012/27/EU	Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 13.5.2013
RL 2009/125/EG	Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 S. 10, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 25.10.2012	RL 2013/55/EU	Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Verordnung), ABl. Nr. L 354 S. 132
RL 2010/13/EU	Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.3.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten	RL 2014/23/EU	Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 24.11.2015

RL 2014/24/EU	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. Nr. L 94 S. 65, zuletzt geändert durch Verordnung v. 24.11.2015	SektVO	letzt geändert durch Gesetz v. 6.3.2017 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung) v. 12.4.2016, BGBl. I S. 624, 657, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017
RL 2014/25/EU	Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.2.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nr. L 94 S. 243, zuletzt geändert durch Verordnung v. 24.11.2015	SektVO 2009	Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung) v. 23.9.2009, BGBl. I S. 3110
RL 2014/65/EU	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 S. 349, zuletzt geändert durch Richtlinie v. 23.6.2016	SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil v. 11.12.1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017
RPW 2013	Richtlinie für Planungswettbewerbe v. 31.1.2013, BAnz. AT 22.02.2013 B4	SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende v. 13.5.2011, BGBl. I S. 850, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.3.2017
RPW 2008	Richtlinien für Planungswettbewerbe v. 17.12.2009, MBl. 2010 S. 26	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung v. 24.3.1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.6.2017
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) v. 5.5.2004, BGBl. I S. 718, 788, zuletzt geändert durch Gesetz v. 5.6.2017	SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung v. 12.11.2009, BGBl. I S. 3710, zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.6.2017
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) v. 23.7.2004, BGBl. I S. 1842, zu-	SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung v. 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017
		SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.3.2017

Regelwerkeverzeichnis

SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz v. 18.1.2001, BGBl. I S. 130, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017		
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe v. 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2016		
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) v. 16.5.2001, BGBl. I S. 876, aufgehoben durch Gesetz v. 18.7.2017		
SigV	Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung) v. 16.11.2001, BGBl. I S. 3074, aufgehoben durch Gesetz v. 18.7.2017		
StGB	Strafgesetzbuch v. 13.11.1998, BGBl. I S. 3322, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017		
StPO	Strafprozessordnung v. 7.4.1987, BGBl. I S. 1074, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017		
StVG	Straßenverkehrsgesetz v. 5.3.2003, BGBl. I S. 310, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017		
SÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) v. 20.4.1994, BGBl. I S. 867, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.6.2017		
TKG	Telekommunikationsgesetz v. 22.6.2004, BGBl. I S. 1190, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017		
			U
		UAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Umweltauditgesetz) v. 4. September 2002, BGBl. I S. 3490, zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.3.2017
		UmwG	Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994, BGBl. I S. 3210, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017
		UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) v. 9.9.1965, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.12.2016
		UVgO	Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung) v. 2.2.2017, BAnz. AT 7.2.2017 B1
		UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 3.3.2010, BGBl. I S. 254, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.2.2016
			V
		VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen v. 1.4.2015, BGBl. I S. 434, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2017
		VDG	Vertrauensdienstegesetz v. 18.7.2017, BGBl. I S. 2745

VergStatVO	Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung) v. 12.4.2016, BGBl. I S. 624, 691		sifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. Nr. L 154 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 21.11.2016
VergRModG 2016	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts v. 17.2.2016, BGBl. I S. 203	VO (EG) 1564/2005	Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission v. 7.9.2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge, ABl. Nr. L 257 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 19.8.2011
VergRModG 2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts v. 20.4.2009, BGBl. 2009 I S. 790		
VergRModVO	Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts v. 12.4.2016, BGBl. I S. 624		
VgRÄG	Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz) v. 26.8.1998, BGBl. I S. 1512, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.4.2007	VO (EG) 1370/2007	Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. 2007 Nr. L 315 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 14.12.2016
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) v. 12.4.2016, BGBl. I S. 624, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017		
VO (EG) 761/2001	Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.3.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 114 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 25.11.2009	VO (EG) 106/2008	Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.1.2008 über ein Kennzeichnungsprogramm der Union für Strom sparende Bürogeräte, ABl. Nr. L 39 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.2.2013
VO (EG) 2195/2002	Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.11.2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV), ABl. Nr. L 340 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 18.6.2009	VO (EG) 213/2008	Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission v. 28.11.2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) und der Vergaberichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/17/EG und 2004/18/EG im Hinblick auf die Überarbeitung des Vokabulars, ABl. Nr. L 74 S. 1 (zuletzt geändert?)
VO (EG) 1059/2003	Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.5.2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klas-		

VO (EG) 765/2008	Verordnung EG Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9.7.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 S. 30	VO (EG) 1221/2009	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsführung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.5.2013
VO (EG) 1008/2008	Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.9.2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft v. 24. September 2008, ABl. Nr. L 293 S. 3	VO (EU) 407/2010	Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates v. 11.5.2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus, ABl. Nr. L 118 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 4.8. 2015
VO (EG) 223/2009	Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.3.2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 87 S. 164, zuletzt geändert durch Verordnung v. 29.4.2015	VO (EU) 1060/2010	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission v. 28.9.2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. Nr. L 314 S. 17, zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.3.2014
VO (EG) 1150/2009	Verordnung (EG) Nr. 1150/2009 der Kommission v. 10.11.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ge-	VO (EU) 305/2011	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. Nr. L 88 S. 5, zuletzt geändert durch Verordnung v. 21.2.2014
		VO (EU) 910/2014	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.7.2014

	über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 S. 73		des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Vergabeverfahren, ABl. Nr. L 307 S. 9
VO (EU) 1215/2012	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 351 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 26.11.2014	VO (EU) 2015/2340	Verordnung (EU) 2015/2340 der Kommission v. 15.12.2015 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren, ABl. Nr. L 330 S. 14
		VO (EU) 2016/7	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/7 der Kommission v. 5.1.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), ABl. Nr. L 3 S. 16
VO (EU) 2015/1986	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission v. 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011, ABl. Nr. L 296 S. 1	VO (EWG, Euratom) 1182/71	Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates v. 3.6.1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. Nr. L 124 S. 1
		VO (EWG) 1836/93	Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates v. 29.6.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsführung, ABl. Nr. L 168 S. 1
VO (EU) 2015/2170	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der Kommission v. 24.11.2015 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren, ABl. Nr. L 307 S. 5	VO (EWG) 3037/90	Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates v. 9.10.1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung v. 20.12.2006
VO (EU) 2015/2171	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 der Kommission v. 24.11.2015 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren, ABl. Nr. L 307 S. 7	VO PR 30/53	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen v. 21.11.1953, BAnz. 1953 Nr. 244, zuletzt geändert durch Gesetz v. 8.12.2010
VO (EU) 2015/2172	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 der Kommission v. 24.11.2015 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen v. 7.1.2016, BAnz. AT 19.1.2016 B3, 3, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung v. 22.6.2016	VOL/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen v. 5.8.2003, BAnz. Nr. 178a
		VSVgV	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit) v. 12.7.2012, BGBl. I S. 1509, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017
VOB/A 2009	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen v. 31.7.2009, BAnz. Nr. 155 S. 3349		
VOB/A 2006	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) v. 20.3.2006, BAnz. Nr. 94a S. 17		
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen v. 31.7.2009, BAnz. Nr. 155a, zuletzt geändert durch Bekanntmachung v. 7.1.2016	VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung v. 14.3.2001, GMBL. S. 93, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 20.12.2016
VOB/C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C (VOB/C), Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung v. 19.3.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen v. 18.9.2009, BAnz. Nr. 185a	VwKostG	Verwaltungskostengesetz v. 23.6.1970, BGBl. I S. 821, zuletzt geändert durch Gesetz v. 7.8.2013
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen v. 20.11.2009, BAnz. Nr. 196a	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz v. 23.1.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2017
VOL/A 2006	Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) v. 6.4.2006, BAnz. Nr. 100a S. 1		
VOL/A 2002	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) v. 17.9.2002, BAnz. 2002 Nr. 216 S. 13		

W

WPO Gesetz über eine Berufsord-
nung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung) v.
5.11.1975, BGBl. I S. 2803, zu-
letzt geändert durch Gesetz v.
23.6.2017

Z

ZPO Zivilprozessordnung v.
5.12.2005, BGBl. I S. 3202, zu-
letzt geändert durch Gesetz v.
18.7.2017

Literaturverzeichnis

- Abate*, Die rechtssichere Umsetzung sozialer und ökologischer Zwecke in der Vergabepraxis, Komm-Jur 2012, 41.
- Achenbach*, Ausweitung des Zugriffs bei den ahndenden Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz, wistra 2002, 441.
- Acker*, Nach Kartellbildung: Hohe Anforderungen an Wiederherstellung der Zuverlässigkeit!, IBR 2012, 1235.
- Althaus/Heindl*, Der öffentliche Bauauftrag. Handbuch für den VOB-Vertrag, letzte Aktualisierung: 18.09.2013.
- Amelung*, Frühzeitiger Zugang zu den Vergabeunterlagen – Schießt § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A über das Ziel hinaus?, VergabeR 2017, 294.
- ders.*, Ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Benennung von Nachunternehmern im Vergabeverfahren, ZfBR 2013, 337.
- ders.*, Ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Benennung von Nachunternehmern im Vergabeverfahren, VergabeR 2012, 348.
- ders.*, Die VOL/A 2009 – Praxisrelevante Neuregelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, NZBau 2010, 727.
- Andrecka*, Innovation partnership in the new public procurement regime – a shift of focus from procedural to contractual issues?, P.P.L.R. 2015, 48.
- Anker/Sinz*, Die rechtliche Bedeutung der Normenreihe DIN EN ISO 9000-9004 unter besonderer Berücksichtigung der 30jährigen Gewährleistungshaftung wegen arglistig verschwiegener Mängel, BauR 1995, 629.
- Antweiler*, Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 17.12.2014 – 13 Verg 3/13, VergabeR 2015, 191.
- ders.*, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.09.2012 – VII-Verg 108/11, VergabeR 2013, 88.
- ders.*, Bieterrechtsschutz unter Zumutbarkeitsvorbehalt?, VergabeR 2011 (Sonderheft 2a), 306.
- ders.*, Öffentliche Unternehmen als Bieter im Vergabeverfahren, VergabeR 2001, 259.
- Antweiler/Dreesen*, Vergaberechtliche Beurteilung der Rundfunkgebührenfinanzierung – Neue Entwicklungen und Parallelen zum Beihilferecht, EuZW 2007, 107.
- Apostol*, Pre-commercial procurement in support of innovation: regulatory effectiveness?, P.P.L.R. 2012, 213.
- Arrowsmith*, The Law of Public and Utilities Procurement: Regulation in the EU and UK, 3. Auflage, London 2014.
- ders.*, The Law of Public and Utilities Procurement, 2. Auflage, London 2005.
- ders.*, An assessment of the new legislative package on public procurement, CMLRev. 41 (2004), 1277.
- ders.*, Public Private Partnerships and the European Procurement Rules: EU Policies in Conflict?, CMLRev. 37 (2000), 709.
- Asiedu*, Product life cycle cost analysis: State of the art review, IJPR 1998, 883.
- Aumont/Kaelble*, Die Vergabe von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse an Private, NZBau 2006, 280.
- Ax/Schneider*, Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Berlin 2011.
- Badenhausen-Fähnle*, Die neue Vergabeart der Innovationspartnerschaft – Fünftes Rad am Wagen?, VergabeR 2015, 743.
- Bader/Ronellenfitsch*, Beck'scher Online-Kommentar VwVfG, 31. Edition, München, Stand: 1.4.2016.

- Badoreck*, Sind privatisierte See- und Schiffahrtshäfen öffentliche Auftraggeber im Sinne der europarechtlichen Vorschriften?, *TranspR* 2001, 117.
- Badura*, Zum Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke, S. 113, Stuttgart/Mainz 1988.
- Bamberger/Roth*, Beck'scher Online-Kommentar BGB, München, Stand: 1.2.2016.
- Bark/Gilles*, Der ESM in der Praxis: Rechtsgrundlagen und Funktionsweise, *EuZW* 2013, 367
- Bartl*, Angebote von Generalübernehmern in Vergabeverfahren – EU-rechtswidrige nationale Praxis, *NZBau* 2005, 195.
- Bartosch*, Schnittstellen zwischen öffentlicher Auftragsvergabe und europäischem Beihilferecht, *WuW* 2001, 673.
- Bartsch/von Gehlen*, Keine zutreffende Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses mit Interpolationsformeln, *NZBau* 2015, 523.
- Bartsch/von Gehlen/Hirsch*, Mit Preisgewichtung vorbei am wirtschaftlichsten Angebot? *NZBau* 2012, 393.
- Bartscht*, Auch Alt-Akkreditierungen müssen in das Verzeichnis der akkreditierten Stellen aufgenommen werden, *NVwZ* 2014, 340.
- Battis/Krautzberger/Löhr*, *BauGB*, 13. Auflage, München 2016.
- Baudis*, Zur gemeinsamen Beschaffung öffentlicher Auftraggeber nach Maßgabe der Richtlinie 2014/24/EU und deren Umsetzung sowie ihren Grenzen, *VergabeR* 2016, 425.
- Baumann*, Zertifikate und Gütezeichen im Vergabeverfahren, *VergabeR* 2015, 367.
- Baumbach/Hopt*, *Handelsgesetzbuch*, 35. Auflage, München 2012.
- Baumeister/Klinger*, Perspektiven des Vergaberechts im straßengebundenen ÖPNV durch die Novellierung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69, *NZBau* 2005, 601.
- Bechtold*, *GWB. Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Kommentar*, 8. Auflage, München 2015.
- Beckmann*, Die Verfolgung ökologischer Zwecke bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, *NZBau* 2004, 600.
- Begenisic/Fritz*, Angebote mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen im Vergabeverfahren, *VergabeR* 2016, 32.
- Behrens*, Zulassung zum Vergabewettbewerb bei vorausgegangener Beratung des Auftraggebers – Zur Projektantenproblematik auf der Grundlage der Neuregelung des § 4 V VgV, *NZBau* 2006, 752.
- Berger*, Die Anwendung der Verdingungsordnung bei der Beschaffung von Unternehmensberatungsleistungen, *NVwZ* 2001, 730.
- Bergmann/Möhrle/Herb*, *Datenschutzrecht*, 51. Aktualisierung, Stuttgart 2016.
- Bischof*, Vergaberechtsreform 2016, *ITRB* 2015, 211.
- Bischof/Stoye*, Vergaberechtliche Neuerungen für IT/TK-Beschaffungen der öffentlichen Hand, *MMR* 2006, 138.
- Bischoff*, Die VOL/A 2006 – Änderungen zur VOL/A 2002, *NZBau* 2007, 13.
- Blay*, *The Strategic Use of Public Procurement in Support of Innovation*, *EPPPL* 2014, 1.
- Bode*, Value Selling mittels Lebenszykluskosten: Mehrwert schaffen und aneignen, *Controlling* 2015, 650.
- Boecken/Düwell/Diller/Hanau*, *Gesamtes Arbeitsrecht*, Baden-Baden 2016.
- Boesen*, Die Bundeswehr im Auslandseinsatz – neue Herausforderungen an das Vergaberecht, *NVwZ* 2007, 1233.
- ders.*, *Vergaberecht, Kommentar zum 4. Teil des GWB*, Köln 2000.
- Bohnert*, *Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz*, 3. Auflage, München 2010.

- Boldt/Zerwell*, Neue Anforderungen an Konzernunternehmen bei deren Beteiligung an einer Ausschreibung, VergabeR 2012, 9.
- Bornhage/Ritzenhoff*, Mindestanforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit in Vergabeverfahren, NZBau 2013, 151.
- Bornheim/Hähnel*, Zur Kostenerstattungspflicht des Auftraggebers im Wettbewerblichen Dialog nach § 3a Abs. 4 Nr. 7 VOB/A 2009, VergabeR 2011, 62.
- Braun*, Elektronische Vergabe, VergabeR 2016, 179.
- ders.*, Die neuen Vergaberichtlinien – Änderungen zum bisherigen Stand, KommunalPraxis spezial 3/2014, 117.
- ders.*, Dienstleistungskonzessionen im europäischen Wandel, EuZW 2012, 451.
- Braun/Kappenmann*, Die Bestimmung des wirtschaftlichsten Bieters nach den Zuschlagskriterien der Richtlinie 2004/18/EG, NZBau 2006, 544.
- Braun/Petersen*, Präqualifikation und Prüfungssysteme, VergabeR 2010, 433.
- Brockhoff*, Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nach den neuen Vergaberichtlinien, VergabeR 2014, 625.
- Brown*, The impact of the new procurement directive on large public infrastructure projects: competitive dialogue or better the devil you know?, PPLR 13 (2004), 160.
- Bühs*, Die Vergabe von Rettungsdienstleistungen nunmehr vor dem Verwaltungsgericht: Hauptsache einstweiliger Rechtsschutz, NVwZ 2017, 440.
- Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung*, Gutachten zu Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP) im Bundesfernstraßenbau, Bonn 2013.
- Burbulla*, Aufhebung der Ausschreibung und Vergabenachprüfungsverfahren, ZfBR 2009, 134.
- Burchardt/Pfülb*, Kommentar zum ARGE-Vertrag und Dach-ARGE-Vertrag, 3. Auflage, Wiesbaden 1998.
- Burgbacher*, Nochmal: Beschaffung und Beschäftigung, VergabeR 2001, 169.
- Burgi*, Vergaberecht – Systematische Darstellung für Praxis und Ausbildung, München 2016.
- ders.*, Ökologische und soziale Beschaffung im künftigen Vergaberecht: Kompetenzen, Inhalte, Verhältnismäßigkeit, NZBau 2015, 597.
- ders.*, Ausschluss und Vergabesperre als Rechtsfolgen von Unzuverlässigkeit, NZBau 2014, 595.
- ders.*, Die Förderung sozialer und technischer Innovationen durch das Vergaberecht, NZBau 2011, 577.
- ders.*, Nachunternehmerschaft und wettbewerbliche Untervergabe, NZBau 2010, 593.
- ders.*, Die Bedeutung der allgemeinen Vergabegrundsätze Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung, NZBau 2008, 29.
- ders.*, Mittelstandsfreundliche Vergabe – Möglichkeiten und Grenzen (Teil 2), NZBau 2006, 693.
- ders.*, Mittelstandsfreundliche Vergabe – Möglichkeiten und Grenzen (Teil 1), NZBau 2006, 606.
- ders.*, Vergabefremde Zwecke und Verfassungsrecht, NZBau 2001, 64.
- Burgi/Dreher*, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 1: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – 4. Teil –, 3. Auflage, München 2017.
- Byok*, Reformierter Regelungsrahmen für Beschaffungen im Sicherheits- und Verteidigungssektor, NVwZ 2012, 70.
- Byok/Goodarzi*, Messgesellschaften und Auftragsvergabe, NVwZ 2006, 281.
- Byok/Jaeger*, Kommentar zum Vergaberecht, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2011.
- Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 4. Auflage, München 2011.

- Client Earth*, Public Procurement Directive Article 41 – Labels and certificates, 2013, <http://www.clientearth.org/reports/article-41-overview-of-issues-in-play-in-trilogue.pdf>.
- Conrad*, Die vergaberechtliche Unterscheidung zwischen Nachunternehmereinsatz und Eignungsleihe, *VergabeR* 2012, 15.
- Cousins*, *Strategic Supply Management: Principles, Theories and Practice*, Essex 2008.
- Dabringhausen*, Die europäische Neuregelung der Inhouse-Geschäfte – Fortschritt oder Flop?, *VergabeR* 2014, 512.
- Dabringhausen/Fedder*, Die Pflicht zur Herausgabe der Beute fördert die Rechtstreue, *VergabeR* 2013, 20.
- Dageförde*, *Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren*, Berlin 2012.
- Dageförde/Dross*, Reform des europäischen Vergaberechts – Umweltkriterien in den neuen Vergaberichtlinien, *NVwZ* 2015, 19.
- Dammert/Fett/Irmler/Knebelkamp/Matuschak*, *Praxishandbuch für die Vergabe von Bau- und Planungsleistungen nach VOB und VOF*, 10. Auflage, München 2007.
- Daub/Eberstein*, *Kommentar zu VOL/A*, 5. Auflage, Düsseldorf 2003.
- Dausen*, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts*, 39. Ergänzungslieferung, München 2016.
- Deckers*, Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 02.03.2009 – Verg 1/09, *VergabeR* 2009, 819.
- Dieckert/Osseforth*, *VOF und VOB/A – Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen*, 53. Aktualisierung, Kissing 2016.
- Dicks*, Nebenangebote nach der Vergabemodernisierung 2016: Lösung oder Perpetuieren eines Dilemmas?, *VergabeR* 2016, 309.
- ders.*, Mehrfachbeteiligungen von Unternehmen am Ausschreibungswettbewerb, *VergabeR* 2013, 1.
- ders.*, Nebenangebote – Erfordern Zulassung, Zulässigkeit, Mindestanforderungen und Gleichwertigkeit inzwischen einen Kompass?, *VergabeR* 2012, 318.
- ders.*, Vergabe- und kartellrechtliche Aspekte von Rahmenvereinbarungen, 7. Düsseldorfervergaberichtstag, 8. Juni 2006.
- ders.*, Die mangelhafte, insbesondere unvollständige Leistungsbeschreibung und die Rechtsfolgen im Vergaberecht, *IBR* 2008, 1360.
- Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal*, *Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Teil A*, München 2013.
- Diederichs*, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten, *NZBau* 2009, 547.
- Diemon-Wies/Graiche*, Vergabefremde Aspekte – Handhabung bei der Ausschreibung gem. § 97 IV GWB, *NZBau* 2009, 409.
- Diercks*, Anmerkung zu OLG Hamm, Urteil vom 12.02.2008 – 4 U 190/07, *VergabeR* 2008, 685.
- dies.*, Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 06.11.2006 – Verg 17/06, *VergabeR* 2007, 227.
- dies.*, Beschaffung von Spezialbedarf, *VergabeR* 2003, 518.
- Diercks-Oppler*, *Wettbewerbe für Architekten und Ingenieure*, Köln 2013.
- Dietlein*, Der Begriff des „funktionalen“ Auftraggebers nach § 98 Nr. 2 GWB, *NZBau* 2002, 136.
- Dippel/Sternner/Zeiss*, *Praxiskommentar Beschaffung im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich*, Köln 2013.
- Diringer*, Die Beteiligung sog. Projektanten am Vergabeverfahren, *VergabeR* 2010, 361.
- Dirksen/Schellenberg*, Mehrfachbeteiligung auf Nachunternehmerebene, *VergabeR* 2010, 17.
- Dittmann*, Qualität durch Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien?, *NZBau* 2013, 746.
- Dittrich*, *Bundshaushaltsordnung (BHO). Kommentar*, 52. Aktualisierung, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2017.

- Dobmann*, Das Verhandlungsverfahren – Eine Bestandsaufnahme, VergabeR 2013, 175.
- Dölling/Duttge/Rössner*, Gesamtes Strafrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2013.
- Dörr*, Das deutsche Vergaberecht unter dem Einfluss von Art. 19 IV GG, DÖV 2001, 1014.
- Dörr/Hoffjan*, Die Bedeutung der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, Studie im Auftrag des BMWi, März 2015.
- Dorer/Mainusch/Tubies*, Bundestatistikgesetz (BStatG). Kommentar, München 1988.
- Dragos*, Sustainable Public Procurement: Life-Cycle Costing in the New EU Directive Proposal, EPPPL 2013, S. 19.
- Dreher*, Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, NZBau 2005, 427.
- ders.*, Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften im Kartellvergaberecht – Der Auftraggeberbegriff vor dem Hintergrund von Selbstverwaltung, Rechtsaufsicht und Finanzierung durch Zwangsbeiträge, NZBau 2005, 297.
- ders.*, Das In-house-Geschäft– Offene und neue Rechtsfragen der Anwendbarkeit der In-house-Grundsätze, NZBau 2008, 545.
- Dreher/Aschoff*, Präsentationen und Vorfürhungen von Leistungen in Vergabeverfahren – Unter besonderer Berücksichtigung der Teststellung bei der IT-Beschaffung, NZBau 2006, 144.
- Dreher/Hoffmann*, Die erfolgreiche Selbstreinigung zur Wiedererlangung der kartellvergaberechtlichen Zuverlässigkeit und die vergaberechtliche Compliance – Teil 2, NZBau 2014, 150.
- dies.*, Sachverhaltsaufklärung und Schadenswiedergutmachung bei der vergaberechtlichen Selbstreinigung, NZBau 2012, 265.
- dies.*, Der Marktzutritt von Newcomern als Herausforderung für das Kartellvergaberecht, NZBau 2008, 545.
- Dreher/Motzke*, Beck'scher VOB- und Vergaberechtskommentar, 2. Auflage, München 2013.
- Dreher/Opitz*, Die Vergabe von Bank- und Finanzdienstleistungen, WM 2002, 413.
- Dreher/Stockmann*, Kartellvergaberecht, 4. Auflage, München 2008.
- Driehaus*, Kommunalabgabenrecht. Kommentar, 53. Ergänzungslieferung, Herne und Berlin, Stand: Juli 2015.
- Drügemöller*, Elektronische Bekanntmachungen im Vergaberecht – Offen, Fair und Transparent, NVwZ 2007, 177.
- Duska/Zitzen*, Mit Brief und Siegel. Zur Rolle von Datenschutzzertifikaten bei der Beschaffung von IT-Software, VergabeNavigator 2013, 14.
- Duve/Richter*, Mischkalkulation – Ein bauwirtschaftlicher Ansatz zur Begriffsdefinition, BauR 2009, 1655.
- Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB: Handelsgesetzbuch. Kommentar, Band 1: §§ 1–342e, 3. Auflage, München 2014.
- Ebisch/Gottschalk/Hoffjan/Müller/Waldmann*, Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, Kommentar, Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, 8. Auflage, München 2010.
- Ebrecht*, Stellung und Rechte der Dialogteilnehmer im wettbewerblichen Dialog, NZBau 2011, 203.
- Eckebrecht*, Auftragsvergaben extraterritorialer Einrichtungen – Eine kollisionsrechtliche Untersuchung der Rechtsverhältnisse oberhalb der EU-Schwellenwerte, Baden-Baden 2015.
- Egger*, Europäisches Vergaberecht, Baden-Baden 2008.
- ders.*, Einige Vorgaben für das Vergabeverfahren aus europarechtlicher Sicht, NZBau 2004, 582.
- Ehrig*, Die Doppelbeteiligung im Vergabeverfahren, VergabeR 2010, 11.
- Eichhorn*, Das Prinzip Wirtschaftlichkeit: Basiswissen der Betriebswirtschaftslehre, 4. Auflage, Wiesbaden 2016.

- Eiermann*, Primärrechtsschutz gegen öffentliche Auftraggeber bei europaweiten Ausschreibungen durch Vergabenaachprüfungsverfahren – Teil 1, NZBau 2016, 13.
- Ellram*, A Framework for Total Cost of Ownership, IJLM 1993, 49.
- Endler*, Privatisierungen und Vergaberecht, NZBau 2002, 125.
- Epping/Hillgruber*, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 18. Edition, München, Stand: 15.5.2013.
- Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 204. Ergänzungslieferung, September 2015.
- Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 213. Auflage, München 2007.
- Erdmann*, Das System der Ausnahmetatbestände zur Meisterprüfung im Handwerksrecht, DVBl 2010, 353.
- Erps*, Kommunale Kooperationshoheit und europäisches Vergaberecht, Stuttgart/München 2010.
- Esch/Burtoft*, Das Prinzip der autonomen Auslegung von Unionsrecht – am Beispiel aktueller Rechtsprechung zum Anwendungsbereich von Bereichsausnahmen, VergabeR 2017, 131.
- Eschenbruch/Hunger*, Selbstverwaltungskörperschaften als öffentliche Auftraggeber – Unterliegen Selbstverwaltungsinstitutionen der Freiberufler wie Rechtsanwalts- und Ärztekammern und deren Versorgungseinrichtungen dem Kartellvergaberecht?, NZBau 2003, 471.
- Eschenbruch/Opitz*, SektVO: Sektorenverordnung. Kommentar, 2012 München.
- Europäische Kommission*, Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen, Luxemburg 2011.
- dies.*, Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, 2. Auflage, Luxemburg 2011.
- Eydner*, Eignungsleihe: Nachweismöglichkeiten dürfen nicht eingeschränkt werden!, VPR 2016, 100.
- dies.*, Keine Umgehung der Loslimitierung durch Bietergemeinschaft(en) oder Nachunternehmer!, IBR 2014, 295.
- Eydner/Linse*, Ist eine „umgekehrte“ Eignungsleihe vom Bieter an den Nachunternehmer möglich?, IBR 2012, 158.
- Fahrenbruch*, Vergabe von Planungsaufträgen: Auftragswert, Umbauzuschlag, Auskömmlichkeit, IBR 2012, 1149.
- dies.*, Ausschreibung von Planungsleistungen nach VOF 2009 und VOL/A 2009; Mindestsatzunterschreitung und Auskömmlichkeit, NJ 2011, 51.
- Fandrey*, Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2014.
- Faßbender*, Die neuen Regelungen für eine mittelstandsgerechte Auftragsvergabe, NZBau 2010, 529.
- dies.*, Die Bindungswirkung technischer Normen der Europäischen Gemeinschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, VergabeR 2003, 381.
- Fehling*, Forschungs- und Innovationsförderung durch wettbewerbliche Verfahren, NZBau 2012, 673.
- Fehling/Kastner/Störmer*, Verwaltungsrecht, Baden-Baden 2016.
- Ferber*, Was bedeutet „Preis-Leistungs-Verhältnis“ im Vergaberecht, blog.cosinex.de, 15.9.2016.
- dies.*, 9 1/2 Thesen zum wirtschaftlichsten Angebot, blog.cosinex.de, 22.6.2016.
- dies.*, Das Rätsel „Preis-Leistungs-Verhältnis“, VergabeNavigator, Sonderausgabe 2016, 27.
- dies.*, Die Crux mit den Noten, VergabeNavigator 6/2016, 10.
- dies.*, Ein neuer Begriff von Wirtschaftlichkeit, VergabeNavigator 3/2016, 5.
- dies.*, Vor- und Nachteile verschiedener Wertungssysteme, VergabeFokus 6/2016, 14.
- dies.*, Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren, Köln 2015.
- dies.*, Zuschlagsbewertung in der Praxis, VergabeNavigator 2015 (Sonderausgabe), 25.
- Finke*, Bewertung des Angebotspreises mit 50%: Verletzung des Wirtschaftlichkeitsprinzips?, IBR 2012, 528.

- Fischer/Barth*, Europäisches Vergaberecht und Umweltschutz, NVWZ 2002, 1184.
- Forker*, Das Wirtschaftlichkeitsprinzip und das Rentabilitätsprinzip: Ihre Eignung zur Systembildung, Hamburg 1960.
- Förschle/Grottel/Schmidt/Schubert/Winkeljohann*, Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, München 2014.
- forum vergabe e.V.*, Jahrbuch forum vergabe 2012, Köln 2012.
- Franke*, Spannungsverhältnis InsO und § 8 Nr. 2 VOB/B neu – Ende der Kündigungsmöglichkeit bei Vermögensverfall des Auftragnehmers?, BauR 2007, 774.
- ders.*, Rechtsschutz bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen, ZfBR 2006, 546.
- ders.*, Qualitätsmanagement und Bauvertrag, Festschrift für Heiermann, Wiesbaden 1995, 63.
- Franke/Höfler*, Anwendungsbereich und Kernvorschriften der VOF, ZVgR 1997, 277.
- dies.*, Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen durch private Sektorenauftraggeber, BB 1998, 433.
- Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen*, VOB-Kommentar, 5. Auflage, Köln 2013.
- Franz*, Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, DÖV 2008, 1042.
- Freise*, Berücksichtigung von Eignungsmerkmalen bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots?, NZBau 2009, 225.
- ders.*, Mischkalkulationen bei öffentlichen Aufträgen: Der BGH hat entschieden – und nun?, NZBau 2005, 135.
- Frenz*, Einbeziehung von Transportentfernungen in öffentliche Ausschreibungen, VergabeR 2013, 13.
- ders.*, Bildung, Vorauswahl und Wertung von Aufträgen nach § 97 Abs. 3 bis 5 GWB n.F. im Lichte des Europarechts und aktueller Judikatur, VergabeR 2011, 13.
- ders.*, Grundrechte und Vergaberecht, EuZW 2006, 748.
- Freund*, Korruption in der Auftragsvergabe, VergabeR 2007 (Sonderheft 2a), 311.
- Funk/Tomerius*, Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im Dschungel des Vergaberechts (Teil 2), KommJur 2016, 47.
- Gabler*, Wirtschaftslexikon, 18. Auflage, Wiesbaden 2014.
- ders.*, Kompakt-Lexikon Wirtschaft, 12. Auflage, Wiesbaden 2014.
- Gabriel*, Bietergemeinschaftsbildung unter Prüfungsvorbehalt: Strengere kartellrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen qua neuer Rechtsprechungstendenz, VergabeR 2012, 555.
- ders.*, Resümee zur Vergaberechtsreform 2006 – Die Sofortpakete zur VOL/A und VOB/A und die neue Vergabeverordnung, LKV 2007, 262.
- ders.*, Einflussnahme von Unternehmen auf öffentliche Auftragsvergaben: Persuasion, Kollusion oder Korruption?, VergabeR 2006, 173.
- ders.*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 11.01.2005 – Rs. C-26/03 (TREA Leuna), VergabeR 2005, 52.
- Gabriel/Benecke/Geldsetzer*, Die Bietergemeinschaft, Ausschreibungsphase – Auftragsdurchführung, Auseinandersetzung, Köln 2007.
- Gabriel/Krohn/Neun*, Handbuch des Vergaberechts, München 2014.
- Gabriel/Mertens/Prieß/Stein*, Beck'scher Online-Kommentar Vergaberecht, München 2016.
- Gaus*, Ökologische Kriterien in der Vergabeentscheidung – Eine Hilfe zur vergaberechtskonformen nachhaltigen Beschaffung, NZBau 2013, 401.
- von Gehlen*, Rechtssicherheit bei Bauverträgen – VOB/B quo vadis?, NZBau 2004, 313.
- von Gehlen/Hirsch*, Verbindliche Abnahmemengen auch bei Rahmenvereinbarungen, NZBau 2011, 736.
- Geiger/Khan/Kotzur*, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 5. Auflage, München 2010.

- Geppert/Schütz*, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage, München 2013.
- Gerlach/Manzke*, Auslegung und Schicksal des Bieterangebots im Vergabeverfahren, *VergabeR* 2017, 11.
- Gess, Managing life-cycle costs: Applications and lessons learned at leading utilities, *Total Quality Environmental Management* 1994, 43.
- Giesberts/Reinhardt*, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, München 2007.
- Glabs*, Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsansprüche im Vergabe- und Nachprüfungsverfahren, *NZBau* 2014, 75.
- Glas*, Public Performance-based Contracting: Ergebnisorientierte Beschaffung und leistungsabhängige Preise im öffentlichen Sektor, Wiesbaden 2012.
- Gnittke*, Nachgefordert heißt nicht nachgebessert, *VergabeNavigator* 2012(Sonderausgabe 2a), 8.
- dies.*, Partnersuche und Partnerauswahl bei ÖPP-Projekten, *AKP* 2006, 42.
- Goede/Hermann*, Kommentar zur VOL/B, 6. Auflage, Köln 2012.
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Auflage, München 2012.
- Gola/Schomerus*, BDSG: Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Auflage, München 2015.
- Goldbrunner*, Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 25.07.2013 – Verg 7/13, *VergabeR* 2014, 60.
- Gomes*, The innovative innovation partnerships under the 2014 Public Procurement Directive, *P.P.L.R.* 2014, 211.
- Goodarzi*, Die Vergabe von Postzustellungsdienstleistungen, *NVwZ* 2007, 396.
- Goodarzi/Junker*, Öffentliche Ausschreibungen im Gesundheitswesen, *NZS* 2007, 632.
- Goodarzi/Kapischke*, Die Ausschreibung von Postdienstleistungen – das erste Jahr der Marktliberalisierung, *NVwZ* 2009, 80.
- Graalmann-Scheerer*, Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, *NStZ* 2005, 434.
- Grabitz/Hilf/Meinhard/Nettesheim/Martin*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 58. Auflage, München 2016.
- Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, 57. Ergänzungslieferung, München 2015.
- Graef*, Rechtsfragen zur Kommunikation und Informationsübermittlung im neuen Vergaberecht, *NZBau* 2008, 34.
- dies.*, Rahmenvereinbarungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen de lege lata und de lege ferenda, *NZBau* 2005, 561.
- Graells*, Innovation partnerships under Reg. 31 Public Contracts Regulations 2015, <http://www.howto-crackanut.com/blog/2015/04/innovation-partnerships-under-reg-31.html>, Eintrag v. 9.4.2015.
- dies.*, Public Procurement and the EU Competition Rules, 2. Auflage, Oregon 2015.
- Graf*, Beck'scher Online-Kommentar OWiG, 10. Edition, München, Stand: 15.01.2016.
- Greb*, Inhouse-Vergabe nach aktuellem und künftigem Recht, *VergabeR* 2015, 289.
- dies.*, Die Berechnung des Auftragswerts, *VergabeR* 2013, 308.
- Greb/Ruland*, Praxisrelevante Änderungen im Vergabeprozess, *KommunalPraxis spezial* 2/2016, 15 ff.
- Greb/Stenzel*, Die nachträgliche Vertragsanpassung als vergaberechtsrelevanter Vorgang, *NZBau* 2012, 404.
- Greeve*, Arbeitnehmerüberlassung und Durchführung einer Bau-ARGE mit Auslandsbezug auf der Grundlage des Muster-ARGE-Vertrag, *NZBau* 2001, 525
- Gröning*, Anwendbarkeit und Ausnahmebestimmungen im künftigen Vergaberecht, *NZBau* 2015, 690.

- ders.*, Die neue Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe – ein Überblick, *VergabeR* 2014, 339.
- ders.*, Referenzen und andere Eignungsnachweise, *VergabeR* 2008, 721.
- ders.*, Das Konzept der neuen Koordinierungsrichtlinie für die Beschaffung durch Rahmenvereinbarungen, *VergabeR* 2005, 156.
- ders.*, Spielräume für die Auftraggeber bei der Wertung von Angeboten, *NZBau* 2003, 86.
- Grohmann*, Zum Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke, S. 210, Stuttgart/Mainz 1988.
- Grottel/Schmidt/Schubert/Winkeljohann*, Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 10. Auflage, München 2016.
- Gruneberg/Wilde-Beck*, Möglichkeiten interkommunaler Kooperation nach der Piepenbrock-Entscheidung des EuGH, *VergabeR* 2014, 99.
- Günther*, Die „Altgesellenregelung“ nach § 7b HwO unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung, *GewArch* 2011, 189.
- Haak*, Vergaberecht in der Energiewende – Teil I: Energieeffiziente Beschaffung und Ausschreibungsmodelle nach dem EEG 2014, *NZBau* 2015, 11.
- Haak/Degen*, Rahmenvereinbarungen nach dem neuen Vergaberecht, *VergabeR* 2005, 164.
- Habscheid*, Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, *JZ* 1998, 445.
- Hailbronner*, Die Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts auf die Vergabe von Finanzdienstleistungen durch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, *WM* 2002, 1674.
- ders.*, Die Vergabe von Finanzdienstleistungen, *forum vergabe* Schriftenreihe Heft 15, Berlin 2001.
- Hailbronner/Kau*, Die Erreichung vergaberechtlicher Zielsetzungen in der Beschaffungspraxis – Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Veränderungen im öffentlichen Auftragswesen durch europäisches und internationales Recht, *NZBau* 2006, 16.
- Hattig*, Lexikon Vergaberecht, Köln 2008.
- Hattig/Maibaum*, Praxiskommentar Kartellvergaberecht, 2. Auflage, Köln 2014.
- dies.*, Praxiskommentar Kartellvergaberecht, 1. Auflage, Köln 2010.
- Häublein/Hoffmann-Theinert*, Beck'scher Online-Kommentar HGB, 13. Edition, München 2016.
- Hausmann/Queisner*, Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, *NZBau* 2016, 619.
- dies.*, Die Zulässigkeit von Bietergemeinschaften im Vergabeverfahren, *NZBau* 2015, 402.
- Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2016.
- Heiermann*, Der vergaberechtliche Grundsatz der Unveränderlichkeit der Bietergemeinschaft im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, *ZfBR* 2007, 759.
- ders.*, Der wettbewerbliche Dialog, *ZfBR* 2005, 766.
- Heiermann/Riedl/Rusam*, Handkommentar zur VOB, 13. Auflage, Wiesbaden 2013.
- dies.*, Handkommentar zur VOB, 12. Auflage, Wiesbaden 2011.
- Heiermann/Zeiss*, juris PraxisKommentar Vergaberecht, 4. Auflage, Saarbrücken 2013.
- Heiermann/Zeiss/Summa*, juris PraxisKommentar Vergaberecht, 5. Auflage, Saarbrücken 2016.
- Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, Juris Praxiskommentar BGB, Band 1, 7. Auflage, Saarbrücken 2014.
- Herig*, Mischkalkulation und Spekulation – Verwirrungen um Begriffe, *BauR* 2005, 1385.
- Hermes*, Gleichheit durch Verfahren bei der staatlichen Auftragsvergabe, *JZ* 1997, 909.
- Herrmann/Polster*, Die Vergabe von sicherheitsrelevanten Aufträgen, *NVwZ* 2010, 341.
- Hertwig*, Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe, 6. Auflage, München 2016.
- Heßhaus*, Ausschreibungen durch die gesetzlichen Krankenkassen, *VergabeR* 2007 (Sonderheft 2a), 333.

- Hettich/Soudry*, Das neue Vergaberecht – Eine systematische Darstellung der neuen EU-Vergaberichtlinien 2014, Köln 2014.
- Heuvels*, Mittelbare Staatsfinanzierung und Begriff des funktionalen Auftraggebers, NZBau 2008, 166.
- Heuvels/Höb/Kuß/Wagner*, Vergaberecht – Gesamtkommentar zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe, Stuttgart 2013.
- Heyne*, Die Verfolgung von Umweltschutzziele im öffentlichen Beschaffungswesen, ZUR 2011, 578.
- Höfler*, Die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge, NZBau 2000, 449.
- Hölder*, Zum Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke, S. 151, Stuttgart/Mainz 1988.
- Holle/Wohlrab*, Die Delle im Ei des Kolumbus, NZBau 2009, 432.
- Hözl*, Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 22.11.2012 – Verg 22/12, VergabeR 2013, 504.
- ders.*, Verhandlungsverfahren: Was geht?, NZBau 2013, 558.
- Hözl/Eichler*, Rechtsweg für die Überprüfung der Vergabe von Rabattverträgen – Alea iacta est: Der Gesetzgeber hat gewürfelt, NVwZ 2009, 27.
- Hözl/Ritzenhoff*, Compliance leicht gemacht! Zu den Voraussetzungen des Verlustes, den Konsequenzen daraus und der Wiedererlangung der Zuverlässigkeit im Vergaberecht, NZBau 2012, 28.
- Homann/Büdenbender*, Die Beschaffung von Straßenfahrzeugen nach neuem Vergaberecht, VergabeR 2012, 1.
- dies.*, Energieeffizienz als neue vergaberechtliche Hausforderung, Der Nahverkehr 2012, 72.
- Honig/Knörr*, HwO: Handwerksordnung. Kommentar, 4. Auflage, München 2008.
- Horn*, Losweise Vergabe – neue Spielregeln auch für die Gesamtvergabe?, NZBau 2011, 601.
- ders.*, Ausschreibungspflichten bei Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand, VergabeR 2008, 158.
- ders.*, Projektantenstatus im VOF-Verfahren?, NZBau 2005, 28.
- Höb*, Die Ausschreibung nach der VOF, VergabeR 2003, 261.
- ders.*, Das 20%-Kontingent des Auftraggebers, VergabeR 2002, 19.
- Huber*, Der Schutz des Bieters im öffentlichen Auftragswesen unterhalb der sog. Schwellenwerte, JZ 2000, 877.
- Huber/Wollenschläger*, EMAS und Vergaberecht – Berücksichtigung ökologischer Belange bei öffentlichen Aufträgen, WiVerw 2005, 212.
- Huerkamp*, Technische Spezifikationen und die Grenzen des § 97 IV 2 GWB, NZBau 2009, 755.
- Hüffer*, Aktiengesetz. Kommentar, 10. Auflage, München 2012.
- Huttenlauch/Stein*, Kartellrechtsverstöße als Ausschlussgründe im Vergabeverfahren, WuW 2012, 38.
- Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, Band 2, 5. Auflage, München 2014.
- dies.*, Wettbewerbsrecht, Band 2, 4. Auflage, München 2007.
- Ingenstau/Korbion*, VOB Teile A und B, 18. Auflage, Köln 2013.
- dies.*, VOB Teile A und B, 17. Auflage, Köln 2010.
- Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim*, VOB Teile A und B, 20. Auflage, Köln 2017.
- dies.*, VOB Teile A und B, 19. Auflage, Köln 2015.
- Irmmler*, HOAI – Praktikerkommentar, Köln 2011.
- Iseal Alliance*, The role of "labels" in the New EU Procurement Directives, London 2015.
- Jaeger*, Die Vergabe von Rettungsdienstleistungsaufträgen und -konzessionen nach neuem Vergaberecht, ZWeR 2016, 205.
- ders.*, Die neue Basisvergaberichtlinie der EU vom 26.2.2014 – ein Überblick, NZBau 2014, 259.

- Jagenburg/Schröder/Baldringer*, Der ARGE-Vertrag, 3. Auflage, Neuwied 2011.
- Jäger/Graef*, Bildung von Bietergemeinschaften durch konkurrierende Unternehmen, NZBau 2012, 213.
- Jakoby*, Anmerkung zu KG, Beschluss vom 15.04.2004 – 2 Verg 22/03, VergabeR 2004, 768.
- Jarass*, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. Auflage, Neuwied 1997.
- Jasper*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 08.09.1998 – X ZR 109/96, VergabeR 2010, 775.
- Jasper/Pooth*, Rechtsschutz gegen die Aufhebung einer Ausschreibung, NZBau 2003, 261.
- Jasper/van de Sande*, Genauer beschreiben – einfacher werten, VergabeNavigator 6/2015, 5.
- Jochem*, Architektenleistungen im Zusammenhang mit Realisierungswettbewerben und Teilnahmeberechtigung daran, VergabeR 2006, 141.
- Jochem/Kaufhold*, HOAI-Kommentar, 6. Auflage, Wiesbaden 2016.
- Joecks/Miebach*, Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage, München 2015.
- Kaelble*, Anspruch auf Zuschlag und Kontrahierungszwang im Vergabeverfahren, ZfBR 2003, 657.
- Kahl*, Privatrechtliches Verwaltungshandeln und Verwaltungsverfahrensgesetz am Beispiel des Vergaberechts, Festschrift für Friedrich von Zezschwitz zum 70. Geburtstag, S. 67, Baden-Baden 2005.
- Kallerhoff*, Weiterhin Rechtsschutz im Vergabewesen vor Verwaltungsgerichten?, NZBau 2008, 97.
- Kapellmann/Messerschmidt*, VOB Teile A und B, 5. Auflage, München 2015.
- Kaufhold*, Die Vergabe freiberuflicher Leistungen ober- und unterhalb der Schwellenwerte – Handlungsanleitungen mit Praxisbeispielen, 2. Auflage, Köln 2012.
- Kaufhold/Kalte/Wiesner/Reichl*, Die VOF im Vergaberecht, 1. Auflage, Köln 2010.
- Kayser/Pfarr*, Achtung: Mehrvergütungsfall!, NZBau 2011, 584.
- Kern*, Vergabe juristischer Beratungsleistungen, NZBau 2012, 421.
- Kilian/Heussen*, Computerrechts-Handbuch, 26. Ergänzungslieferung, München 2008.
- Kirch/Klammer*, Lösungsoffene Vergabeverfahren, VergabeNews 2015, 138.
- Kirch/Kues*, Alle oder keiner? – Zu den Folgen der Insolvenz eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft im laufenden Vergabeverfahren, VergabeR 2008, 32.
- Kirsch*, Das deutsche Verdingungswesen, Stuttgart 1936.
- Klimisch/Ebrecht*, Stellung und Rechte der Dialogteilnehmer im wettbewerblichen Dialog, NZBau 2011, 203.
- Klinger/Hartmann/Krebs*, Rechtliche Prüfung der Kriterien zur Operationalisierung von Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU, Berlin 2015.
- Knauff*, Die Innovationspartnerschaft: Ein neues Verfahren zum Anstoß von Innovationen durch die öffentliche Auftragsvergabe, InTeR 2016, 88.
- ders.*, Neues zur Inhouse-Vergabe, EuZW 2014, 486.
- ders.*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 29.11.2012 – Rs. C-182/11, C-183/11 (Econord), EuZW 2013, 110.
- ders.*, Neues europäisches Vergabeverfahren: Dynamische Beschaffungssysteme (Dynamische Elektronische Verfahren), VergabeR 2008, 615.
- ders.*, Vertragsverlängerungen und Vergaberecht – Zugleich ein Beitrag zu § 13 S. 6 VgV, NZBau 2007, 347.
- ders.*, Neues europäisches Vergabeverfahrensrecht: Rahmenvereinbarungen, VergabeR 2006, 24.
- ders.*, Im wettbewerblichen Dialog zur Public Private Partnership?, NZBau 2005, 249.
- ders.*, Neues europäisches Vergabeverfahrensrecht: Der wettbewerbliche Dialog, VergabeR 2004, 287.

- Knauff/Streit*, Die Reform des EU-Vergaberechtsschutzes Überblick unter Berücksichtigung des Entwurfs des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes, EuZW 2009, 37.
- Koenig/Kühling*, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Wettbewerbsoffenheit des Ausschreibungsverfahrens – Konvergenz von EG-Beihilfenrecht und Vergaberecht, NVwZ 2003, 779.
- Köhler*, Anmerkung zu OLG Dresden, Beschluss vom 23.04.2009 – WVerG 0011/08, VergabeR 2010, 508.
- Köhler/Bornkamm*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG, 34. Auflage, München 2016.
- Kohut*, Kartellvergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2008.
- Kokew*, Keine Umgehung des Vergaberechts bei der Beauftragung von Architektenleistungen, NZBau 2012, 749.
- Kolpatzik*, Berater als Bieter vs. Bieter als Berater, VergabeR 2007, 279.
- Kopp*, Die Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge als Verwaltungsakte?, BayVBl. 1980, 609.
- Kopp/Ramsauer*, VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 16. Auflage, München 2015.
- Kopp/Schenke*, VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 21. Auflage, München 2015.
- Korbion/Mantscheff/Vygen*, HOAI, 9. Auflage, München 2016.
- Körner*, Die Projektantenproblematik im öffentlichen Beschaffungswesen, Berlin 2012.
- Korthals*, Sind öffentliche Rundfunkanstalten öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts?, NZBau 2006, 215.
- Krämer*, (K)ein Allheilmittel, VergabeNavigator 2/2016, 11.
- Kramer*, Gleichbehandlung im Verhandlungsverfahren nach der VOL/A, NZBau 2005, 138.
- Kramer/Törkel*, Fortsetzung eines Vergabeverfahrens ohne zuschlagsfähige Angebote – eine Alternative zu § 26 VOB/VOL, IR 2008, 180.
- Kratzenberg/Wönicker*, Kein Ausschluss von HOAI-widrigen Angeboten ohne Nachverhandlungen?, NZBau 2008, 491
- Kratzenberg/Ettinger-Brinckmann/Knapschinsky*, Die neuen Regelungen für Architekten- und Ingenieurwettbewerbe, Köln 2009.
- Kraus*, Die Gewichtung von Zuschlagskriterien mittels Margen, VergabeR 2011, 171.
- Krauskopf*, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 91. Auflage, München 2016.
- Krist*, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.02.2009 – 11 Verg 19/08, VergabeR 2009, 640.
- Krohn*, Vertragsänderung und Vergaberecht – Wann besteht eine Pflicht zur Neuausschreibung?, NZBau 2008, 619.
- ders.*, Umweltschutz als Zuschlagskriterium: Grünes Licht für „Ökostrom“, NZBau 2004, 92.
- Kröll*, Die Entwicklung des Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit in den Jahren 2003 und 2004, NJW 2005, 194.
- Kröpil*, Verfahrensziel und materielles Strafrecht, JuS 2015, 509.
- Kruse*, Anforderungen des europäischen Primärrechts an die Vergabe öffentlicher Aufträge, VR 2015, 51.
- Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage, München 2016.
- Kues/Kirch*, Nebenangebote und Zuschlagskriterien: Das Offensichtliche (v)erkannt?, NZBau 2011, 335.
- Kulartz*, Vergaberecht und Verkehr – Rechtsrahmen für Ausschreibungspflichten, NZBau 2001, 173.
- Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß*, Kommentar zur VgV, Köln 2017.
- Kulartz/Kus/Portz*, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 2. Auflage, Köln 2009.
- Kulartz/Kus/Portz*, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 1. Auflage, Köln 2006.

- Kulartz/Kus/Portz/Prieß*, GWB-Vergaberecht, 4. Auflage, Köln 2016.
- Kulartz/Marx/Portz/Prieß*, Kommentar zur VOB/A, 2. Auflage, Köln 2014.
- dies.*, Kommentar zur VOL/A, 3. Auflage, Köln 2014.
- dies.*, Kommentar zur VOL/A, 2. Auflage, Köln 2011.
- dies.*, Kommentar zur VOL/A, 1. Auflage, Köln 2007.
- Kulartz/Opitz/Steding*, Vergabe von IT-Leistungen, 2. Auflage, Köln 2015.
- Kulartz/Schilder*, Rückforderung von Zuwendungen wegen Vergaberechtsverstößen, NZBau 2005, 552.
- Kulartz/Scholz*, Zuschlagskriterien – Grenzen bei der Gewichtung, VergabeR 2014, 109.
- Kulartz/Steding*, IT-Leistungen – Fehlerfreie Ausschreibungen und rechtssichere Vertragsinhalte, Bonn 2002.
- Kullack/Terner*, Die neue „klassische“ Vergabekoordinierungsrichtlinie – 1. Teil, ZfBR 2004, 244.
- dies.*, EU-Legislativpaket: Die neue „klassische“ Vergabekoordinierungsrichtlinie – 2. Teil, ZfBR 2004, 346.
- Kunath*, Lebenszykluskosten für Elektrofahrzeuge, Industrie Management 2012, 9.
- Kupczyk*, Die Projektantenproblematik im Vergaberecht, NZBau 2010, 21.
- Kus*, Losvergabe und Ausführungskriterien, NZBau 2009, 21.
- ders.*, Die richtige Verfahrensart bei PPP-Modellen, insbesondere Verhandlungsverfahren und Wettbewerblicher Dialog, VergabeR 2006, 851.
- Kus/Kirch*, Nebenangebote und Zuschlagskriterien: Das Offensichtliche (v)erkannt?, NZBau 2011, 335.
- Lampe-Helbig/Jagenburg/Baldringer*, Handbuch der Bauvergabe, 3. Auflage, München 2014.
- Landmann/Römer*, Umweltrecht, 82. Auflage 2017.
- Lange*, Der Begriff des „eingeschalteten Unternehmens“ i.S. des § 16 I Nr. 3 lit. b VgV, NZBau 2008, 422.
- Langen/Bunte*, Kartellrecht, Band 1, 12. Auflage, Köln 2014.
- dies.*, Kommentar zu deutschen und europäischen Kartellrecht, Band 1, 10. Auflage, München 2006.
- Latzel*, Soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Richtlinie 2014/24/EU, NZBau 2014, 673.
- Laumann/Scharf*, Liefer- und Abnahmepflichten bei Lieferverträgen und Rahmenvereinbarungen, VergabeR 2012, 156.
- Lausen*, Die Unterschwellenvergabeordnung – UVgO, NZBau 2017, 3.
- dies.*, Die Rechtsstellung von Bietergemeinschaften im Vergabeverfahren, Frankfurt am Main 2011.
- Lehmacher*, Globale Supply Chain – Technischer Fortschritt, Transformation und Circular Economy, Wiesbaden 2016.
- Leidinger*, Wertorientierte Instandhaltung: Kosten senken, Verfügbarkeit erhalten, Mühlheim an der Ruhr 2014.
- Leifer/Mißling*, Die Berücksichtigung von Umweltschutzkriterien im bestehenden und zukünftigen Vergaberecht am Beispiel des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS, ZUR 2004, 266.
- Leinemann*, Die Vergabe öffentlicher Aufträge, 6. Auflage, Köln 2016.
- ders.*, Umgang mit Spekulationspreisen, Dumpingangeboten und Mischkalkulationen, VergabeR 2008, 346.
- ders.*, Anmerkung zu OLG Rostock, Beschluss vom 15.09.2004 – 17 Verg 4/04, VergabeR 2004, 722.
- Leinemann*, Alles neu? Der Entwurf der Unterschwellenvergabeordnung, VergabeNews 2016, 146.

- Leinemann/Kirch*, VSVgV Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit, München 2013.
- dies.*, Der Angriff auf die Kalkulationsfreiheit: Die systematische Verdrehung der BGH Entscheidung zur „Mischkalkulation“, *VergabeR* 2005, 563.
- Lemke/Mosbacher*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Auflage, München 2005.
- Ley/Wankmüller*, Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017), Heidelberg 2017.
- dies.*, Das neue Vergaberecht 2016 – Schnelleinstieg, 3. Auflage, Heidelberg 2016.
- dies.*, Die neue VOL/A – Ein Schnelleinstieg in die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A vom 20. November 2009, 1. Auflage, Heidelberg 2010.
- Lichère/Caranta/Treumer*, Modernising Public Procurement: The new directive, Kopenhagen 2014.
- Lindenthal*, Erläuterungen zu den neuen Standardmustern für Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt gemäß Verordnung EG/1564/2005, *VergabeR* 2006, 1.
- Locher/Koeble/Frik*, Kommentar zur HOAI, 13. Auflage, Köln 2017.
- dies.*, Kommentar zur HOAI, 12. Auflage, Köln 2014.
- Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, Kartellrecht, Band 2, 2. Auflage, München 2009.
- Losch*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 19.05.2009 – Rs. C-538/07 (Assitur), *VergabeR* 2009, 761.
- Luber*, Mindestanforderungen an Nebenangebote: Eine sinnvolle Regelung bei der Vergabe von Bauverträgen?, *IBR* 2013, 1149.
- Lux*, Gesellschaftsrechtliche Veränderungen bei Bieter im Vergabeverfahren, *NZBau* 2012, 680.
- dies.*, Bietergemeinschaften im Schnittfeld von Gesellschafts- und Vergaberecht, 2009.
- Mager*, Richtiger Umgang mit Referenzen bei der Eignungsprüfung, *NZBau* 2013, 92.
- Mager/Freifrau von der Recke*, Die Beachtung des Geheimwettbewerbs im Vergabeverfahren bei Parallelangeboten konzernverbundener Unternehmen, *NZBau* 2011, 541.
- Mager/Lotz*, Grundsätzliche Unzulässigkeit von Bietergemeinschaften?, *NZBau* 2014, 328.
- Maibaum*, Praxishandbuch HOAI, BGB, JVEG, UrhG, 2. Auflage, Köln 2013.
- Maier*, Der Ausschluss eines unvollständigen Angebots im Vergabeverfahren, *NZBau* 2005, 374.
- Malmendier/Wild*, Vertragsänderungen versus Vergaberecht, *VergabeR* 2014, 12.
- Mann/Sennekamp/Uechtritz*, Verwaltungsverfahrensgesetz. Großkommentar, Baden-Baden 2014.
- Manz/Schönwälder*, Die vergaberechtliche Gretchenfrage: Wie hältst Du's mit dem Mittelstand?, *NZBau* 2012, 465.
- Martens/de Margerie*, The link to the subject-matter of the contract in green and social procurement, *EPPPL* 2013, 8.
- Martin-Ehlers*, Die Rückforderung von Zuwendungen wegen der Nichteinhaltung von vergaberechtlichen Auflagen, *NVwZ* 2007, 289.
- Marx*, Verlängerung bestehender Verträge und Vergaberecht, *NZBau* 2002, 311.
- Marx/Hölzl*, Viel Lärm um wenig!, *NZBau* 2010, 31.
- Matuschak*, Auftragswertermittlung bei Architekten- und Ingenieurleistungen nach neuem Vergaberecht, *NZBau* 2016, 613.
- Maunz/Dürig*, Grundgesetz – Kommentar, 77. Ergänzungslieferung, München 2016.
- Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage, München 2011.
- Maurer*, Das Mitwirkungsverbot gemäß § 16 VgV, Bonn 2003.
- Messerschmidt/Niemöller/Preussner*, HOAI: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Kommentar, München 2015.
- Messerschmidt/Voit*, Privates Baurecht, 2. Auflage, 2012.
- Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, München 2004.

- Mestwerdt, VOB/A 2012, 3. Auflage, München 2013.
- ders., VOB/A 2006, 1. Auflage, Berlin 2007.
- Meyer-Hofmann/Tönnemann, Stromeinkauf an der European Energy Exchange – Ein Fall für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung?, ZfBR 2009, 554.
- Michaelis/Rhösa, Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen, 106. Aktualisierung, Band 1, 3, Heidelberg 2017.
- Michallik, Problemfelder bei der Berücksichtigung mittelständischer Interessen im Vergaberecht, VergabeR 2011, 683.
- Michel, Das Vergabeverfahren zwischen Kooperation, Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung – Lösungsansätze für die Projektantenproblematik, Hamburg 2011.
- ders., Die Projektantenregelung des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes – ein Reparaturfall im „Reparaturgesetz“?, NZBau 2006, 689.
- Mösinger/Thomas, Verteidigungs- und Sicherheitsvergaben, München 2014.
- Motzke, Die Vergütung von im Verhandlungsverfahren und im wettbewerblichen Dialog erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen, NZBau 2016, 603.
- Motzke/Pietzcker/Prieß, Beck'scher VOB-Kommentar, 1. Auflage, München 2001.
- Müller, Das dynamische elektronische Verfahren, NZBau 2011, 72.
- Müller, Zuwendungen und Vergaberecht, VergabeR 2006, 592.
- ders., Langfristige Vertragsverhältnisse der Kommunen mit kommunalen Tochtergesellschaften am Beispiel von Strombezugsverträgen, NZBau 2001, 416.
- Müller-Graff, Die Erscheinungsformen der Leistungssubventionstatbestände aus wirtschaftsrechtlicher Sicht, ZHR 152, 403.
- Müller/Brauser-Jung, Öffentlich-Private-Partnerschaften und Vergaberecht – Ein Beitrag zu den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen, NVwZ 2007, 884.
- Müller/Veil, Wettbewerblicher Dialog und Verhandlungsverfahren im Vergleich, VergabeR 2007, 298.
- Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, Köln 2016.
- ders., Taschenkommentar GWB-Vergaberecht, 2. Auflage, Köln 2014.
- ders., Kommentar zur VOF, 5. Auflage, Köln 2014.
- ders., Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), 4. Auflage, Köln 2014.
- ders., Kompendium des Vergaberechts, 2. Auflage, Köln 2013.
- ders., Der Architektenwettbewerb – Grundlagen, Verfahren, Rechtsschutz, Köln 2012.
- ders., Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010 – Verg 33/10, VergabeR 2011, 203.
- ders., Die Wertung von Unterpreisangeboten – Das Ende einer Legende, VergabeR 2011, 46.
- ders., Das Verhandlungsverfahren im Spannungsfeld zwischen Beurteilungsspielraum und Willkür, VergabeR 2010, 754.
- ders., Kommentar zur Sektorenverordnung, Köln 2010.
- ders., Kommentar zur VOF, 4. Auflage, Köln 2010.
- ders., Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A Kommentar, 3. Auflage, Köln 2010.
- ders., Taschenkommentar GWB-Vergaberecht, 1. Auflage, Köln 2009.
- ders., Kompendium des Vergaberechts, 1. Auflage, Köln 2008.
- ders., Verdingungsordnung für Leistungen, VOL/A, 2. Auflage, Köln 2007.
- ders., Die Behandlung von Mischkalkulationen unter besonderer Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast, NZBau 2006, 73.
- ders., ÖPP-Beschleunigungsgesetz, Köln 2006.
- ders., Anmerkung zu OLG Brandenburg, Beschluss vom 13.09.2005 – Verg W 9/05, VergabeR 2005, 776.

- ders.*, Örtliche Präsenz, Ortsnähe und Ortsansässigkeit als Wertungskriterien – eine Verletzung des Diskriminierungsverbots?, *VergabeR* 2005, 32.
- ders.*, Sponsoring und Vergaberecht, *Festschrift für Reinhold Thode zum 65. Geburtstag*, S. 431, München 2005.
- ders.*, Grundsätze der Losvergabe unter dem Einfluss mittelständischer Interessen, *NZBau* 2004, 643.
- ders.*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 18.02.2003 – X ZB 43/02, *VergabeR* 2003, 318.
- ders.*, *Verdingungsordnung für Leistungen, VOL/A*, 1. Auflage, Köln 2001.
- ders.*, /Lux, Die Behandlung von Projektanten im Vergabeverfahren – Zugleich eine Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. vom 25.10.2005 – Verg 67/05 und VK Bund, Beschl. vom 06.06.2005 – VK 2-33/05, *ZfBR* 2006, 327.
- Neßler*, *Der Neutralitätsgrundsatz im Vergaberecht*, *NVwZ* 1999, 1081.
- Neun/Otting*, *Die EU-Vergaberechtsreform 2014*, *EuZW* 2014, 446.
- Noch*, *Vergaberecht kompakt*, 7. Auflage, Köln 2016.
- ders.*, *Legale Loslimitierung*, *VergabeNavigator* 3/2016, 33.
- ders.*, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 05.05.2008 – VII-Verg 5/08 und 28.04.2008 – VII-Verg 1/08, *VergabeR* 2008, 961.
- Oberndörfer/Lehmann*, *Die neuen EU-Vergaberichtlinien: Wesentliche Änderungen und Vorwirkungen*, *BB* 2015, 1027.
- Odendahl*, *Die Berücksichtigung vergabefremder Kriterien im öffentlichen Auftragswesen – Rechtslage nach EG- und WTO-Recht*, *EuZW* 2004, 647.
- Oetker*, *Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, 4. Auflage, München 2015.
- Ohrtmann*, *Compliance, Anforderungen an rechtskonformes Verhalten öffentlicher Unternehmen*, Köln 2009.
- dies.*, *Bietergemeinschaften – Chancen und Risiken*, *VergabeR* 2008, 426.
- dies.*, *Vom Vergaberecht befreit – Private Energieerzeuger sind keine Sektorenauftraggeber mehr*, *VergabeR* 2007, 565.
- dies.*, *Korruption im Vergaberecht – Konsequenzen und Prävention – Teil 2: Konsequenzen und Selbstreinigung*, *NZBau* 2007, 278.
- dies.*, *Korruption im Vergaberecht – Konsequenzen und Prävention – Teil 1: Ausschlussgründe*, *NZBau* 2007, 201.
- Okano*, *Life Cycle Costing – An Approach to Life Cycle Cost Management: A Consideration from Historical Development*, *APMR* 2001, 317.
- Ølykke/Hansen/Tvarno*, *EU Public Procurement – Modernisation, Growth and Innovation – Discussions on the 2011 proposals for Procurement Directives*, Kopenhagen 2012.
- Ollmann*, *Von der VOL zur UVgO*, *VergabeR* 2016, 687.
- ders.*, *Wettbewerblicher Dialog eingeführt*, *VergabeR* 2005, 685.
- ders.*, *Das neue Vergaberecht*, *VergabeR* 2004, 669.
- Opitz*, *Was bringt die neue Sektorenvergaberichtlinie?*, *VergabeR* 2014, 369.
- ders.*, *Wie funktioniert der wettbewerbliche Dialog – Rechtliche und praktische Probleme*, *VergabeR* 2006, 451.
- ders.*, *Das Fabricom-Urteil des EuGH: Zur Verfälschung des Vergabewettbewerbs bei Projektantenbeteiligung*, *ZWeR* 2005, 440.
- ders.*, *Das Legislativpaket: Die neuen Regelungen zur Berücksichtigung umwelt- und sozialpolitischer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge*, *VergabeR* 2004, 421.
- ders.*, *Die Entwicklung des EG-Vergaberechts in den Jahren 2001 und 2002 – Teil 1*, *NZBau* 2003, 183.

- ders., Marktmacht und Bieterwettbewerb – Die deutsche Zusammenschlusskontrolle unter dem Einfluss des Kartellvergaberechts, Köln 2003.
- ders., Der Wirtschaftlichkeitsbegriff des Kartellvergaberechts, NZBau 2001, 12.
- Oppermann, Europarecht, 4. Auflage, München 2009.
- Orlowski, Es gibt sie doch: Vergütung von Akquisitionsleistungen, BauR 2012, 1550.
- ders., Zulässigkeit und Grenzen der In-house-Vergabe, NZBau 2007, 80.
- Otting, Eignungs- und Zuschlagskriterien im neuen Vergaberecht, VergabeR 2016, 316.
- ders., Vergaberecht bei Rechtsrat: Sonderregelung notwendig?, AnwBl 2012, 491.
- Otting/Tresselt, Grenzen der Loslimitierung, VergabeR 2009, 585.
- Otting/Ziegler, Elektronische Marktplätze als Warenbörsen im Sinne des Vergaberechts, VergabeR 2017, 26.
- Overbuschmann, Verstößt die Verabredung einer Bietergemeinschaft gegen das Kartellrecht?, VergabeR 2014, 634.
- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Auflage, München 2013.
- ders., Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Auflage, München 2012.
- Pauka, Ein bisschen „Mehr an Eignung“ – Personenbezogene Zuschlagskriterien nach der 7. ÄVOVgV, NZBau 2015, 18.
- Pauka/Chrobot, Öffentliches Preisrecht und Vergaberecht, VergabeR 2011, 405.
- Pauly, Ist der Ausschluss des Generalübernehmers vom Vergabeverfahren noch zu halten?, VergabeR 2005, 312.
- Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Auflage, Heidelberg 2014.
- Pelzer/Ley, Angebotspräsentationen als Entscheidungsgrundlagen in förmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A, VergabeR 2008, 459.
- Pernice/Kadelbach, Verfahren und Sanktionen im Wirtschaftsverwaltungsrecht, DVBl 1996, 1100.
- Petersen, Vergaberechtliche Zulässigkeit personenbezogener Zuschlagskriterien, VergabeR 2015, 8.
- Pfannkuch, Beihilferechtliche Risiken bei der Inhouse-Vergabe, NZBau 2015, 743.
- Pfeiffer, StPO: Strafprozessordnung. Kommentar, 5. Auflage, München 2007.
- Pietzcker, Grundstücksverkäufe, städtebauliche Verträge und Vergaberecht, NZBau 2008, 293.
- ders., Vergabeverordnung und Kaskadenprinzip aus verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Sicht, NZBau 2000, 64.
- Pielow, GewO: Gewerbeordnung. Kommentar, 2. Auflage, München 2016.
- Pilarski, Die praktische Umsetzung der „Binnenmarktrelevanz“ öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich, Vergabeblog.de vom 26.01.2017, Nr. 28917.
- Pitschas, Die schrittweise Weiterentwicklung des „Agreement on Government Procurement“ (GPA 2012), VergabeR 2014, 255.
- Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 4. Auflage, München 2013.
- Plankemann, Vertrauen statt Kontrolle, DAB 04/2010, 32.
- Plinke, Industrielle Kostenrechnung: Eine Einführung, 8. Auflage, Berlin 2015.
- Polster, Die Änderung bestehender öffentlicher Aufträge bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse, VergabeR 2012, 282.
- Portz, Eine Reform mit Widersprüchen – Macht das neue EU-Vergaberecht alles einfacher? Eine kritische Würdigung, VergabeNavigator 2013 (Sonderausgabe), 3.
- Posser/Wolff, Beck'scher Online-Kommentar VwGO, 37. Edition, München, Stand: 1.4.2016.
- Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, Gemeinsamer Erfahrungsbericht zur Wirtschaftlichkeit von ÖPP-Projekten, Wiesbaden 2011.

- Prieß*, Vergaberecht im Umbruch II – Die neuen EU-Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung, Schriften der Bucerius Law School, Band I/14, 21, Hamburg 2015.
- ders.*, Warum die Schadenswiedergutmachung Teil der vergaberechtlichen Selbstreinigung ist und bleiben muss, NZBau 2012, 425.
- ders.*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 08.09.2005 – Rs. C-129/04 (Espace Trianon und Sofibail), VergabeR 2005, 751.
- ders.*, Handbuch des europäischen Vergaberechts, 3. Auflage, München 2005.
- ders.*, Zur Frage der Antragsbefugnis eines einzelnen Mitglieds einer Bietergemeinschaft, VergabeR 2005, 751.
- ders.*, Die Leistungsbeschreibung – Kernstück des Vergabeverfahrens (Teil 2), NZBau 2004, 87.
- ders.*, Die Leistungsbeschreibung – Kernstück des Vergabeverfahrens (Teil 1), NZBau 2004, 20.
- ders.*, Distortions of Competition in Tender Proceedings, P.P.L.R. 2002, 153.
- Prieß/Hausmann/Kulartz*, Beck'sches Formularbuch Vergaberecht, 2. Auflage 2011.
- Prieß/Hölz*, Kein Wunder: Architektenwettbewerb „Berliner Schloss“ vergaberechtskonform, NZBau 2010, 354.
- Prieß/Marx/Hölzl*, Unternehmen des Schienengüterverkehrs: Auftraggeber i.S. von § 98 GWB?, VergabeR 2012, 425.
- Prieß/Sachs*, Irrungen, Wirrungen: Der vermeintliche Bieterwechsel – Warum entgegen OLG Düsseldorf (NZBau 2007, 254) im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge die Bieteridentität regelmäßig fortbesteht, NZBau 2007, 763.
- Prieß/Simonis*, Die künftige Relevanz des Primärvergabe- und Beihilfenrechts, NZBau 2015, 731.
- Prieß/Stein*, Nicht nur sauber, sondern rein: Die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit durch Selbstreinigung, NZBau 2008, 230.
- Probst/von Holleben/Winters*, Paradigmenwechsel bei Nachunternehmereinsatz und Eignungsleihe im Vergaberecht?, CR 2013, 200.
- Probst/Winters*, Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Rechtssicherheit bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte?, VergabeR 2017, 311.
- Pünder/Franzius*, Auftragsvergabe im wettbewerblichen Dialog, ZfBR 2006, 20.
- Pünder/Prieß*, Vergaberecht im Umbruch II. Die neuen EU-Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung, 1. Auflage, Hamburg 2015.
- Pünder/Schellenberg*, Vergaberecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Radke/Hilgert/Mardorf*, Die Beschaffung von juristischen Datenbanken als Vergabeproblem, NVwZ 2008, 1070.
- Rauscher/Krüger*, Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage, München 2013.
- Rebitzer*, Life Cycle Costing in LCM: Ambitions, opportunities, and limitations: Discussing a Framework, IJLM 2003, 253.
- Rechten*, Die Novelle des Vergaberechts, NZBau 2004, 366.
- Reichling/Scheumann*, Durchführung von Vergabeverfahren (Teil 2): Die Bedeutung der Eignungskriterien – Neuerungen durch die Vergaberechtsreform, GewArch 2016, 228.
- Reidt/Stickler/Glahs*, Vergaberecht Kommentar, 3. Auflage, Köln 2011.
- Reim*, Erfolgsrechnung – Wertsteigerung durch Wertschöpfung: Grundlagen, Konzeption, Instrumente, Wiesbaden 2015.
- Rettenmaier/Palm*, Das Ordnungswidrigkeitenrecht und die Aufsichtspflicht von Unternehmensverantwortlichen, NJOZ 2010, 1414.
- Reuber*, Kein allgemeines Bewerbungsverbot wegen Vorbefassung, VergabeR 2005, 271.
- Rhein*, Personenstandsgesetz, Baden-Baden 2012.

- Riese, Vergaberecht, Heidelberg 1998.
- Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Auflage, Berlin 2015.
- Rittwage, Unternehmensverschmelzung als unzulässiger Bieterwechsel?, NZBau 2007, 232.
- ders., Vergleichsvereinbarungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, NZBau 2007, 484.
- Röbke, Hilfsmittel- und Arzneimittelrabattverträgen im Spannungsfeld zwischen GWB und dem Recht der GKV, NZBau 2010, 346.
- Rohrmüller, Vergabe: Wann sind Angebote von Bietergemeinschaften auszuschließen?, IBR 2010, 223.
- Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 42. Edition, Stand: 31.7.2016.
- Roquette/Giesen, Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, NZBau 2002, 547.
- Roquette/Otto, Vertragsbuch Privates Baurecht, 2. Auflage, München 2011.
- Rosenkötter, Die Innovationspartnerschaft, VergabeR 2016, 196.
- ders., Die Qualifikation als Zuschlagskriterium, NZBau 2015, 609.
- ders., Die Verteidigungsrichtlinie 2009/81/EG und ihre Umsetzung, VergabeR 2012, 267.
- Rosenkötter/Bary, Eignungsleihe doch nur als Nachunternehmer?, NZBau 2012, 486.
- Rosenkötter/Fritz, Vertragsänderungen nach den neuen Richtlinien, VergabeR 2014, 290.
- Rosenkötter/Seidler, Praxisprobleme bei Rahmenvereinbarungen, NZBau 2007, 684
- Rosenkötter/Fritz/Seidler, Schnelleinstieg Vergaberecht, Regelungen rechtssicher umsetzen, Freiburg 2016.
- Roßnagel/Paul, Die Form des Bieterangebots in der elektronischen Vergabe, NZBau 2007, 74.
- Roth, Methodik und Bekanntgabe von Wertungsverfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots, NZBau 2011, 75.
- Roth, Änderung der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften und Austausch von Nachunternehmern im laufenden Vergabeverfahren, NZBau 2005, 316.
- Roth/Erben, Scientology-Schutzklausel im Vergaberecht, NZBau 2013, 409.
- Roth/Lamm/Weyand, Zur Zulässigkeit der Bevorzugung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Vergabeverfahren, DÖV 2011, 545.
- Rubach-Larsen, Competitive Dialogue, Nielsen/Treumer, The New EU Public Procurement Directives, S. 67, Kopenhagen 2005.
- Rüger, Berücksichtigung von strategischen Kriterien (Nachhaltigkeitsaspekten) im Rahmen der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien, Präsentation zur Anhörung zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte am 20.10.2015.
- Rühle, Novellierung der Vergabe-Richtlinien in Deutschland: Fair, sozial und ökologisch?, AKP 2015, 42.
- Sachs, GG: Grundgesetz. Kommentar, 7. Auflage, München 2014.
- Sack, Europäisierungsdruck unter Parteiendifferenz in den deutschen Bundesländern. Die Rechtsprechung des EuGH und die Novellierung von Tariftreuregelungen, PVS 2010, 619.
- Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg, Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 7. Auflage, München 2015.
- Schabel, Vergaberecht kein Selbstzweck!, IBR 1998, 461.
- Schäfer, Perspektiven der eVergabe, NZBau 2015, 131.
- Schäffer/Ferber, Zur (Un-)Zulässigkeit gängiger Wertungsmethoden, Vergabe Fokus 6/2016, 19.
- Schaffhauser-Linzatti, Grundzüge des Rechnungswesens, 2. Auflage, Wien 2006.

- Schaller*, Teilnahme-, Angebots- und Bindefrist nach der UVgO, NZBau 2017, 202.
- ders.*, VOL/A und B, 5. Auflage, München 2014.
- ders.*, Die Umsetzung der EU-Richtlinien 2014 – Die neue Vergabeverordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Teil 1, ZfBR-Beilage 2016, 2
- ders.*, Wertung und Auswahlentscheidung beim VOL-Vertrag, LKV 2008, 154.
- Scharen*, Patentschutz und öffentliche Vergabe, GRUR 2009, 345.
- ders.*, Aufhebung der Ausschreibung und Vergaberechtsschutz, NZBau 2003, 585.
- Schenke*, Rechtsschutz gegen nichtige Verwaltungsakte, JuS 2016, 97.
- Schenke/Klimpel*, Verhandlungsverfahren versus wettbewerblicher Dialog – Neue Entwicklungen im Vergaberecht der Public Private Partnership, DVBl 2006, 1492.
- Schiefer/Riedlsperger*, Die Vergabe von Versicherungsleistungen, RPA 2002, 19.
- Schifferdecker*, Bindungswirkung städtebaulicher Wettbewerbe, Frankfurt am Main 2009.
- Schilder*, Grenzen der Zuwendungsrückforderung wegen Vergaberechtsverstoßes, NZBau 2009, 155.
- Schima*, Wettbewerbsfremde Regelungen – falsche Signale vom Europäischen Gerichtshof?, NZBau 2002, 1.
- Schimanek*, Der Anspruch des potentiellen Bieters auf Durchführung eines Vergabeverfahrens, ZfBR 2002, 39.
- Schindler*, Zulässigkeit der Beschränkung der Angebotsabgabe auf elektronische Form durch öffentliche Auftraggeber, NZBau 2008, 746.
- Schmidt*, Münchener Kommentar zum HGB, Band 4, 3. Auflage, München 2013.
- ders.*, Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig (Besprechung des Grundlagenurteils II ZR 331/00 vom 29.1.2001), NJW 2001, 993.
- Schmidt*, Wider den Ausschlussautomatismus – Kein zwingender Ausschluss einer Bietergemeinschaft bei Insolvenz eines Mitgliedsunternehmens, NZBau 2008, 41.
- Schmidt/Buchmüller/Falke/Schnutenhaus*, Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, 1. Auflage, Dessau-Roßlau 2014.
- Schmidt-Aßmann/Schoch*, Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Auflage, Berlin 2008.
- Schneider*, Umweltschutz im Vergaberecht, NVwZ 2009, 1057.
- ders.*, Die Rechtswidrigkeit der UfAB II Formeln im Vergabeverfahren, NZBau 2002, 555.
- Schröder*, Das Verfahren zur Vergabe von Wasserkonzessionen, NVwZ 2017, 504.
- ders.*, „Grüne“ Zuschlagskriterien – Die Lebenszykluskostenberechnung anhand von Energieeffizienz- und Schadstoffkriterien am Beispiel der Beschaffung von Straßenfahrzeugen, NZBau 2014, 467.
- ders.*, Rechtlich privilegierte Sektorenauftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB, NZBau 2012, 541.
- ders.*, Das so genannte Wesentlichkeitskriterium beim In-House-Geschäft, NVwZ 2011, 776.
- ders.*, Die elektronische Auktion nach § 101 IV 1 GWB – Rückkehr des Lizitationsverfahrens?, NZBau 2010, 411.
- ders.*, Voraussetzungen, Strukturen und Verfahrensabläufe des wettbewerblichen Dialogs in der Vergabepaxis, NZBau 2007, 216.
- ders.*, In-house-Vergabe zwischen Beteiligungsunternehmen der öffentlichen Hand, NZBau 2005, 127.
- ders.*, Der Ausschluss voreingenommener Personen im Vergabeverfahren nach § 16 VgV, NVwZ 2004, 168.
- ders.*, Vergaberechtliche Bindungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, NZBau 2002, 259.
- Schrotz/Mayer*, Verordnete Innovationsförderung – Neue Vorgaben für die öffentliche Kfz-Beschaffung, KommJur 2011, 81.

- Schulte/Just*, Kartellrecht – GWB, Kartellvergaberecht, EU-Kartellrecht, 2. Auflage, Köln 2016.
- Schuster*, Kommunale Kosten- und Leistungsrechnung: Controllingorientierte Einführung mit Bezügen zum NKF bzw. NKR, 3. Auflage, München 2011.
- Schwabe*, Hausgemachte Aufhebungsgründe sind keine Aufhebungsgründe!, *IBR* 2014, 292.
- ders.*, Forderung nach sozialversicherungspflichtigem Personal in Vergabeverfahren?, *NZBau* 2013, 753.
- ders.*, Anmerkung zu OLG Koblenz, Beschluss vom 25.09.2012 – 1 Verg 5/12, *VergabeR* 2013, 91.
- ders.*, Der Streit um die Vergleichbarkeit von Referenzen – ein vergaberechtlicher Dauerbrenner, *juris-AnwZert BauR* 4/2013, Anm. 2.
- ders.*, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.09.2012 – VII-Verg 108/11, *IBR* 2012, 664.
- ders.*, Die vergaberechtliche Rahmenvereinbarung, *juris-AnwZert BauR* 22/2011, Anm. 1.
- ders.*, Wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren, Anwendungsvoraussetzungen und Verfahrensdurchführung im funktionalen Vergleich, Band 21, Baden-Baden 2009.
- Schwabe/John*, Über die Nachforderungspflicht für fehlende Erklärungen oder Nachweise und einen Versuch des BMVBS, den Geist wieder in die Flasche zu bekommen, *VergabeR* 2012, 559.
- Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar, 3. Auflage, München 2012.
- Schweda*, Nebenangebote im Vergaberecht, *VergabeR* 2003, 268.
- Schwenker*, Anmerkung zu OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.11.2004 – Verg W 10/04 – „Fachklinik“, *VergabeR* 2005, 235.
- Schwenker/Schmidt*, Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 22.01.2009 – Verg 26/08, *VergabeR* 2009, 484.
- Seufert*, Vorbehalt der Los- oder Gesamtvergabe, *IBR* 2011, 1012.
- Siebler*, Privilegierung der Public-Public-Partnerships im europäischen Vergaberecht: Die Einordnung interkommunaler Kooperation im systematischen Gefüge des europäischen Vergaberechts unter besonderer Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in der Spruchpraxis des EuGH, Frankfurt am Main 2013.
- Siegel*, Das Haushaltsvergaberecht – Systematisierung eines verkannten Rechtsgebiets, *VerwArch* 2016, 1.
- ders.*, Der neue Rechtsrahmen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, *VergabeR* 2015, 265.
- ders.*, Wie fair ist das Vergaberecht? Der faire Handel vor dem EuGH, *VergabeR* 2013, 370.
- Siemon*, Bewertungstabellen nach § 8 Abs. 2 HOAI 2013: SIEMON-Tabellen für Objekt- und Fachplanung, *IBR* 2013, 1286.
- Spannowsky*, Transparenzanforderungen für Gemeinden – Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Informationsfreiheitsgesetzen, *ZfBR* 2017, 112.
- Spickhoff*, Medizinrecht, 2. Auflage, München 2014.
- Spindler/Schuste*, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage, München 2011.
- Spindler/Stilz*, AktG, 3. Auflage, München 2015.
- Steeger*, Praxiskommentar HOAI, Stuttgart 2009.
- Steeger/Fahrenbruch*, Praxiskommentar HOAI 2009, Stuttgart 2015.
- Steeger/Fahrenbruch*, Praxiskommentar HOAI 2013, 2. Auflage, Stuttgart 2016.
- Stein/Friton*, Internationale Korruption zwischen Ausschluss und Selbstreinigung, *VergabeR* 2010, 151.
- Stein/Friton/Huttenlauch*, Kartellrechtsverstöße als Ausschlussgründe im Vergabeverfahren, *WuW* 2012, 38.
- Steinberg*, Die Entwicklung des Europäischen Vergaberechts seit 2004 – Teil 1, *NZBau* 2007, 150.

- ders., Die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – europarechtliche Genese und nationale Umsetzung, NVwZ 2006, 1349.
- ders., Die Flexibilisierung des neuen europäischen Vergaberechts, NZBau 2005, 85.
- Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 8. Auflage, München 2014.
- Stickler, Anmerkung zu OLG Jena, Beschluss vom 30.10.2006 – 9 Verg 4/06 – „Winterdienst“, VergabeR 2007, 123.
- Stober, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, 14. Auflage, Stuttgart 2004.
- Stockmann/Rusch, Wie viel Energieeffizienz muss es sein?, NZBau 2013, 71.
- Stolz, Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, VergabeR 2016, 155.
- ders., Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen nach der Vergaberechtsreform 2016, VergabeR 2016, 351.
- Stoye/Brugger, Die Renaissance des Selbstausführungsgebots und seine (Vor)Wirkung bereits vor Umsetzung des neuen Richtlinienpakets, VergabeR 2015, 647.
- Stoye/Hoffmann, Nachunternehmerbenennung und Verpflichtungserklärung im Lichte der neuesten BGH-Rechtsprechung und der VOB/A 2009, VergabeR 2009, 569.
- Streinz, EUV/EGV, München 2003.
- von Strenge, Auftraggebereigenschaft wegen Beherrschung durch ausländische Gebietskörperschaften NZBau 2011, 17.
- Stumpf, Die Obliegenheit zur unverzüglichen Rüge von Vergaberechtsverletzungen vor dem Hintergrund des Europarechts, EuZW 2014, 337.
- Summa, Die Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien – ein erster Eindruck, NZBau 2015, 329.
- ders., Die Entscheidung über die Auftragsvergabe – Ein Ausblick auf das künftige Unionsrecht, NZBau 2012, 729.
- Terwiesche, Ausschluss und Marktzutritt des Newcomers, VergabeR 2009, 26.
- Tettinger/Wank, GewO: Gewerbeordnung. Kommentar, 7. Auflage, München 2004.
- Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO: Gewerbeordnung. Kommentar, 8. Auflage, München 2011.
- Theile/Petermann, Die Sanktionierung von Unternehmen nach dem OWiG, JuS 2011, 496.
- Theurer/Trutzel/Braun/Weber, Die Pflicht zur Losaufteilung: Von der Norm zur Praxis – Forschungsgutachten der Auftragsberatungsstellen in Deutschland, VergabeR 2014, 301.
- Thierau, „Kostenexplosionen“ bei Großbauvorhaben, BauR 2013, 673.
- Thierau/Messerschmidt, Die Bau-ARGE, NZBau 2007, 129.
- Thode/Wirth/Kuffer, Praxishandbuch Architektenrecht, 2. Auflage, München 2016.
- Thomas, Selbstausführung bedarf Rechtfertigung!, VPR 2016, 194.
- Tiede/Ryczewski/Yang, Einführung in das Akkreditierungsrecht Deutschlands, NVwZ 2012, 1212.
- Tomerius, Drittgeschäfte kommunaler Entsorgungsunternehmen und Inhouse-Fähigkeit, VergabeR 2015, 373.
- Trautner, Vergaberecht – die permanente Reform, NZBau 2016, 721.
- ders., Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2001 – Verg 16/01, VergabeR 2001, 427.
- Treumer, Competitive Dialogue, PPLR 13 (2004), 178.
- Triantafyllou, Europäisierungsprobleme des Verwaltungsprivatrechts am Beispiel des öffentlichen Auftragsrechts, NVwZ 1994, 943.
- Trybus, Buying Defence and Security in Europe, Cambridge 2014.
- Tschäpe, Zur Anzahl der Teilnehmer während des Verhandlungsverfahrens, ZfBR 2014, 538.
- ders., Die Vergabe von Energielieferverträgen durch die Kommune an lokale (gemeindliche) Energieerzeuger, ZfBR 2013, 547.

- Wiedemann*, Die Bietergemeinschaft im Vergaberecht, ZfBR 2003, 240.
- Wiegand*, SGB IX, Teil 2 – Schwerbehindertenrecht, Berlin, Stand: 04/14.
- Willems*, Die Förderung des Mittelstands: wirtschaftsverfassungsrechtliche Legitimation und vergaberechtliche Realisierung, Köln 2003.
- Willenbruch*, Eignungskriterien: Neue Rechtsprechung zu Möglichkeiten und Grenzen in rechtlicher und praktischer Hinsicht, VergabeR 2015, 322.
- ders.*, Die Praxis des Verhandlungsverfahrens nach §§ 3a Nr. 1 VOB/A und VOL/A, NZBau 2003, 422.
- Willenbruch/Bischoff*, Kompaktkommentar Vergaberecht, 1. Auflage, Köln 2007.
- Willenbruch/Nullmeier*, Energieeffizienz und Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Köln 2012.
- Willenbruch/Wiedekind*, Kompaktkommentar Vergaberecht, 3. Auflage, Köln 2014.
- dies.*, Vergaberecht, 2. Auflage, Köln 2011.
- Wirner*, Die Eignung von Bewerbern und Bieter bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ZfBR 2003, 545.
- Wolff/Brink*, Datenschutzrecht in Bund und Ländern. Kommentar, München 2016.
- Zeiss*, Energieeffizienz in der Beschaffungspraxis, NZBau 2012, 201.
- Zeitler*, Die Wettbewerbsverfälschung – ein Spezialfall der Wettbewerbsbeschränkung?, WuW 1963, 477.
- Ziekow*, Auftragsänderungen nach der Auftragsvergabe, VergabeR 2016, 278.
- ders.*, Rechtswissenschaftliches Gutachten zur rechtlichen Bewertung der Einbeziehung von IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergabeverfahren, 5. Auflage, Bonn 2016.
- ders.*, Soziale Aspekte in der Vergabe, DÖV 2015, 897.
- ders.*, Die Wirkung von Bereichsausnahmen vom Vergaberecht, VergabeR 2007, 711.
- ders.*, Das Vergaberecht als Waffe gegen Kinderarbeit?, KommJur 2007, 281.
- ders.*, Die vergaberechtlich zulässige Vertragslaufzeit bei komplexen PPP-Modellen, VergabeR 2006, 702.
- ders.*, Faires Beschaffungswesen, VergabeR 2003, 1.
- ders.*, Vergabefremde Zwecke und Europarecht, NZBau 2001, 72.
- Ziekow/Siegel*, Das Vergabeverfahren als Verwaltungsverfahren, ZfBR 2004, 30.
- Ziekow/Völlink*, Vergaberecht Kommentar, 2. Auflage, München 2013.
- dies.*, Vergaberecht Kommentar, 1. Auflage, München 2011.
- Zielke*, Demnächst: Pflicht zur eVergabe – Chancen und mögliche Stolperfallen, VergabeR 2015, 273.
- Zimmermann*, Der Referentenentwurf zur AÜG-Reform 2017, BB 2016, 53.
- Zimmermann*, Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), ZfBR 2017, 334.

Kommentar

**Zur Verordnung über die Vergabe öffentlicher
Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),**

**Verfahrensordnung für die Vergabe
öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge
unterhalb der EU-Schwellenwerte
(Unterschwellenvergabeordnung – UvgO)**

und

**Verordnung zur Statistik über die Vergabe
öffentlicher Aufträge und Konzessionen
(Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)**

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

In der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017
(BGBl. I S. 2745 (2752)).

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 VgV

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

- 1. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit,**
- 2. die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen und**
- 3. die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber.**

Übersicht	Rn.	Rn.
A. Allgemeines	1	
B. Anwendungsbereich (Abs. 1)	6	
I. Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwerts	7	
II. Öffentlicher Auftraggeber	10	
1. Institutioneller Auftraggeber	13	
2. Funktioneller Auftraggeber	16	
a) Rechtspersönlichkeit	17	
b) Gründungszweck	20	
c) Allgemeininteresse	23	
d) Nichtgewerblichkeit	27	
e) Staatsverbundenheit	30	
aa) Überwiegende öffentliche Finanzierung	31	
bb) Aufsicht über die Leitung	36	
cc) Bestimmung der Mitglieder Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane	39	
3. Verbände	42	
4. Auftraggeber aufgrund Subventionierung	47	
III. Öffentlicher Auftrag	51	
IV. Ausrichtung von Wettbewerben ..	56	
V. Keine Ausnahme vom Anwendungsbereich	59	
C. Abgrenzung des Anwendungsbereichs vom Sektorenvergaberecht (Abs. 2 Nr. 1)	63	
I. Vergabe öffentlicher Aufträge durch Sektorenauftraggeber	67	
1. Öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 bis 3 GWB	69	
2. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts	70	
a) Ausübung einer Sektorentätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten	71	
aa) Besondere oder ausschließliche Rechte	71	
bb) Von einer zuständigen Behörde gewährt	75	
cc) Keine besonderen oder ausschließlichen Rechte	76	
b) Beherrschender Einfluss durch öffentliche Auftraggeber	79	
II. Vergabe öffentlicher Aufträge zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit	84	
1. Versorgungssektoren	84	
a) Wasser	85	
b) Elektrizität, Gas und Wärme	90	
c) Verkehrsleistungen	93	
d) Häfen und Flughäfen	100	
e) Fossile Brennstoffe	103	
2. Zweckbezogenheit	104	
D. Abgrenzung des Anwendungsbereichs zum Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberecht (Abs. 2 Nr. 2)	108	
I. Anwendungsbereich	111	
1. Verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge	112	
2. Besondere Ausnahmen	117	
II. Vergabeverfahren	120	
1. Verfahrensarten	120	
2. Sonstige Vorschriften	124	

E. Abgrenzung des Anwendungsbe-	
reichs zum Konzessionsvergaberecht	
(Abs. 2 Nr. 3)	127
I. Allgemeine Überlegungen im Ge-	
setzgebungs- und Verordnungs-	
verfahren	129

A. Allgemeines

- 1 § 1 VgV bestimmt den Gegenstand und Anwendungsbereich der Vorschriften der VgV. Abs. 1 regelt den positiven Anwendungsbereich. Abs. 2 bestimmt, in welchen Fällen die VgV nicht anzuwenden ist. Danach wird eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs der VgV zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der Ausrichtung von Wettbewerben von Sektorenauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit (Nr. 1), zur Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen (Nr. 2) und zur Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber (Nr. 3) vorgenommen.
- 2 Die Neufassung der VgV dient ausweislich der Verordnungsbegründung¹ der Umsetzung der **unionsrechtlichen Vorgaben** der RL 2014/24/EU.
- 3 In ihrer **Struktur** lehnt sich die VgV stark an die RL 2014/24/EU an. Der Ordnungsgeber ist damit der Leitlinie des Bundeskabinetts zu einer „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ der RL 2014/24/EU² gefolgt. Hierdurch will er ausweislich der Verordnungsbegründung³ den Einklang mit dem europäischen Recht sicherstellen und dem Anliegen der Richtlinie gerecht werden, EU-weit einheitliche Mindeststandards für Vergaben aufzustellen.
- 4 Im Gegensatz zur früheren Fassung der VgV ist die **Scharnierfunktion** der VgV mit der VergModVO erheblich eingeschränkt worden, da die VgV für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr wie ehemals in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 VgV a.F. auf die Bestimmungen des Abschnitt 2 VOL/A und der VOF verweist. Deren Regelungsinhalte finden sich zu großen Teilen nunmehr in der VgV wieder.⁴ Eine Scharnierfunktion weist die VgV lediglich noch für die Vergabe von Bauaufträgen auf.⁵ Nach § 2 S. 1 VgV sind für die Vergabe von Bauaufträgen Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VgV anzuwenden, im Übrigen aber gelten nach § 2 S. 2 VgV die Bestimmungen in Abschnitt 2 VOB/A.
- 5 Der Erlass der VgV beruht auf der **Ermächtigungsgrundlage** in § 113 GWB. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln.

B. Anwendungsbereich (Abs. 1)

- 6 § 1 Abs. 1 VgV bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschriften der VgV. Danach trifft die VgV nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren der dem Teil 4 GWB unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.

I. Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwerts

- 7 Die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber unterliegt den Bestimmungen des Teil 4 GWB, wenn der nach § 3 VgV ge-

schätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 GWB erreicht oder überschreitet.

Bei § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB handelt es sich um eine **dynamische Verweisung** auf Art. 4 RL 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung. Somit gelten die jeweils aktuellen Schwellenwerte. Die Europäische Kommission überprüft die Schwellenwerte nach Art. 6 UAbs. 1 RL 2014/24/EU alle zwei Jahre auf deren Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation und setzt sie erforderlichenfalls neu fest. Sie veröffentlicht die neu festgesetzten Schwellenwerte nach Art. 6 Abs. 4 RL 2014/24/EU im Amtsblatt der Europäischen Union zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt.

Der für die Vergabe von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen maßgebliche **Schwellenwert** ergibt sich aus § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB, Art. 4 RL 2014/24/EU.⁶

- Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch oberste und obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen liegt der Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB, Art. 4 lit. b RL 2014/24/EU bei 137.000 Euro.
- Bei anderen öffentlichen Auftraggebern gilt nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB, Art. 4 lit. c RL 2014/24/EU für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein Schwellenwert in Höhe von 209.000 Euro.
- Für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen beträgt nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB, Art. 4 lit. c RL 2014/24/EU der Schwellenwert 750.000 Euro.
- Nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB, Art. 4 lit. a RL 2014/24/EU gilt für die Vergabe von Bauaufträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5.225.000 Euro.

II. Öffentlicher Auftraggeber

Die VgV erfasst nach § 1 Abs. 1 VgV die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers bezieht sich sowohl auf die Ausrichtung von **Wettbewerben** als auch die Vergabe von **öffentlichen Aufträgen**. Der Wortlaut der Regelung ist insoweit zwar nicht eindeutig. Aus der Verordnungsbegründung⁷ ergibt sich allerdings unmissverständlich, dass der persönliche Anwendungsbereich der VgV auch die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber erfassen soll.

Nach § 1 Abs. 1 VgV muss die Vergabe des öffentlichen Auftrags oder die Ausrichtung des Wettbewerbs dem Anwendungsbereich des Teil 4 GWB unterfallen. Maßgeblich für das Begriffsverständnis des **öffentlichen Auftraggebers** ist daher die Regelung in § 99 GWB. Danach erfasst der Begriff des öffentlichen Auftraggebers institutionelle Auftraggeber (Nr. 1), funktionelle Auftraggeber (Nr. 2), Verbände (Nr. 3) und Auftraggeber aufgrund Subventionierung (Nr. 4).

1. Institutioneller Auftraggeber

Nach § 99 Nr. 1 GWB sind öffentliche Auftraggeber Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen.

Gebietskörperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebiets bestimmt wird.⁸ Erfasst sind damit Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden.⁹ Kirchen sind hingegen nicht erfasst.¹⁰

⁶ Zuletzt angepasst durch VO (EU) 2015/2170.

⁷ Verordnungsbegründung, BR-Drs. 87/16, 156.

⁸ OLG Celle, Beschluss v. 25.8.2011 – 13 Verg 5/11.

⁹ OLG Celle, Beschluss v. 25.8.2011 – 13 Verg 5/11.

¹⁰ OLG Celle, Beschluss v. 25.8.2011 – 13 Verg 5/11; VK Niedersachsen, Beschluss v. 14.6.2016 – VgK-15/2016.

- 15 Das **Sondervermögen** einer Gebietskörperschaft sind rechtlich unselbstständige, aber organisatorisch selbstständig handelnde und meist auch mit einem eigenen (Unter)-Haushalt versehene Organisationseinheiten von Gebietskörperschaften.¹¹ Die Gebietskörperschaften bedienen sich dieser Sondervermögen in der Regel zur Erfüllung eigener Aufgaben.

2. Funktioneller Auftraggeber

- 16 Nach § 99 Nr. 2 Hs. 1 GWB sind öffentliche Auftraggeber andere als in § 99 Nr. 1 GWB genannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern

- a) sie überwiegend von Stellen nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
- b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB unterliegt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB bestimmt worden sind.

Dies gilt nach § 99 Nr. 2 Hs. 2 GWB auch, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat.

a) Rechtspersönlichkeit

- 17 Ein Unternehmen muss über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, um unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers nach § 99 Nr. 2 GWB zu fallen. Diese Regelung umfasst insoweit sowohl juristische Personen des öffentlichen als auch des privaten Rechts.

- 18 Als **juristische Personen des öffentlichen Rechts** gelten rechtsfähige Körperschaften, Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Teilrechtsfähige Organisationseinheiten oder Beliehene fallen hingegen nicht hierunter. Beispiele für juristische Personen des öffentlichen Rechts bilden etwa die staatlichen Hochschulen, die verfassten Studentenschaften, Sozialversicherungen, kassenärztliche Vereinigungen und die berufsständischen Vereinigungen wie Rechtsanwalts-, Architekten- und Ärztekammern, sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.¹² Umstritten ist, ob Religionsgemeinschaften zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen.¹³

- 19 Unter den Begriff der **juristischen Personen des Privatrechts** fallen juristische Personen im zivilrechtlichen Sinne, also Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1 AktG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 13 Abs. 1 GmbHG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 278 Abs. 1 AktG), eingetragene Vereine (§§ 21, 22 BGB), Genossenschaften (§ 17 Abs. 1 GenG), und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 15 VAG). § 98 Nr. 2 GWB ist wegen der funktionalen Betrachtungsweise daneben auf alle weiteren Rechtsträger anzuwenden, die in der Lage sind, Rechte und Pflichten zu begründen.¹⁴ Daher sind auch Handels- und Personengesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft (§ 124 Abs. 1 HGB), die Kommanditgesellschaft (§ 161 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff.) als juristische Personen i.S.v. § 99 Nr. 2 GWB anzusehen.

b) Gründungszweck

- 20 Erforderlich ist, dass die juristische Person zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen.

- 21 Hat sich der Zweck des Unternehmens seit seiner Gründung verändert, kann es bei der Beurteilung, ob eine juristische Person öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB ist, nicht

11 VK Niedersachsen, Beschluss v. 13.5.2016 – VgK-10/2016.

12 Werner, in: Byok/Jaeger, Vergaberecht, § 98 GWB Rn. 32.

13 Siehe hierzu *Badenhausen-Fähnle*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 99 Rn. 34.

14 Vgl. *Badenhausen-Fähnle*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 99 Rn. 36 f.

allein auf den Zweck des Unternehmens zum **Zeitpunkt** der Gründung ankommen. Ausschlaggebend ist vielmehr der von dem Unternehmen im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens verfolgte Unternehmenszweck.¹⁵ Dies findet Rückhalt in der Rechtsprechung des EuGH. Danach ist unter Zugrundelegung eines funktionalen Begriffsverständnisses allein maßgeblich, ob die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Unternehmens auf die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe gerichtet ist.¹⁶ Die Gründungsmodalitäten sind insoweit irrelevant.¹⁷

Für die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB ist es nicht erforderlich, dass die Einrichtung **ausschließlich** den Zweck verfolgt, die im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art zu erfüllen.¹⁸ Ohne Belang ist auch der Anteil, den die öffentliche Aufgabenerfüllung im Verhältnis zur Gesamttätigkeit trägt, solange das Unternehmen auch öffentliche Aufgaben wahrnimmt.¹⁹ Sobald ein Unternehmen als Einrichtung des öffentlichen Rechts und damit als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB zu klassifizieren ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob der jeweils im Einzelfall zu vergebende Auftrag zur Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe vergeben wird. Vielmehr gelten für jeden Auftrag unabhängig von seinem konkreten Zweck die vergaberechtlichen Bestimmungen des Teil 4 GWB (Infizierungstheorie).²⁰

22

c) Allgemeininteresse

Der Begriff des **Allgemeininteresses** wird weder von der RL 2014/24/EU noch von den deutschen vergaberechtlichen Bestimmungen konturiert. Nach der Rechtsprechung handelt es sich um solche Aufgaben, die der „*Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte*“.²¹ Bloße Individualinteressen scheiden daher aus.

23

Indizien für eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe sind das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht,²² das Fehlen der Übernahme der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken, die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln²³ oder auch das Festhalten an der Aufgabenerfüllung aufgrund rechtlicher Vorgaben oder Garantieverpflichtungen von Gebietskörperschaften trotz unwirtschaftlicher Verhältnisse.²⁴ Ein weiteres Indiz ist etwa auch das Bestehen von Zugangsbeschränkungen für private Konkurrenzunternehmen.²⁵

24

Nach der Rechtsprechung gelten als im Allgemeininteresse liegende Aufgaben **beispielsweise**

25

- der soziale Wohnungsbau,²⁶
- die Wirtschaftsförderung,²⁷
- die berufliche Rehabilitation und Förderung von Menschen mit Behinderungen,²⁸

15 OLG Karlsruhe, Beschluss v. 17.4.2008 – 8 U 228/06, VergabeR 2009, 108.

16 EuGH, Urteil v. 12.12.2002 – Rs. C-470/99 (Universale Bau AG), NZBau 2003, 162 (165).

17 EuGH, Urteil v. 15.5.2003 – Rs. C-214/00 (Kommission/Spanien), NZBau 2003, 450 (453); so auch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 9.4.2003 – Verg 66/02; VK Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 8.3.2003 – VK Hal 03/03.

18 EuGH, Urteil v. 15.1.1998 – Rs. C-44/96 (Mannesmann Anlagenbau), NJW 1998, 3261; KG, Beschluss v. 12.4.2000 – KartVerg 09/99; VK Westfalen, Beschluss v. 28.10.2016 – VK 1-33/16.

19 EuGH, Urteil v. 10.4.2008 – Rs. C-393/06 (Fernwärme Wien), Rn. 47, 52; EuGH, Urteil v. 15.1.1998 – Rs. C-44/96 (Mannesmann Anlagenbau), NJW 1998, 3261 (3262); VK Westfalen, Beschluss v. 28.10.2016 – VK 1-33/16.

20 EuGH, Urteil v. 10.4.2008 – Rs. C-393/06 (Fernwärme Wien), Rn. 52; EuGH, Urteil v. 18.11.2004 – Rs. C-126/03 (Stadt München), NVwZ 2005, 74 (75).

21 Vgl. EuGH, Urteil v. 10.4.2008 – Rs. C-393/06 (Fernwärme Wien), Rn. 40; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 15.7.2015 – VII-Verg 11/15; BayObLG, Beschluss v. 10.9.2002 – Verg 23/02.

22 EuGH, Urteil v. 10.4.2008 – Rs. C-393/06 (Fernwärme Wien), Rn. 41.

23 EuGH, Urteil v. 16.10.2003 – Rs. C-283/00 (SIEPSA), VergabeR 2004, 182 (187).

24 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 18.7.2007 – Verg 16/07, NVwZ 2006, 281 (284).

25 Vgl. EuGH, Urteil v. 26.3.1996 – Rs. C-392/93 (British Telecommunications).

26 OLG Brandenburg, Beschluss v. 6.12.2016 – 6 Verg 4/16; VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 22.9.2014 – 2 VK 12/14; siehe aber OLG Karlsruhe, Urteil v. 17.4.2008 – 8 U 228/06.

27 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 4.2.2009 – VII-Verg 65/08; KG, Beschluss v. 11.11.2004 – 2 Verg 16/04; VK Westfalen, Beschluss v. 28.10.2016 – VK 1-33/16; VK Düsseldorf, Beschluss v. 21.3.2013 – VK-33/2012-L; VK Baden-Württemberg, Beschluss v. 9.10.2001 – 1 VK 27/01.

28 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 15.7.2015 – VII-Verg 11/15.

- der Schutz des Arbeitslebens, der Gesundheit und der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer,²⁹
- die Abfallentsorgung³⁰ und
- der Zivil- und Katastrophenschutz sowie das Gesundheits- und Wohlfahrtswesen.³¹

26 Ob **Religionsgemeinschaften** eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe wahrnehmen, ist bislang nicht abschließend geklärt.³² Die Motivation der Religionsgesellschaften liegt zwar in erster Linie darin, die Ziele ihrer Glaubens- und Wertegemeinschaft zu verfolgen. Sie verfolgen also nicht die weltlichen Ziele des Staates, sondern die „unirdischen“ Ziele ihrer Wertegemeinschaft. Das verhindert allerdings nach hier vertretener Auffassung nicht, dass diese Ziele auch dem Interesse der Allgemeinheit dienen. Die von den Religionsgesellschaften im karitativen wie sozialen Bereich ausgeübten Tätigkeiten sind nicht rein innerkirchlich, sondern kommen gerade auch der Allgemeinheit zugute.

d) Nichtgewerblichkeit

27 Da ein Allgemeininteresse selbst bei privat ausgestalteten Unternehmungen herleitbar sein kann, verlangt § 99 Nr. 2 GWB die Einschränkung auf solche Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind. Dem Merkmal kommt als Korrektiv daher eine wichtige Bedeutung zu.³³

28 Anknüpfungspunkt für die Feststellung der **Nichtgewerblichkeit** ist nicht das handelnde Unternehmen, sondern ausweislich des Wortlauts die im Allgemeininteresse liegende Aufgabe.³⁴ Nichtgewerblichkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht primär der Gewinnerzielung dient und sie nicht nachfragebezogen ausgeübt wird.³⁵ Der Nichtgewerblichkeit steht es nicht zwingend entgegen, dass auf dem für die juristische Person relevanten Markt ein funktionierender Wettbewerb besteht.³⁶ Allerdings kann das Vorliegen eines entwickelten Wettbewerbs als Indiz darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe handelt.³⁷ Auch aus dem Umstand, dass die juristische Person Leistungen für bestimmte gewerbliche Unternehmen erbringt, kann nicht unmittelbar zwingend auf die Gewerblichkeit geschlossen werden.³⁸

29 Problematisch kann das Merkmal der Nichtgewerblichkeit insbesondere bei **Messegesellschaften** sein. Für die Nichtgewerblichkeit kommt es maßgeblich darauf an, ob die Messegesellschaft einem funktionierenden Wettbewerb und den üblichen Marktmechanismen ausgesetzt ist.³⁹ Mitunter stehen vor allem die lokal beschränkten Messegesellschaften in keinem wettbewerblichen Verhältnis.⁴⁰ Häufig sind die Messegesellschaften den Marktmächten durch Verlustausgleich oder sonstigen Kostenerstattungen entzogen.⁴¹

29 VK Südbayern, Beschluss v. 7.3.2014 – Z3-3-3194-1-02-01/14.

30 KG, Beschluss v. 29.2.2012 – Verg 8/11.

31 BayObLG, Beschluss v. 10.9.2002 – Verg 23/02.

32 Siehe OLG Celle, Beschluss v. 25.8.2011 – 13 Verg 5/11; hierfür aber VK Baden-Württemberg, Beschluss v. 10.8.2016 – 1 VK 29/16; hiergegen Schröder, NZBau 2002, 259 (261).

33 Vgl. EuGH, Urteil v. 10.5.2001 – Verb. Rs. C-223/99 und C-260/99 (Agorà und Exelsior), Rn. 32, VergabeR 2001, 281 (284); Urteil v. 10.11.1998 – Rs. C-360/96 (BFI Holding), Rn. 36, NVwZ 1999, 397 (398 f.); Urteil v. 22.5.2003 – Rs. C-18/01 (Korhonen), Rn. 40, VergabeR 2003, 420 (422 f.).

34 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 13.8.2007 – VII-Verg 16/07, VergabeR 2007, 761 (762); vgl. auch VG Koblenz, Urteil v. 8.7.1997 – 2 K 2971/96.KO, NVwZ 1999, 1133 (1135).

35 BayObLG, Beschluss v. 21.10.2004 – Verg 17/04, VergabeR 2005, 67 (69); VK Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 27.10.2003 – VK 16/03.

36 EuGH, Urteil v. 10.11.1998 – Rs. C-360/96 (BFI Holding), NVwZ 1999, 397 (399); OLG Rostock, Beschluss v. 15.6.2005 – 17 Verg 3/05, VergabeR 2005, 629 (632); VK Westfalen, Beschluss v. 28.10.2016 – VK 1-33/16.

37 EuGH, Urteil v. 10.11.1998 – Rs. C-360/96 (BFI Holding), NVwZ 1999, 397 (399).

38 EuGH, Urteil v. 22.5.2003 – Rs. C-18/01 (Korhonen), NZBau 2003, 396 (399).

39 EuGH, Urteil v. 10.5.2001 – Verb. Rs. C-223 und C-260/99 (Agorà und Excelsior), Rn. 38 (zur Mailänder Messe), VergabeR 2001, 281 (285).

40 Im konkreten Fall konnten VK-Baden-Württemberg, Beschluss v. 12.2.2002 – 1 VK 48/01, und VK Bremen, Beschluss v. 23.8.2001 – VK 3/01 (zum Großmarkt Bremen), NZBau 2002, 406 (407), ein Wettbewerbsverhältnis nicht feststellen.

41 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 4.2.2009 – VII-Verg 65/08 (zur Landesgartenschau); KG, Beschluss v. 27.7.2006 – 2 Verg 5/06 (zur Messe Berlin GmbH), VergabeR 2006, 904 f.; VK Westfalen, Beschluss v. 28.10.2016 – VK 1-33/16; vgl. auch OLG Hamburg, Beschluss v. 19.12.2003 – 1 Verg 6/03 (zur Hamburg Messe), NZBau 2004, 519.

e) Staatsverbundenheit

Erforderlich ist eine besondere „Staatsverbundenheit“ durch überwiegende Finanzierung von öffentlicher Hand (§ 99 Nr. 2 lit. a GWB), staatliche Aufsicht (§ 99 Nr. 2 lit. b GWB) oder staatliche Bestellung der Mehrheit der Mitglieder von Leitungs- oder Aufsichtsorganen (§ 99 Nr. 2 lit. c GWB). **30**

aa) Überwiegende öffentliche Finanzierung

Nach § 99 Nr. 2 lit. a GWB liegt eine Staatsverbundenheit vor, wenn die juristische Person überwiegend von Stellen nach § 99 Nr. 1 oder Nr. 3 GWB einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert wird. **31**

Unter dem Begriff der **Finanzierung** ist ein Transfer von Finanzmitteln zu verstehen, der ohne spezifische Gegenleistung mit dem Ziel vorgenommen werde, die Tätigkeit der betreffenden Einrichtung zu unterstützen.⁴² Zahlungen, die im Rahmen eines Leistungsaustausches gewährt werden, stellen daher keine Finanzierung im Sinne der Regelung dar.⁴³ **32**

Von einer **überwiegend** öffentlichen Finanzierung ist bei funktionaler Betrachtung immer dann auszugehen, wenn innerhalb eines einzelnen Haushaltsjahres mehr als die Hälfte des gesamten Finanzierungsvolumens aus Quellen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB herrührt.⁴⁴ Ausschlaggebend für die Berechnung der überwiegend öffentlichen Finanzierung ist der Zeitpunkt der Ausschreibung oder – soweit eine Ausschreibung unterbleibt – der Zeitpunkt der Auftragserteilung.⁴⁵ **33**

Es ist nicht erforderlich, dass die juristische Person direkt vom Staat finanziert wird. Nach der Rechtsprechung⁴⁶ liegt eine öffentliche Finanzierung auch vor, wenn sie durch Auflegung von **Gebühren- und Beitragspflichten** erfolgt. Denn es kann bei der gebotenen funktionalen Betrachtungsweise nicht darauf ankommen, ob die Finanzmittel den öffentlichen Haushalt durchlaufen, der Staat also die Gebühr zunächst einzieht und die Einnahmen hieraus dann den juristischen Personen zur Verfügung stellt, oder ob der Staat diesen juristischen Personen das Recht einräumt, die Gebühren selbst einzuziehen. Erforderlich ist indes eine „enge Verbindung“ mit den öffentlichen Stellen.⁴⁷ Eine solche Verbindung besteht nach der Rechtsprechung des EuGH⁴⁸ für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, da die Rundfunkgebühr mittels hoheitlicher Befugnisse eingezogen wird und dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich festgelegt ist. Dies gilt auch für Versorgungsunternehmen, die durch Zwangsbeiträge der Straßenanlieger und -hinterlieger finanziert werden.⁴⁹ Nach der Rechtsprechung⁵⁰ werden auch die gesetzlichen Krankenkassen mittelbar öffentlich finanziert. Zwar steht den gesetzlichen Krankenkassen bei der Festlegung der Beitragshöhe ein Spielraum zu, dieser sei allerdings „äußerst begrenzt“, zudem bedürfe die Festsetzung des Beitragssatzes der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Entsprechend besteht eine mittelbare öffentliche Finanzierung nach der Rechtsprechung der VK Südbayern⁵¹ auch bei Berufsgenossenschaf-

42 EuGH, Urteil v. 12.9.2013 – Rs. C-526/11 (Ärzttekammer Westfalen Lippe), Rn. 22; VK Südbayern, Beschluss v. 27.3.2014 – Z3-3-3194-1-01-01/14.

43 VK Südbayern, Beschluss v. 27.3.2014 – Z3-3-3194-1-01-01/14.

44 Vgl. EuGH, Urteil v. 3.10.2000 – Rs. C-380/98 (University of Cambridge), Rn. 30, NZBau 2001, 218; VK Südbayern, Beschluss v. 27.3.2014 – Z3-3-3194-1-01-01/14.

45 VK Niedersachsen, Beschluss v. 19.6.2016 – VgK 15/2016.

46 EuGH, Urteil v. 12.9.2013 – Rs. C-526/11 (Ärzttekammer Westfalen-Lippe), Rn. 23; Urteil v. 11.6.2009 – Rs. C-300/07 (Oymanns), Rn. 51 ff.

47 EuGH, Urteil v. 12.9.2013 – Rs. C-526/11 (Ärzttekammer Westfalen Lippe), Rn. 20.

48 EuGH, Urteil v. 13.12.2007 – Rs. C-337/06 (Bayerischer Rundfunk), Rn. 45 ff.; auch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19.5.2010 – VII-Verg 4/10; VK Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 3.2.2012 – VK 2-44/11; VK Bremen, Beschluss v. 1.2.2006 – VK 1/06; a.A. VK Hamburg, Beschluss v. 25.7.2007 – VK BSU 8/07; Dreher, NZBau 2005, 297 (303); Opitz, NVwZ 2003, 1078 (1090).

49 KG, Beschluss v. 29.2.2012 – Verg 8/11.

50 EuGH, Urteil v. 11.6.2009 – Rs. C-300/07 (Oymanns), Rn. 52 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 26.5.2008 – VII-Verg 14/08; OLG Brandenburg, Beschluss v. 12.2.2008 – Verg W 18/07; VK Bund, Beschluss v. 20.4.2009 – VK 2-36/09; VK Sachsen, Beschlüsse v. 19.12.2008 – 1/SVK/061-08 und 1/SVK/064-08; VK Schleswig-Holstein, Beschluss v. 17.9.2008 – VK-SH 10/08; a.A. BayObLG, Beschluss v. 24.5.2004 – Verg 06/04; LSG Baden-Württemberg, Beschluss v. 23.1.2009 – L 11 WB 5971/08; Heßhaus, VergabeR 2007 (Sonderheft 2a), 333 (338).

51 VK Südbayern, Beschluss v. 7.3.2014 – Z3-3-3194-1-02-01/14.

ten. Hingegen verfügen Ärztekammern⁵² und Industrie- und Handelskammern⁵³ nach der Rechtsprechung über eine organisatorische und haushalterische Autonomie, die eine mittelbare Finanzierung ausschließt. Die bisherige Rechtsprechung⁵⁴ lehnt auch eine mittelbare Finanzierung von Religionsgemeinschaften ab.

- 35 Bei der Voraussetzung der überwiegenden Finanzierung kommt es nicht darauf an, dass auch eine staatliche **Einflussmöglichkeit** auf die Vergabeentscheidung besteht.⁵⁵ Anhaltspunkte für eine solche Einschränkung lassen sich dem Wortlaut nicht entnehmen. Für die Sicherstellung eines wirtschaftlichen Beschaffungsverhaltens der öffentlichen Hand als eine der primären vergaberechtlichen Zielsetzungen kann es auch nicht darauf ankommen, ob eine staatliche Finanzierung mit besonderen Einflussmöglichkeiten verbunden ist.

bb) Aufsicht über die Leitung

- 36 Nach § 99 Nr. 2 lit. c GWB liegt eine Staatsverbundenheit vor, wenn die Leitung der juristischen Person der Aufsicht durch Stellen nach § 99 Nr. 1 oder Nr. 3 GWB unterliegt.
- 37 Bei juristischen Personen, die eine Vielzahl verschiedener im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen und aufgrund dieser Aufgaben unterschiedlichen staatlichen Aufsichtsbefugnissen unterliegen, ist für die Frage der Erfüllung des Kriteriums der **Aufsicht über die Leitung** im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB für alle Aufsichtsbefugnisse zu klären, ob diese es staatlichen Stellen ermöglichen, die Entscheidungen der juristischen Person auch in Bezug auf öffentliche Aufträge zu beeinflussen.⁵⁶ Entscheidend ist, ob die Aufsichtsbefugnisse einen aktiven Eingriff in das laufende Geschäft der Einrichtung ermöglichen und darüber hinaus dieses auch richtungsweisend beeinflussen können sowie über eine bloß nachträgliche Kontrolle von bereits abgeschlossenen Vorgängen der Einrichtung hinausgehen.⁵⁷
- 38 Es ist daher für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die der staatlichen Stelle eingeräumte Aufsicht eine Verbindung schafft, die es dieser ermöglicht, die Entscheidungen der juristischen Person in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beeinflussen.⁵⁸ Unterliegt das fragliche Rechtssubjekt der **Fachaufsicht**, ist allgemein anerkannt, dass es sich dabei um einen Fall der Aufsicht über die Leitung im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB handelt, da hierbei auch Entscheidungen unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten überprüft werden können.⁵⁹ Die **Rechtsaufsicht** genügt in der Regel nicht.⁶⁰ Auf die Unterscheidung zwischen Rechts- oder Fachaufsicht kommt es allerdings nur indiziell an.⁶¹ Treten bei einer Rechtsaufsicht Unterrichts- und Kontrollrechte hinzu, kann eine hinreichende Aufsicht vorliegen. Das Bayerische Rote Kreuz ist nach der Rechtsprechung der VK Südbayern⁶² daher als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 lit. b GWB anzusehen.⁶³

52 EuGH, Urteil v. 12.9.2013 – Rs. C-526/11 (Ärztekammer Westfalen-Lippe), Rn. 30.

53 VK Sachsen, Beschluss v. 12.11.2015 – 1/SVK/033-15; a.A. VK Baden-Württemberg, Beschluss v. 28.12.2009 – 1 VK 61/09.

54 OLG Celle, Beschluss v. 25.8.2011 – 13 Verg 5/11; a.A. Schröder, NZBau 2010, 731 (733).

55 EuGH, Urteil v. 13.12.2007 – Rs. C-337/06 (Bayerischer Rundfunk), Rn. 55, VergabeR 2008, 42 (49); OLG Düsseldorf, Beschluss v. 21.7.2006 – Verg 13/06, VergabeR 2006, 893 (898); Antweiler/Dressen, EuZW 2007, 107 (108); Heuvels, NZBau 2008, 166 (167); Korthals, NZBau 2006, 215 (217); a.A. Dreher, NZBau 2005, 297 (303); Opitz, NVwZ 2003, 1087 (1090).

56 Vgl. VK Südbayern, Beschluss v. 27.3.2014 – Z3-3-3194-1-01-01/14.

57 Vgl. VK Südbayern, Beschluss v. 27.3.2014 – Z3-3-3194-1-01-01/14.

58 EuGH, Urteil v. 1.2.2001 – Rs. C-237/99 (Kommission/Frankreich), VergabeR 2001, 118; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.4.2003 – Verg 67/02, NZBau 2003, 400 (403 f.).

59 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 6.7.2005 – Verg 22/05; BayObLG, Beschluss v. 24.5.2004 – Verg 6/04, NZBau 2004, 623 (624).

60 BayObLG, Beschluss v. 21.10.2004 – Verg 17/04; Beschluss v. 10.9.2002 – Verg 23/02, VergabeR 2003, 94 (96); VK Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 1.2.2005 – VK 01/05.

61 VK Südbayern, Beschluss v. 27.3.2014 – Z3-3-3194-1-01-01/14.

62 VK Südbayern, Beschluss v. 27.3.2014 – Z3-3-3194-1-01-01/14.

63 A.A. BayObLG, Beschluss v. 10.9.2002 – Verg 23/02.

cc) Bestimmung der Mitglieder Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane

Nach § 99 Nr. 2 lit. c GWB liegt eine Staatsverbundenheit vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines der juristischen Person zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach § 99 Nr. 1 oder Nr. 3 GWB bestimmt worden sind. **39**

Zur **Geschäftsführung** oder zur **Aufsicht berufene Organe** sind insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Vertretungs- und Aufsichtsorgane. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist dies die Geschäftsführung (§§ 6, 35 GmbHG), bei Aktiengesellschaften der Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und der Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG). **40**

Der Wortlaut der Regelung verlangt eine **tatsächliche Bestimmung** der Mitglieder. Nicht ausreichend ist daher die bloße vertragliche oder gesetzliche Möglichkeit zur Bestellung der Mitglieder.⁶⁴ **41**

3. Verbände

§ 99 Nr. 3 GWB erfasst als öffentliche Auftraggeber Verbände, deren Mitglieder aus öffentlichen Auftraggebern gemäß § 99 Nr. 1 oder Nr. 2 GWB bestehen können und miteinander kooperieren. Die Verbände erfüllen Aufgaben, die ihre Mitglieder als öffentliche Auftraggeber wahrzunehmen haben, und werden deshalb als öffentliche Auftraggeber eingestuft. **42**

Der **Verbandsbegriff** umfasst Zusammenschlüsse aller Art.⁶⁵ Erfasst sind daher kommunale Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Verbände und privatrechtliche Verbände.⁶⁶ Einen Verband stellen auch Bund und Länder dar, wenn sie zusammen als Gebietskörperschaften Vergabemaßnahmen vornehmen.⁶⁷ **43**

Auf die **Rechtsform** kommt es nicht an.⁶⁸ Eine entsprechende Einschränkung enthält die Vorschrift nicht. Der Verband kann daher auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein.⁶⁹ **44**

Ein Verband mit Rechtsfähigkeit kann zudem nach **§ 99 Nr. 2 GWB** öffentlicher Auftraggeber sein. Gemeindeverbände können als Gebietskörperschaft der Regelung in **§ 99 Nr. 1 GWB** unterfallen. Die Frage, in welchem Verhältnis die Vorschriften zu § 99 Nr. 3 GWB stehen, ist aufgrund derselben Rechtsfolgen allein rechtstheoretischer Natur.⁷⁰ **45**

Vorgaben für die Mindestanzahl der öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 oder Nr. 2 GWB als **Mitglieder** des Verbandes enthält die Regelung nicht. Voraussetzung für die Verbandseigenschaft nach § 99 Nr. 3 GWB ist aber, dass wenigstens zwei öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 oder Nr. 2 GWB zu den Mitgliedern gehören.⁷¹ Die Verbandseigenschaft wird dabei nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass dem Verband neben öffentlichen Auftraggebern auch andere Mitglieder angehören.⁷² **46**

4. Auftraggeber aufgrund Subventionierung

Nach § 99 Nr. 4 GWB sind öffentliche Auftraggeber auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter § 99 Nr. 2 GWB fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter § 99 Nr. 1 bis 3 GWB fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden. Aufgrund der überwiegenden Finanzierung des Projekts besteht auch in diesen Fällen ein (punktueller) staatliches Beherrschungs- **47**

64 *Badenhausen-Fähnle*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 99 Rn. 78.

65 VK Bremen, Beschluss v. 20.6.2012 – 16-VK 1/12.

66 Vgl. *Badenhausen-Fähnle*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 99 Rn. 87.

67 Vgl. OLG Brandenburg, Beschluss v. 3.8.1999 – 6 Verg 1/99.

68 VK Bremen, Beschluss v. 20.6.2012 – 16-VK 1/12.

69 OLG München, Beschluss v. 20.3.2014 – Verg 17/13; VK Bremen, Beschluss v. 20.6.2012 – 16-VK 1/12.

70 OLG München, Beschluss v. 20.3.2014 – Verg 17/13. Für einen Vorrang von § 99 Nr. 3 GWB etwa *Badenhausen-Fähnle*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 99 Rn. 88.

71 *Dörr*, in: Dreher/Motzke, Vergaberecht, § 98 GWB Rn. 117.

72 OLG München, Beschluss v. 20.3.2014 – Verg 17/13.

verhältnis, das die Einordnung als öffentlicher Auftraggeber bezogen auf das konkrete Auftragsprojekt rechtfertigt.

- 48 Die Aufzählung der geförderten Baumaßnahmen in § 99 Nr. 4 GWB ist **abschließend**.⁷³ Über die dort genannten Baumaßnahmen hinaus kann die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber mithin nicht nach der Regelung begründet werden.
- 49 Der Begriff der **Tiefbaumaßnahme** umfasst die Planung und Errichtung von Bauwerken an oder unter der Erdoberfläche.⁷⁴ Er wird in Anhang II RL 2014/24/EU spezifiziert. Zu den Tiefbaumaßnahmen gehören danach insbesondere Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau sowie Tunnel-, Schacht- und Straßenbauten.⁷⁵ Unter der **Errichtung** sind nach der bisherigen Rechtsprechung⁷⁶ nicht allein die Schaffung eines Neubaus, sondern sämtliche Bauaufträge, insbesondere Sanierungen und Modernisierungen, zu verstehen.
- 50 Das Vorhaben muss zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert sein. Bei den **Kosten des Vorhabens** sind die gesamten Projektkosten einzuberechnen.⁷⁷ Es kommt danach nicht allein auf die nach dem Zuwendungsbescheid benannten förderfähigen Kosten oder den geschätzten Auftragswert im Sinne von § 3 VgV an.⁷⁸

III. Öffentlicher Auftrag

- 51 Die VgV erfasst nach § 1 Abs. 1 VgV die Vergabe von **öffentlichen Aufträgen**. Nach der Regelung betrifft die VgV nur die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die dem Teil 4 GWB unterliegt. Maßgeblich für das Begriffsverständnis des öffentlichen Auftrags ist daher die Vorschrift in § 103 Abs. 1 GWB. Ein öffentlicher Auftrag ist danach ein entgeltlicher Vertrag zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.
- 52 Erforderlich ist nach der Legaldefinition ein **Beschaffungsbezug**. Damit scheiden Veräußerungsgeschäfte grundsätzlich aus.⁷⁹ Der öffentliche Auftraggeber muss als Nachfrager auf dem Markt auftreten.⁸⁰
- 53 Nach richtlinienkonformer Auslegung ist der **Vertragsbegriff** weit zu fassen und erfasst nicht nur die privatrechtlichen (§§ 145 ff. BGB) und öffentlich-rechtlichen Verträge (§§ 54 ff. VwVfG), sondern setzt lediglich das Einvernehmen zweier Personen voraus.⁸¹ Auf eine bestimmte Form des Vertrages kommt es nicht an.⁸²
- 54 Der Vertrag muss zudem **entgeltlich** sein. Somit scheiden die nach deutschem Zivilrecht unentgeltlichen Vertragstypen Schenkung, Leihe und Auftrag aus.⁸³ Ausreichend ist aber jeder vom Auftragnehmer für die Leistung erlangte geldwerte Vorteil.⁸⁴ Die Entgeltlichkeit ist daher auch beim Verwaltungssponsoring in der Regel gegeben.⁸⁵

73 OLG Düsseldorf, Beschluss v. 13.1.2014 – VII-Verg 11/13; OLG München, Beschluss v. 10.11.2010 – Verg 19/10; BayObLG, Beschluss v. 29.10.2004 – Verg 22/04; VK Baden-Württemberg, Beschluss v. 10.8.2016 – 1 VK 29/16; VK Nordbayern, Beschluss v. 19.10.2015 – 21.VK-3194-38/15; VK Brandenburg, Beschluss v. 7.12.2010 – VK 60/10; VK Berlin, Beschluss v. 15.1.2002 – VK-B2-40/01.

74 *Badenhausen-Fähnlé*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 99 Rn. 96.

75 VK Brandenburg, Beschluss v. 21.12.2004 – VK 64/04.

76 OLG Jena, Beschluss v. 30.5.2002 – 6 Verg 3/02.

77 VK Nordbayern, Beschluss v. 30.9.2015 – 21.VK-3194-33/15.

78 VK Nordbayern, Beschluss v. 30.9.2015 – 21.VK-3194-33/15.

79 *von Engelhardt/Kaelble*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 103 Rn. 48.

80 BayObLG, Beschluss v. 27.2.2003 – Verg 01/03.

81 Vgl. EuGH, Urteil v. 12.7.2001 – Rs. C-399/98 (Teatro alla Bicocca), Rn. 63 ff, 386; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 4.3.2009 – Verg 67/08, VergabeR 2009, 799 (801).

82 *von Engelhardt/Kaelble*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 103 Rn. 28.

83 *von Engelhardt/Kaelble*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 103 Rn. 77.

84 BGH, Urteil v. 1.12.2008 – X ZB 31/08; OLG Celle, Beschluss v. 8.9.2014 – 13 Verg 7/14; OLG Naumburg, Beschluss v. 17.1.2014 – 2 Verg 6/13; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 7.3.2012 – VII-Verg 78/11; BayObLG, Beschluss v. 27.2.2003 – Verg 01/03.

85 *von Engelhardt/Kaelble*, in: Müller-Wrede, GWB-Vergaberecht, § 103 Rn. 81 f.; Müller-Wrede, Festschrift für Reinhold Thode, 431 (440 f.).

Der Kommentar erläutert die Vorschriften der Vergabeverordnung, Unterschwellenvergabeordnung und Vergabestatistikverordnung. Ergänzt werden die Kommentierungen durch die jeweiligen amtlichen Begründungen.

Die Kommentierungen sind umfassend, praxisgerecht und fundiert. Die Neuerungen sowie die aktuelle Rechtsprechung werden ausführlich und kritisch dargestellt.

Die Autorinnen und Autoren sind renommierte Vergaberechtlicher aus Rechtsprechung, Ministerien, Verbänden, Wissenschaft, Wirtschaft und Anwaltschaft.

Autorinnen und Autoren:

Steffen Amelung (Frankfurt a.M.), Robin Bonsack (Hannover), Dr. Christian Braun (Leipzig), Dr. Jakob Brugger (Bozen), Gunnar Conrad (Berlin), Norbert Dippel (Bonn), Dr. Benjamin Baron von Engelhardt (Berlin), Prof. Dr. Michael Eßig (München), Annelie Evermann (Berlin), Rainer Fahrenbruch (Dresden), Dr. Gundula Fehns-Böer (Frankfurt a.M.), Thomas Ferber (Darmstadt), Dr. Daniel Fülling (Berlin), Katja Gnittke (Berlin), Matthias Grünhagen (Berlin), Alla Gushchina (Stuttgart), Oliver Hattig (Köln), Anne Kathrin Henzel (Frankfurt a.M.), Dr. Lars Hettich (Düsseldorf), Veit Hirsch (Berlin), Dr. Andreas Hövelberndt (Duisburg), Dr. Lutz Horn (Frankfurt a.M.), Wiltrud Kadenbach (Leipzig), Dr. Hendrik Kaelble (Berlin), Dr. Hannes Kern (Stuttgart), Prof. Dr. Matthias Knauff (Jena), Dr. Oliver Kruse (Bayreuth), Dr. Irene Lausen (Wiesbaden), Sebastian Lischka (Berlin), Dr. Johannes Lux (Berlin), Dr. Bettina Maaser-Siemers (Hamburg), Thomas Maibaum (Berlin), David Meurers (Jena), Malte Müller-Wrede (Berlin), Dr. Friederike Mußgnug (Berlin), Dr. Benedikt Overbuschmann (Berlin), Dr. Marc Pauka (Frankfurt a.M.), Tatyana W. Peshteryanu (Frankfurt a.M.), Dr. Benjamin Pfannkuch (Kiel), Benjamin Pfohl (Aachen), Michael Pilarski (Hannover), Dr. Melanie Plauth (Berlin), Dr. Verena Poschmann (Berlin), Magnus Radu (Berlin), Dr. Marc Röbbke (Berlin), Dr. Dr. Andreas Ruff (Berlin), Nadine Schade (Berlin), Dr. Kai-Uwe Schneevogl (Frankfurt a.M.), Dr. Albert Schnelle (Bremen), Holger Schröder (Nürnberg), Dr. Christof Schwabe (Frankfurt a.M.), Dr. Jan Bernd Seeger (Hamburg), Dr. Daniel Soudry (Berlin), Dr. Frank Sterner (Überlingen), Dr. Jörg Stoye (Frankfurt a.M.), Dr. Tobias Traupel (Düsseldorf), Dr. Cornelia Voigt (Berlin), Dr. Hajo Willner (München).